Bebauungsplan Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke", Mühlstedt, Stadtteil Roßlau

der Stadt Dessau-Roßlau

Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

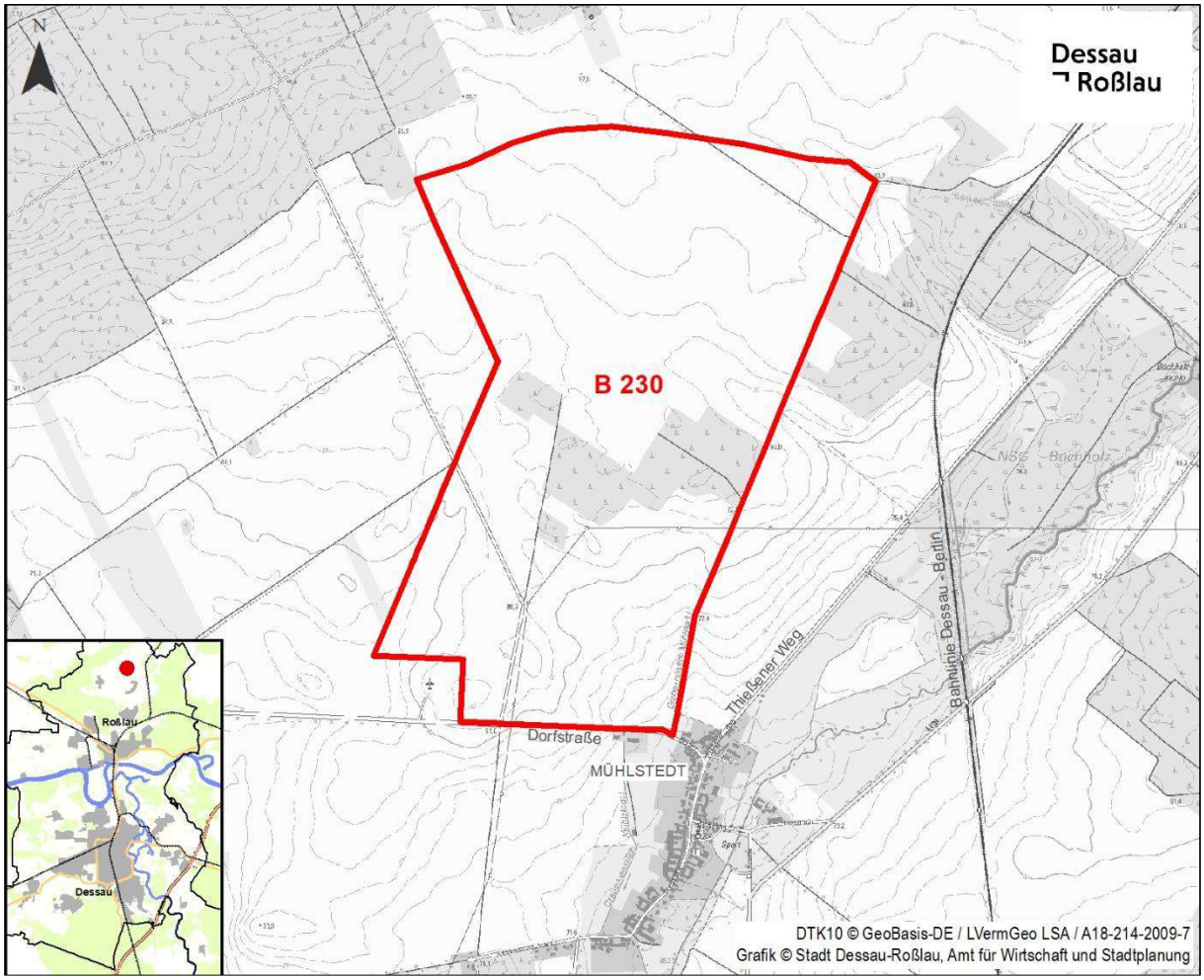

Dessau-Roßlau, September 2025

Impressum

Stadt Dessau-Roßlau
Dezernat I - Hauptverwaltung
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung
Gustav-Bergt-Straße 3
06862 Dessau-Roßlau

E-Mail: stadtplanung@dessau-rosslau.de

Ansprechpartner: Frau B. Granditzki
Telefon: 03 40/ 2 04 – 27 61

Herr J. Thiemig
Telefon: 03 40/ 2 04 – 14 62

in Zusammenarbeit mit

Büro für Stadtplanung PartmbB
Dr.-Ing. W. Schwerdt

Büro für Stadtplanung PartmbB
Dr.-Ing. W. Schwerdt
Humperdinckstraße 16,
06844 Dessau-Roßlau

Ansprechpartner: Herr B. Krmela
Telefon: (0340) 61 37 07
E-Mail: bfs-dessau@dr-schwerdt.de
Internet: www.dr-schwerdt.de

Inhaltsverzeichnis Seite

1. Kurzübersicht zur Beteiligung ... 4
   - 1.1 Öffentlichkeit ... 4
   - 1.2 Nachbargemeinden ... 5
   - 1.3 Behörden und Träger öffentlicher Belange ... 6
2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit ... 11
   - 2.1 Ö 1 ... 11
3. Stellungnahmen der Nachbargemeinden ... 16
   - 3.1 Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen ... 16
   - 3.2 Nachbargemeinden ohne Einwendungen und Hinweise ... 17
4. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ... 18
   - 4.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen ... 18
   - 4.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen und Hinweise ... 20
   - 4.3 TÖB 1 – Ministerium für Infrastruktur und Digitales ... 22
   - 4.4 TÖB 4 – Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ... 29
   - 4.5 TÖB 5 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Abt. Bodendenkmalpflege ... 31
   - 4.6 TÖB 9 – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF) ... 34
   - 4.7 TÖB 13 – Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) ... 48
   - 4.8 TÖB 15 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation ... 53
   - 4.9 TÖB 20 – Landesbetrieb Bau und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt ... 55
   - 4.10 TÖB 25 – Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ... 58
   - 4.11 TÖB 34 – Deutsche Telekom Technik GmbH ... 60
   - 4.12 TÖB 43 – DVV – Stadtwerke Dessau ... 62
   - 4.13 TÖB 48 – Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITGAS) ... 63
   - 4.14 TÖB 51 – 50Hertz Transmission GmbH ... 66
   - 4.15 TÖB 52 – GDMcom mbH ... 67
   - 4.16 TÖB 55 – Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel ... 73
   - 4.17 TÖB 56 – Geschäftsstelle Naturpark Fläming e. V. ... 74
5. Stellungnahmen der Stadtverwaltung ... 77
   - 5.1 Ämter ohne Stellungnahmen ... 77
   - 5.2 Ämter ohne Einwendungen und Hinweise ... 78
   - 5.3 TÖB 62 – Amt V-32 Ordnung, Bürgerdienste und Wahlen ... 79
   - 5.4 TÖB 63 – Amt V-37 Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst ... 82
   - 5.5 TÖB 70 – Amt I-61-0.1 Untere Denkmalschutzbehörde ... 83
   - 5.6 TÖB 72 – Amt I-61-2.2 Stadtentwicklung ... 85
   - 5.7 TÖB 75 – Amt III - 63 Bauordnungsamt ... 86
   - 5.8 TÖB 77 – Amt III-66 Tiefbauamt ... 89
   - 5.9 TÖB 81 – Amt V-83 Amt für Umwelt- und Naturschutz ... 93

Anmerkung:

Diejenigen durch die Stadt beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen TöB, die keine Stellungnahme abgegeben haben, sind in der Kurzübersicht grau abgebildet.

Diejenigen durch die Stadt beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen TöB,
- *die lediglich mitgeteilt haben, dass ihre Belange von der Planung nicht berührt werden oder*
- *die der Planung zustimmen (ohne weitere inhaltliche Stellungnahme) oder*
- *die keine Bedenken gegen die Planung haben (ohne weitere inhaltliche Stellungnahme)*

sind in der Kurzübersicht kursiv abgebildet.

1. Kurzübersicht zur Beteiligung

1.1 Öffentlichkeit

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen zum	
		Stellungnahme Vorentwurf vom:	Stellungnahmen Entwurf vom:
Ö 1	Absender s. nichtöffentliches Verzeichnis im Anhang	08.03.2024	

1.2 Nachbargemeinden

(beteiligte Behörden und TÖB / Nachbargemeinden)

lfd. Nr.	Nachbargemeinden	Stellungnahmen zum	
		Stellungnahme Vorentwurf vom:	**Stellungnahmen Entwurf vom:**
N1	Stadt Aken	-	-
N2	Stadt Oranienbaum-Wörlitz	-	-
N3	Stadt Gräfenhainichen	-	-
N4	*Stadt Raguhn-Jeßnitz*	-	*24.02.2025*
N5	*Stadt Südliches Anhalt*	*22.02.2024*	*07.01.2025* *24.02.2025*
N6	*Gemeinde Osternienburger Land*	-	*23.12.2024* *27.02.2025*
N7	*Stadt Zerbst*	-	*11.02.2025*
N8	Stadt Coswig (Anhalt)	-	-

1.3 Behörden und Träger öffentlicher Belange

(beteiligte Behörden und TÖB)

lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellungnahme Vorentwurf vom:	**Stellungnahme Entwurf vom:**
TÖB 1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	06.03.2024	07.03.2025
TÖB 4	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt		
	Denkmalschutz, UNESCO Welterbestätten	-	-
	obere Luftfahrtbehörde	-	-
	obere Abfallbehörde	-	-
	obere Immissionsschutzbehörde	05.03.2024	14.03.2025
	obere Wasserbehörde	*23.02.2024*	*14.03.2025*
	obere Abwasserbehörde	-	-
	obere Naturschutzbehörde	29.02.2024	18.02.2025
	Referat für Bauwesen		
	Biosphärenreservat: Ref. Großschutzgebiete		
	obere Flurbereinigungsbehörde		
	obere Veterinärbehörde		
	obere Katastrophenschutzbehörde/Behörde für Werkfeuerwehren		
	obere Ausländerbehörde		
	obere Fischereibehörde		
	Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr		
	Heimaufsicht		
TÖB 5	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie		
	Abt. Bodendenkmalpflege	07.03.2024	-
	Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	*07.03.2024*	*10.02.2025*
TÖB 6	Deutsche Bahn AG	-	

lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellungnahme Vorentwurf vom:	**Stellungnahme Entwurf vom:**
TÖB 7	*Landeseisenbahnaufsicht*	*27.02.2024*	*15.01.2025* *07.02.2025*
TÖB 8	*Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt*	*13.02.2024*	*10.02.2025*
TÖB 9	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Sachsen-Anhalt	29.02.2024	13.03.2025
TÖB 10	Bauernverband	-	-
TÖB 11	Landeszentrum Wald - Betreuungsforstamt Annaburg	-	-
TÖB 13	Landesamt f. Geologie und Bergwesen (LAGB)	23.02.2024	23.01.2025 11.03.2025
TÖB 14	Landesamt f. Vermessung u. Geoinformation	08.02.2024	30.01.2025
TÖB 15	Landesamt f. Verbraucherschutz	-	-
TÖB 17	*Landesbetrieb Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft SA*	*17.01.2024*	*14.02.2025*
TÖB 18	Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben Sparte Facility Management	-	-
TÖB 19	*Biosphärenreservat Mittelelbe*	*05.02.2024*	*15.01.2025*
TÖB 20	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt	15.01.2024	24.01.2025 07.02.2025
TÖB 23	*Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost*	*28.02.2024*	*10.02.2025*
TÖB 24	*BAIUDBw, Infra 3*	*28.02.2024*	-
TÖB 25	Regionale Planungsgemeinschaft	05.02.2024	04.03.2025
TÖB 26	*IHK*	-	*05.03.2025*
TÖB 27	Handwerkskammer	-	-
TÖB 28	*Handelsverband Sachsen-Anhalt*	*18.12.2023*	*13.02.2025*

lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellungnahme Vorentwurf vom:	**Stellungnahme Entwurf vom:**
TÖB 29	*Hochschule Anhalt*	-	*10.02.2025*
TÖB 30	Evangelische Landeskirche Anhalts	-	nur zum VE beteiligt
TÖB 31	Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Dessau	-	nur zum VE beteiligt
TÖB 32	Jüdische Gemeinde	-	nur zum VE beteiligt
TÖB 33	Muslimische Gemeinde	-	nur zum VE beteiligt
TÖB 34	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	-	08.01.2025
TÖB 35	Deutsche Post AG	-	-
TÖB 36	*Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH*	*07.03.2024*	*27.02.2025*
TÖB 37	*HL komm Telekommunikations GmbH*	*19.12.2023*	*07.02.2025*
TÖB 38	Bundesnetzagentur, Außenstelle Leipzig	-	-
TÖB 40	*Landesanstalt für Altlastenfreistellung LSA*	*16.02.2024*	*11.02.2025*
TÖB 41	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	-	nur zum VE beteiligt
TÖB 43	Stadtwerke Dessau	21.02.2024	25.02.2025
	DVV DATEN- U. TELEKOMMUNIK.		
	DVV DESWA		
	DVV FERNWÄRME		
	DVV GAS		
	DVV KRAFTWERKS GmbH		
	DVV STROM		
	DVV VERKEHRSGESELLSCHAFT		

lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellungnahme Vorentwurf vom:	**Stellungnahme Entwurf vom:**
	Stadtwerke Roßlau, Fernwärme GmbH		
TÖB 45	Stadtmarketinggesellschaft	-	-
TÖB 46	Primacom	-	-
TÖB 47	*GASCADE GmbH & Co.KG (ehem. WINGAS)*	*15.01.2024*	*17.01.2025* *26.02.2025*
TÖB 48	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITGAS)	07.02.2024	10.01.2025 11.02.2025
TÖB 49	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ)	-	-
TÖB 50	*Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz*	*21.02.2024*	*20.12.2024* *11.02.2025*
TÖB 51	50Hertz Transmission GmbH	*09.02.2024*	05.03.2025
TÖB 52	GDMcom (Verbundnetz Gas AG)	-	12.03.2025
TÖB 53	Heidewasser GmbH	-	-
TÖB 55	Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel	15.02.2024	10.01.2025 10.02.2025
TÖB 56	Geschäftsstelle Naturpark Fläming e. V.	27.02.2024	-
	Stadtverwaltung Dessau-Roßlau		
TÖB 59	*Eigenbetrieb Stadtpflege*	*22.02.2024*	*10.03.2025*
TÖB 60	I-07-2 Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten	-	-
TÖB 61	I Gleichstellungsbeauftragte	-	-
TÖB 62	V-32 Ordnung, Bürgerdienste und Wahlen	08.01.2024	11.02.2025
TÖB 63	V-37 Brand-,Katastrophenschutz u. Rettungsdienst	09.01.2024	20.02.2025

lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellungnahme Vorentwurf vom:	**Stellungnahme Entwurf vom:**
TÖB 68	*V-53 Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz*	*30.01.2024*	*23.01.2025* *14.03.2025*
TÖB 69	I-61-0.0 Projektleitung Strategische Stadtentwicklung	-	-
TÖB 70	I-61.0.1 Untere Denkmalschutzbehörde	06.03.2024	14.03.2025
TÖB 71	I-61-2.1 Wirtschaftsförderung und Innovationsservice	-	-
TÖB 72	*I-61-2.2 Stadtentwicklung*	*15.03.2024*	20.03.2025
TÖB 73	I-61-3 Geodienstleistungen	-	*28.02.2025*
TÖB 74	Klimaschutzmanager	-	-
TÖB 75	III-63 Bauordnungsamt	*06.02.2024*	17.03.2025
TÖB 76	*III-65 Zentr. Gebäudemanagement*	*08.03.2024*	-
TÖB 77	III-66 Tiefbauamt	08.03.2024	12.03.2025
TÖB 78	*III-67 Referat für Stadtgrün*	*06.03.2024*	-
TÖB 79	IV Seniorenbeauftragter	-	nur zum VE beteiligt
TÖB 80	*IV Behindertenbeauftragte*	-	*14.03.2025*
TÖB 81	V 83 Amt f. Umwelt- u. Naturschutz	05.03.2024	18.03.2025

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift des Absenders jeweils eine Nummer angegeben.

2.1 Ö 1

Stellungnahme vom 08.03.2024 zum Vorentwurf (Planungskonzeption)	Vorschlag für die Abwägung
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt:
… ich spreche mit hiermit gegen die Freiflächenphotovoltaikanlage in der geplanten Größe aus.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass der Verfasser der Stellungnahme sich gegen die geplante Größe der Freiflächenphotovoltaikanlage ausspricht.
Es kann meines Erachtens nicht sein, dass hier (fast zusammenhängend) knapp 200 ha Acker der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.	Die Größenordnung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist erforderlich, um die Direkteinspeisung über ein Umspannwerk in das Hochspannungsnetz am Standort wirtschaftlich umsetzbar werden zu lassen. Die Stellungnahme wurde zum Vorentwurf verfasst, bei dem auch noch nicht sämtliche natur- und artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen geklärt waren. Im Ergebnis dieser zum Teil gutachterlichen Betrachtungen reduzierte sich die Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage auf rd. 150 ha.
Auch wenn das Land Sachsen-Anhalt der Errichtung solcher Anlagen in benachteiligten Gebieten zustimmt, handelt es sich hier doch nicht um Flächen, auf denen sich keine Erzeugung von Nahrungsmitteln lohnt. Gemeint sind doch eigentlich Flächen, deren Bonität unter 25 Bodenpunkten liegt. Davon kann hier wohl nur teilweise die Rede sein und sollte sich auch auf solche Flächen beschränken. Die Grüne Fraktion des Landtages hatte in einem Positionspapier u. a. eine maximale Größe von 25 ha für solche Anlagen ins Spiel gebracht. Das hielte ich hier auch für gerechtfertigt und ließe sich sicher auf wirtschaftlich darstellen.	Auch die Stadt Dessau-Roßlau würde einer Flächennutzung zur Nahrungsmittelerzeugung weiterhin Priorität einräumen, wenn sich diese nach Lage der Dinge weiterhin rechtfertigen ließe. Dies ist jedoch ausweislich der der Begründung hinzugefügten Stellungnahme des landwirtschaftlichen Beratungsrings Roßlau e. V. zu den landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Mühlstedt, welche sich die Stadt Dessau-Roßlau zu eigen macht, nicht gegeben. Wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, leistet die in Rede stehende Fläche aufgrund ihrer Bodenqualität keinen nennenswerten Beitrag zur Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln. Insofern bedeutet der offensichtliche Verlust anteiligen Ackerbodens durch die Errichtung und den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage für den Landwirtschaftsbetrieb eine Ertragssteigerung

	aus der Energieproduktion. Dies wird in der Begründung dahingehend ausgeführt, dass die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ein Beitrag zur Resilienz des landwirtschaftlichen Betriebes darstellt. Im Hinblick auf die Naturnähe wird eine derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche für den Zeitraum der Photovoltaiknutzung vollständig extensiviert, damit auf Düngemittel- und Pestizid-einsatz verzichtet. Die Habitateigenschaften können somit in erheblichem Umfang als aufgewertet prognostiziert werden.
Eigentlich ist es doch Ziel der Bundesregierung, den Flächenverbrauch bis 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern. Nachzulesen auf der Internetseite des BUMV unter — Nachhaltigkeit — Strategie und Umsetzung — Reduzierung des Flächenverbrauchs.	Die vorliegende Bebauungsplanung orientiert sich an den Vorgaben des Gesetzgebers, der klargestellt hat, dass der zur Erreichung der gesteckten Klimaziele erforderliche Ausbau erneuerbarer Energien nicht ausschließlich im Siedlungsbereich erfolgen kann. Ohne die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich, wie vorliegend geplant, können die Ziele nicht erreicht werden. Im § 2 EEG 2023 wird das hier formulierte Staatsziel einer umfassenden Entwicklung und Nutzung von erneuerbaren Energien in besonders hohem öffentlichem Interesse sowie im Sinne der öffentlichen Sicherheit benannt. Dem stellt sich mit dem vorliegenden Bebauungsplan die Stadt Dessau-Roßlau und leistet mit der Vergabe des öffentlichen Baurechts im in Rede stehenden Bereich einen kommunalen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Energiewende.
Es werden dort die Folgen des Flächenverbrauchs, wie die Vernichtung von Ackerböden (und darum geht es bei der vorliegenden Planung) sowie auch der Fakt, dass unzerschnittene Landschaftsräume verloren gehen. "Anzuprangern", dass es sich um ein "ausgeräumtes" Landschaftsbild handelt ist für mich ein — entschuldigen Sie den Ausdruck — ein billiges Argument. Hier hätte es von Seiten der Stadt Dessau-Roßlau vielfältige Möglichkeiten gegeben, das Landschaftsbild aufzuwerten. Die Stadt hat es bisher nicht vermocht, die Feldwege in einen besseren Zustand zu versetzen. Möglichkeiten, an diesen Feldwegen Bäume oder Hecken zu pflanzen wurden bisher nicht genutzt. Jeder Hinweis darauf ist einfach "verpufft".	Die Ackerböden werden, im Gegensatz zur Auffassung des Verfassers der Stellungnahme, mit der hiesigen Bebauungsplanung nicht vernichtet. Die durch die Freiflächenphotovoltaikanlage zu beanspruchenden Flächen werden nicht nennenswert versiegelt, der Wasserhaushalt nicht verändert sowie die Bodenstruktur nicht zerstört. Eine umgehende Wiedernutzung nach Rückbau ist möglich und nach Auskunft des landbewirtschaftenden Unternehmens sogar mit den technischen Möglichkeiten eines Landwirtschaftsbetriebes wirtschaftlich durchführbar. Zu den Ausführungen das Landschaftsbild betreffend, verweist die Stadt Dessau-Roßlau auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan. Die positiven Effekte für das Landschaftsbild, wie eben dort beschrieben, werden nach Überzeugung der Stadt Dessau-Roßlau vollständig zum Tragen kommen. D. h., im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird dafür Sorge getragen, dass Migrationskorridore für entsprechende Tierarten zur Verfügung stehen. Diese wirken gemeinsam mit den Eingrünungsmaßnahmen der Teilflächen mit Freiflächenphotovoltaikanlagen insgesamt als positiver Beitrag zur Aufwertung des Landschaftsbildes.

Es geht hier ja nicht nur um die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage. Die Regionale Planungskommission beabsichtigt ja auch, direkt angrenzend ein großes Gebiet für Windenergieanlagen auszuweisen, sowie in geringer Entfernung ein weiteres Gebiet. Sieht man die gegenwärtigen Entwicklungen, so scheint es auch Bestrebungen zu geben, in der Gemarkung Streetz (in angrenzender Ortslage) weitere WEA zu errichten. Zumindest werden die Eigentümer bereits mit Vertragsentwürfen "bombardiert".	Zum Planungsvorhaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vertritt die Stadt Dessau-Roßlau hinsichtlich eines weiteren Windparks im Raum Streetz/Mühlstedt den Standpunkt, diese Planungserwägung fallen zu lassen, zugunsten der im hiesigen Bebauungsplan festgesetzten Freiflächenphotovoltaikanlagen. Auch die Regionale Planungsgemeinschaft wurde am Bebauungsplanverfahren beteiligt. Entgegenstehende Entwicklungsvorstellungen wurden in diesem Zuge nicht geäußert, so dass die Stadt Dessau-Roßlau davon ausgeht, dass das ursprüngliche Vorhaben eines Windparks im in Rede stehenden Bereich sich nicht weiter verfestigen wird.
Ich möchte an dieser Stelle auch auf den aktuellen Bericht des Bundesrechnungshofes verweisen, in der der Energiewendeplan der Bundesregierung unter die Lupe genommen und hinsichtlich der Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und der **Umweltverträglichkeit** kritisiert wird. (Nachzulesen u. a. in der Online-Ausgabe von Agrarheute 08-03.2024). WEA und Photovoltaik produzieren nun mal nicht 24 Stunden am Tag Strom, haben keine Grundlastfähigkeit.	Dieser Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungserheblichen Belange für den vorgelegten Bebauungsplanentwurf.
Bezüglich der Auswirkungen auf die Tierwelt fehlt mir der Hinweis auf Greifvögel (Rotmilan, Bussard u.a.), denen ja damit Lebensraum entzogen und die Nahrungssuche erschwert wird. Auch auf die Kraniche, welche in der Nähe brüten und auf den Flächen auf Nahrungssuche gehen, wird nicht Bezug genommen. Gerade während des Vogelzuges werden unsere Flächen häufig von diesen Tieren aufgesucht.	Eine artenschutzrechtliche Relevanz ist für Greifvögel im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgeschlossen worden. Ein etwaiger Lebensraumverlust konnte im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeschlossen werden. Es kann festgestellt werden, dass Greifvögel (Rotmilan, Mäusebussard) regelmäßig jagend in PV-Freiflächenanlagen angetroffen werden. Der Kranich wurde als Nahrungsgast im Gebiet festgestellt. In der Umgebung findet die Art ausreichend Nahrungsflächen. Die Offenflächen des Plangebietes stellen keine essentiellen Nahrungsflächen dar. Der angesprochene Kranichzug wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Auch für Rehwild fehlt es dann an Flächen. Da wir ja "Wolfsgebiet" sind, sind dessen Bestände jetzt schon stark rückläufig.	Eine Beeinträchtigung des Rehwilds durch das geplante Vorhaben wird nicht generiert. Für die Querung des Gebietes sind umfangreiche Korridore, die zudem mit entsprechender Vegetation versehen werden, die auch als Nahrung genutzt werden können, vorgesehen. In gleicher Weise erfolgen Aufwertungen am Waldrand, die für Rehwild nutzbar werden.

Bezüglich der Eigentumsverhältnisse finde ich es befremdlich, dass nur davon geschrieben wird "die zukünftigen Baugrundstücke ... befinden sich in der Verfügungsberechtigung des Entwicklungsträgers". Sicher hat der Entwicklungsträger im Vorfeld bereits Nutzungsverträge mit den Eigentümern der Flächen geschlossen. Das sich alle Flächen sein seinem Eigentum befinden zweifle ich allerdings an.	Die Formulierung, dass sich die Grundstücke in der Verfügungsberechtigung des Entwicklungsträgers befinden, heißt nicht, dass sämtliche Flächen des Bebauungsplangebietes auch in seinem Eigentum sein müssen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgen eigentümerunabhängig im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung, wie sie die Stadt Dessau-Roßlau für geboten hält. Stellen einzelne Flächeneigentümer ihre Grundstücke für diese Entwicklung nicht zur Verfügung, wird auf diesen auch bspw. die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht stattfinden können. Unberührt davon bleibt das städtebauliche Entwicklungsziel in den jeweiligen Teil-bereichen des Bebauungsplanes, wie im Entwurf über zeichnerische und textliche Festsetzungen ersichtlich.
Bezüglich der aktuellen Nutzung möchte ich folgendes anmerken: In den letzten Jahren hatten wir durch die Dürre im Jahr 2018 und teilweiser Frühsommertrockenheit in den Folgejahren unter erheblichen Ertragseinbußen zu leiden. Das aber nur noch 30 % der üblichen Erträge eingefahren werden, ist aus meiner Erfahrung (ich bin Flächeneigentümer in der Gemarkung Streetz) nicht zutreffend und rechtfertigt nicht die Argumentation für die geplante Anlage.	Die 30 % aus der Begründung zur Planungskonzeption wurden zum Entwurf präzisiert und über die landwirtschaftliche Fachstellungnahme verifiziert. Die Stadt Dessau-Roßlau verweist zu den genaueren Angaben auf Kapitel 4.2 bzw. 4.2.1 der Bebauungsplanbegründung.
Als Einwohnerin der Nachbargemeinde Streetz macht mir auch der Wertverlust meines Wohnhauses Sorge. Die Aussage ".... Dessau wagt Innovationen und gibt Antworten auf die demografische Entwicklung mit den Folgen einer schrumpfenden Gesellschaft ..., klingt an dieser Stelle für mich wie der reine Hohn. Ja, es mag um Dessau gehen, der nordelbische Teil ist hier ausgeklammert. Der urbane Teil behält die Sichtachsen des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches und die "Dörfler" können mit Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaik leben. Auf den eigenen Dächern Solaranlagen zu installieren bzw. zu erweitern wird, wie in Natho geschehen, mit Verweis auf die schwachen Netze abgelehnt. Schrumpfen wir also die Dörfer, weil es nicht mehr attraktiv ist, dort zu leben. Weitere Ausführungen dazu spare ich mir an dieser Stelle, da diese zwar die Situation darstellen würden aber nicht Thema dieser abzugebenden Stellungnahme sind.	Dieser Teil der Stellungnahme bringt die Sorge über den Wertverlust des Grundstücks des Verfassers der Stellungnahme zum Ausdruck. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde Sorge dafür getragen, dass es nicht zu Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen durch die Freiflächenphotovoltaikanlagen kommt. Dementsprechend wurde die Planung so angelegt, dass die vorgesehene Nutzung keine Wahrnehmbarkeit für die nächstgelegenen Anwohner hervorbringt. Ein Wertverlust von Immobilien, wie als genereller Belang in der Stellungnahme genannt, ist im Ergebnis der Realisierung des Bebauungsplanes nicht zu befürchten. Belastbare Anhaltspunkte dafür, dass Vorhaben, wie das geplante, Immobilienwerte in den angrenzenden Ortsteilen schmälert, werden nicht vorgelegt. Aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau ist dies auch nicht der Fall, da der Solarpark durch naturräumliche Zäsuren optisch getrennt von den Siedlungsbereichen gelegen sein wird. Die Frage, in welchen Teilbereichen der Stadt Dessau-Roßlau Freiflächenphotovoltaikanlagen zukünftig eine Realisierungschance erfahren könnten, wird gesamtstädtisch im Freiflächenphotovoltaikkonzept der Stadt Dessau-Roßlau beantwortet. In diesem Konzept werden Flächen innerhalb der Gesamtstadt Dessau-Roßlau

	betrachtet und nicht nur, wie in der Stellungnahme vermutet, im "nordelbischen" Teil der Doppelstadt. Mit dem zu vergebenden öffentlichen Baurecht möchte auch die Stadt Dessau-Roßlau über die Stadtwerke Dessau Aufgaben des Gemeinwohls fernerhin zum Wohle der Bürger realisieren können, in dem sie an den Erträgen aus der Erzeugung erneuerbarer Energien beteiligt wird. Damit ist der vorgelegte Bebauungsplanentwurf hochgradig im öffentlichen Interesse einer Verwirklichung zuzuführen.

3. Stellungnahmen der Nachbargemeinden

3.1 Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen

zur frühzeitigen Beteiligung (Planungskonzeption) vom 29.09.2023	**Vorschlag für die Abwägung**
• Stadt Aken • Stadt Oranienbaum-Wörlitz • Stadt Gräfenhainichen • Stadt Raguhn-Jeßnitz • Gemeinde Osternienburger Land • Stadt Zerbst/Anhalt • Stadt Coswig (Anhalt)	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Nachbargemeinden keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.
zum Entwurf vom 19.08.2024	**Vorschlag für die Abwägung**
• Stadt Aken • Stadt Oranienbaum-Wörlitz • Stadt Gräfenhainichen • Stadt Coswig (Anhalt)	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Nachbargemeinden keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

3.2 Nachbargemeinden ohne Einwendungen und Hinweise

zur frühzeitigen Beteiligung (Planungskonzeption) vom 29.09.2023	**Vorschlag für die Abwägung**
• Stadt Südliches Anhalt	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung hat den nebenstehenden Gemeinden zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Gemeinden werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.
zum Entwurf vom 19.08.2024	**Vorschlag für die Abwägung**
• Stadt Raguhn-Jeßnitz • Stadt Südliches Anhalt • Gemeinde Osternienburger Land • Stadt Zerbst/Anhalt	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung hat den nebenstehenden Gemeinden zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Gemeinden werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.

4. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

4.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen

zur frühzeitigen Beteiligung (Planungskonzeption) vom 29.09.2023	Vorschlag für die Abwägung
• Deutsche Bahn AG • Bauernverband • LandesZentrum Wald, Betreuungsforstamt Annaburg • Landesamt für Verbraucherschutz • Bundesanstalt für Immobilienaufgaben • Regionale Planungsgemeinschaft • IHK • Handwerkskammer • Hochschule Anhalt • Evangelische Landeskirche Anhalts • Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Dessau • Jüdische Gemeinde • Muslimische Gemeinde • Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH • Deutsche Post AG • Bundesnetzagentur • Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH • Stadtmarketinggesellschaft • Primacom • Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ) • GDMcom • Heidewasser GmbH	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

zum Entwurf vom 19.08.2024	**Vorschlag für die Abwägung**
• LA für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege • Deutsche Bahn AG • Bauernverband • Landeszentrum Wald, Betreuungsforstamt Annaburg • Landesamt für Verbraucherschutz • Bundesanstalt für Immobilienaufgaben • BAIUDBw (Bundeswehr) • Handwerkskammer • Deutsche Post AG • Bundesnetzagentur • Stadtmarketinggesellschaft • Primacom • Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ) • Heidewasser GmbH • Geschäftsstelle Naturpark Fläming	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

4.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen und Hinweise

zur frühzeitigen Beteiligung (Planungskonzeption) vom 29.09.2023	**Vorschlag für die Abwägung**
• Landesverwaltungsamt – obere Wasserbehörde • LDA – Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege • Landeseisenbahnaufsicht • Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt • Landesbetrieb Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft • Biosphärenreservat Mittelelbe • Landesstraßenbaubehörde, RB Ost • BAIUDBw (Bundeswehr) • Handelsverband Sachsen-Anhalt • Vodafone • HL komm Telekommunikation GmbH • Landesanstalt für Altlastenfreistellung des LSA • GASCADE GmbH & Co. KG • Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz • 50Hertz Transmission GmbH	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung hat den nebenstehenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.
zum Entwurf vom 19.08.2024	**Vorschlag für die Abwägung**
• Landesverwaltungsamt – obere Wasserbehörde • LDA – Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege • Landeseisenbahnaufsicht • Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt • Landesbetrieb Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft • Biosphärenreservat Mittelelbe • Landesstraßenbaubehörde, RB Ost	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung hat den nebenstehenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.

• IHK • Handelsverband Sachsen-Anhalt • Hochschule Anhalt • Vodafone • HL komm Telekommunikations GmbH • Landesanstalt für Altlastenfreistellung des LSA • GASCADE GmbH & Co. KG • Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz	

4.3 TÖB 1 – Ministerium für Infrastruktur und Digitales

Stellungnahme vom 06.03.2024 zum Vorentwurf (Planungskonzeption)	Vorschlag für die Abwägung
Sie unterrichteten die oberste Landesplanungsbehörde per E-Mail vom 19.12.2023 über das o. g. Vorhaben und baten um landesplanerische Abstimmung. Die Planunterlagen waren erst auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau am 05.02.2024 abrufbar. Das Ziel des Bebauungsplanes (BP) besteht darin, auf benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen das Baurecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) für eine umweltfreundliche Energieerzeugung und -versorgung zu schaffen. Der Geltungsbereich des BP Nr. 230 befindet sich im Ortsteil Mühlstedt der Stadt Dessau-Roßlau. Er liegt nördlich der Ortsverbindungsstraße zwischen Mühlstedt und Streetz und grenzt westlich sowie nördlich an die Gemarkung Streetz, ca. 11 km nördlich des Dessauer Stadtzentrums, an. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 196 ha. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt stellt den Bereich des BP als „Fläche für Landwirtschaft“ und zu einem geringeren Teil als „Fläche für Wald“ dar. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert. Nach Prüfung der Unterlagen habe ich festgestellt, dass die Unterlagen für eine landesplanerische Stellungnahme nicht ausreichend sind. Deshalb erhalten Sie zunächst landesplanerische Hinweise. Ich behalte mir vor, im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf in den landesplanerischen Hinweisen noch nicht betrachtete Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist. Gem. § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme zum Entwurf vom 07.03.2025 verwiesen. Die landesplanerischen Hinweise wurden zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgegriffen und Gegenstand. Im Ergebnis konnte die landesplanerische Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf erfolgen (s. u.).

Das geplante Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich insbesondere aus seiner räumlichen Ausdehnung von insgesamt ca. 196 ha. Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010). Darüber hinaus sind der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) mit den Planungszielen „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur, der Sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ und der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. In den vorgelegten Unterlagen wurde sich mit den Erfordernissen der Raumordnung teilweise auseinandergesetzt. Deshalb werden nachfolgende relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung nochmals bzw. ergänzend aufgezeigt. Gem. LEP-LSA 2010, Z 115, sind PVFA in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. PVFA sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (LEP-LSA 2010, G 84). Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85). In der Begründung (LEP-LSA 2010, S. 107) wird ausgeführt, dass für PVFA Raum in Anspruch genommen wird, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i. d. R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von PVFA hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten. Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von PVFA eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind.	

Gemäß REP A-B-W 2018, Z 21, befindet sich nordwestlich angrenzend das Vorranggebiet für Forstwirtschaft Nr. III „Fläming“. Im Punkt 3.1.1. der Begründung ist der Absatz: „Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregion sowie die Regionalen Teilentwicklungspläne fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.“ zu streichen, da die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg bereits ihre Pläne zum LEP-LSA 2010 angepasst hat. Das Plangebiet des BP stellt sich überwiegend als landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar. In zentraler Lage befindet sich Wald. Die Ackernutzung erfolgt gegenwärtig durch den Anbau von Mais und Getreide. Aufgrund des leichten Bodens und den geringen Niederschlagsmengen in diesem wie auch den letzten 4 Jahren, ist laut Aussage des bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebes nur noch etwa 30% einer ansonsten üblichen Ernte einzufahren. Gemäß der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO) befindet sich die Ortschaft Mühlstedt innerhalb der Flächenkulisse der benachteiligten Gebiete, wie auch in der Begründung zum BP festgestellt wurde. Ein Teil der Gesamtfläche sind lt. der Begründung zum BP Flächen für Wald, die erhalten werden sollen. Wie Sie in der Begründung weiterschreiben, ist noch nicht entschieden, welche Anlagentypen verwendet werden sollen, als Nutzungsalternative soll auch die Agri-PV-Flächenbewirtschaftung geprüft werden. Zur Beurteilung dieser Planung sind aus raumordnerischer Sicht Aussagen im Hinblick auf die Auswirkungen der Raumnutzung (siehe oben) notwendig, welche Art von Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen. Im Entwurf der Fortschreibung des Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes mit Stand vom 10.01.2023 wurde diese Fläche bereits mit aufgenommen, da	

eine Standortanfrage erfolgte. Inwieweit dieses Konzept schon beschlossen ist, ist mir nicht bekannt. Ich empfehle, im Entwurf eine Übersicht zur Flächennutzung für PVFA, Wald und andere Nutzungen bezogen auf die ca. 196 ha - Fläche zu erstellen.	
Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.	Die Regionale Planungsgemeinschaft A-B-W wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.
Hinweise aus dem Raumordnungskataster Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert). Nach Vorlage der überarbeiteten Unterlagen wird die landesplanerischen Stellungnahme erarbeitet und Ihnen übermittelt.	Das Raumordnungskataster wurde für die vorliegende Planung ausgewertet.
Stellungnahme vom 07.03.2025 zum Entwurf	**Vorschlag für die Abwägung**
Per E-Mail vom 20.12.2024 unterrichteten Sie die oberste Landesentwicklungsbehörde über das o. g. Vorhaben mit der Bitte um landesplanerische Abstimmung.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt:
Das Ziel des Bebauungsplanes (BP) besteht darin, auf benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen das Baurecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) für eine umweltfreundliche Energieerzeugung und -versorgung zu	Die Inhalte und Zielstellungen des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" sind korrekt wiedergegeben. Ein Abwägungserfordernis besteht hierzu nicht.

schaffen. Der Geltungsbereich des BP Nr. 230 befindet sich im Ortsteil Mühlstedt der Stadt Dessau-Roßlau. Er liegt nördlich der Ortsverbindungsstraße zwischen Mühlstedt und Streetz und grenzt westlich sowie nördlich an die Gemarkung Streetz, ca. 11 km nördlich des Dessauer Stadtzentrums, an. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 196 ha, davon werden als sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik" ca. 148,32 ha und als sonstiges Sondergebiet "Umspannwerk/ Batteriespeicher" ca. 2,20 ha benötigt. Des Weiteren werden im Geltungsbereich ca. 0,90 ha Verkehrsflächen, ca. 17,99 ha Grünflächen, 0,30 ha Wasserflächen, ca. 25,82 ha Flächen für Wald sowie 0,51 ha Flächen für Landwirtschaft ausgewiesen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt stellt den Bereich des BP als "Fläche für Landwirtschaft" und zu einem geringeren Teil als "Fläche für Wald" dar. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Absatz 2 LEntwG LSA in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.	
➢ Landesplanerische Feststellung	
Das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaik Die breiten Stücke, Mühlstedt" der Stadt Dessau-Roßlau, ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Angesichts der Inhalte der Stellungnahme zeigen sich Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 nicht als erforderlich.
➢ Begründung der Raumbedeutsamkeit	
Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.	Die Begründung der Raumbedeutsamkeit wird zur Kenntnis genommen. die Raumbedeutsamkeit der Planung ist Gegenstand der Ausführungen in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke".

Der vorliegende Bebauungsplan ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen als raumbedeutsam einzustufen. ➢ Begründung der landesplanerischen Feststellung Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010). Darüber hinaus sind der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) mit den Planungszielen "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur, der Sachliche Teilplan "Daseinsvorsorge — Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" sowie der Sachliche Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Mit Schreiben vom 06.03.2024 erhielten Sie von der obersten Landesentwicklungsbehörde zum Vorentwurf des o. g. Vorhabens landesplanerische Hinweise. Es wurde sich im vorliegenden Entwurf mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gem. LEP-LSA 2010 und REP A-B-W 2018 sowie deren Teilpläne auseinandergesetzt. Deshalb sehe ich von einer Wiederholung ab. In der Begründung wurde nachgewiesen, dass die Fläche für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet ist, da eine geringe Bodenqualität vorhanden ist und somit der Ertrag gering ist. Gemäß der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO) befindet sich die Ortschaft Mühlstedt innerhalb der Flächenkulisse der benachteiligten Gebiete, wie auch in der Begründung zum BP festgestellt wurde. Im Schreiben vom Landwirtschaftlichen Beratungsring e. V. Roßlau vom 03.06.2024 wurde eine Einschätzung gegeben, dass es sich bei diesen Flächen um Böden mit einer Bodenwertzahl von 25 — 28 Bodenpunkten handelt und somit die Möglichkeit besteht, diese Fläche für Erzeugung von Energie bereitzustellen. Des Weiteren wurde geraten, von einer AGRI-PV-Anlage abzusehen, da die Kosten für diese Anlage höher sind und der Ertrag geringer. Gem. LEP-LSA 2010, Z 115, sind PVFA in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Ausführungen zu den Erfordernissen der Raumordnung im Zusammenhang mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" zur Kenntnis und stellt fest, dass keine Widersprüche bestehen und hierzu keine Ergänzungen erforderlich werden.

baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. In der Begründung des vorliegenden Entwurfes wurde sich intensiv mit den Auswirkungen auseinandergesetzt und dazu Maßnahmen erarbeitet, um das Vorhaben zu ermöglichen. Im Entwurf der Fortschreibung des Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau mit Stand vom 10.01.2023 wurde diese Fläche bereits mit aufgenommen, da eine Standortanfrage erfolgte. Deshalb stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaik Die breiten Stücke, Mühlstedt" der Stadt Dessau-Roßlau nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht.	
Hinweis:	
Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.	Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.
Zur Information:	
Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Das Beteiligungsverfahren ist am 12.04.2024 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.	Die Information zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt wird zur Kenntnis genommen. Die Neuaufstellung entfaltet keine Rechtswirkung für das hiesige Planverfahren.
➢ Rechtswirkung	
Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.

➢ Hinweis zur Datensicherung Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff digital an das MID (poststelle-mid@sachsen-anhalt.de) zu informieren. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Bekanntmachung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" digital übergeben. Es erfolgt die Kenntnisnahme.

4.4 TÖB 4 – Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Stellungnahme vom siehe unten zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
obere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 14.03.2025 Mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan sollen die planerischen Voraussetzungen zur Errichtung einer großflächigen ca. 150 ha umfassenden PV- Freiflächenanlage auf Ackerflächen nördlich und nordwestlich des Ortsteils Mühlstedt geschaffen werden. Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden vom Grundsatz her nicht berührt. Bei PV- Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Stadt Dessau-Roßlau). Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden vom Grundsatz her nicht berührt. Bei PV- Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange der oberen Immissionsschutzbehörde vom Grundsatz her mit dem vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" nicht berührt werden. Die untere Immissionsschutzbehörde wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.

nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Stadt Dessau-Roßlau). Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen jedoch ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem bis fünf Metern um den Trafo eng begrenzt ist und somit in der Regel keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.	Die Informationen sind im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes Nr. 230 zu berücksichtigen. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf des Bebauungsplanes werden nicht erforderlich.
obere Naturschutzbehörde vom 18.02.2025 … hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt. Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht werden durchgängig auch beim Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" beachtet. Die hierzu aufgeführten Rechtsgrundlagen sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt.

4.5 TÖB 5 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Abt. Bodendenkmalpflege

Stellungnahme vom 07.03.2024 zum Vorentwurf (Planungskonzeption)	
… anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu. Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale *(Fundstellen: undatiert, Mittelalter, frühe Neuzeit)* Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale *(Siedlungen: Mittelalter; Fundstellen: Neolithikum, Bronzezeit, Eisenzeit);* zur Ausdehnung vgl. Anlage. Das Vorhabensgebiet liegt auf relativ ebenem Grund nordwestlich des OT Mühlstedt. Im Osten befindet sich das Bachtal der Rossel. Das Vorhaben befindet sich im so genannten Altsiedelland. In der Umgebung sind dem LDA mehrere Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, und des Mittelalters von regionaler und überregionaler Bedeutung bekannt. Die topographische Lage an einem Bachlauf ist zudem prädestiniert für vor/frühgeschichtliche Siedlungstätigkeit. Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden – so zeigen es die aktuellen Grabungen – von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jah-	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Die Stellungnahme zum Vorentwurf wurde durch die Stadt Dessau-Roßlau ausgewertet und unter Kapitel 8. der Begründung im Hinblick auf die Anlagen vollständig in die Planung integriert. Darüber hinaus wurde im Umweltbericht unter Kapitel 2.1.9 auf die archäologische Relevanz hingewiesen. Damit wurde sichergestellt, dass entsprechende Flächeneigentümer angemessen auf die übergebenen Informationen reagieren können. Nach Prüfung der Inhalte der Stellungnahme resultieren keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen für die vorgelegte Planungskonzeption des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke".

ren wurde die Jahrtausende lang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet – hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter. Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. So liegen Fischfang-/Jagdplätze, Werkplätze, Brunnen, Siedlungen usw. häufig am Wasser. Sie waren auch wichtig für die Entsorgung: So finden sich häufiger Abfallzonen randlich von Siedlungen an Seen. Seit Anbeginn waren Gewässer Verkehrswege und ermöglichten Kontakt, Austausch und Techniktransfer. Augenfällige Funde dafür sind Einbäume, Schiffe, Bohlenwege, Stege, Brücken usw. Gewässer wurden aufgrund ihrer besonderen naturräumlichen Bedingungen zu Verteidigungszwecken genutzt; hier wurden Palisadensysteme, Burgwälle, Niederungsburgen und Schlösser angelegt. Man verehrte sie aber auch als heilige Orte, Opfer- und Deponierungsplätze. Desgleichen wurden auch Moore für Opferzeremonien und rituelle Niederlegungen bevorzugt aufgesucht. In späteren Epochen, besonders ab dem Mittelalter entwickelten sich die Gewässer zu bedeutenden Wirtschaftsfaktoren, etwa für Wassermühlen oder Hammerwerke und es wurde eine Vielzahl von Wasserbaueinrichtungen (Gräben, Wehre, Dämme usw.) angelegt. Im direkten Umfeld des Vorhabensgebiets liegen mehrere mittelalterliche Wüstungen. Während verschiedener Perioden im Mittelalter und der frühen Neuzeit wurden immer wieder Siedlungen aus wirtschaftlichen, kriegerischen oder klimatischen Gründen aufgegeben, so auch hier. Im Nahbereich solcher Wüstungen können Anlagen des infrastrukturellen Umfelds liegen. Dies sind typischerweise Altwege und Altfluren, aber auch Bestattungsplätze oder sakralreligiöse Stätten. Die Erfassung dieser Hinterlassenschaften hat für die Regionalgeschichte eine hohe Bedeutung.	

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmschG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung. O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.	

Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Kühlborn zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-414; Fax: 0345/5247-460; Email: mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de.	

4.6 TÖB 9 – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF)

Stellungnahme vom 13.03.2025 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt:
(x) Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich. (x) Fachliche Stellungnahme:	
Mit Schreiben vom 20.12.2024 informierte die Stadt Dessau-Roßlau über eine weitere/erneute Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum o. g. Bebauungsplan (B-Plan). Dazu wurden u. a. folgende Unterlagen zur (Begutachtung/Prüfung) vorgelegt: – Begründung zum B-Plan vom 19.08.2024 mit dem gemeinsamen Umweltbericht zum B-Plan und Flächennutzungsplan (F-Plan) – Schreiben vom Beratungsring Roßlau vom 03.06.2024 (Anlage 3.1) Zur ersten Planungskonzeption vom 29.09.2023 hat das ALFF Anhalt bereits mit Schreiben vom 29.02.2024 Stellung genommen. Gegenüber diesen Planungen haben sich Größe (196,04 ha) und Lage des Geltungsbereichs zum geplanten Vorhaben nicht geändert.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Dem ALFF Anhalt wurde entsprechend der Stellungnahme im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" abermals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme zur Planungskonzeption wurde in den Plan sowie in die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 eingearbeitet. Die Stellungnahme wird zur Information im Anschluss an die Stellungnahme zum Entwurf abgedruckt. Ein separates Abwägungserfordernis besteht hierzu nicht, da die Inhalte in der vorliegenden Stellungnahme einer Abwägungsentscheidung zugeführt werden.
An den grundsätzlichen Feststellungen in der Stellungnahme vom 29.02.2024 wird festgehalten. Gegen einen dauerhaften Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche in Höhe von ca. 177 ha durch die Schaffung von Sonstigen Sondergebieten Photovoltaik und Umspannwerk/Batteriespeicher bestehen somit aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken. Es wird in diesem	Zur Errichtung von großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen bestehen durch rechtliche Vorschriften des Raumordnungs- und Bauplanungsrechts (Verpflichtung zur Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung zum Ausschluss von Freiflächenphotovoltaikanlagen

Zusammenhang nochmals auf die Darlegungen, insbesondere in den Nm. 1-3 und 5, in der Stellungnahme vom 29.02.2024 verwiesen.	in den Vorrangstandorten für Industrie und Gewerbe) sowie andere fachrechtliche Gebote, wie bspw. Naturschutz, Denkmalschutz, Wasserrecht etc. im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau größtenteils Beschränkungen. In bestehenden Gewerbegebieten oder auf Konversionsflächen stehen diesbezüglich keine Flächenressourcen zur Verfügung. Größere zusammenhängende Flächen ohne Bebauung befinden sich nördlich der Elbe, wobei es sich meist um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Die Inanspruchnahme derartiger Flächen als Bauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde im Sinne einer Einzelfallprüfung mit dem Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans Roßlau und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 230 mit dem Ergebnis geprüft, dass es für den vorliegenden Vorhabenstandort keine wesentlichen Konflikte zu landes- bzw. regionalplanerischen Zielen oder Raumfunktionen gibt. Die Eignung der im Änderungsbereich erfassten Flächenkulisse um die Ortschaft Mühlstedt wurde nachgewiesen. Der Nachweis der Geeignetheit ist somit nach einem Prüfregime erfolgt, das verhindert, dass es zu einer leichtfertigen Freigabe der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für die Freiflächenphotovoltaik kommen könnte. Obendrein soll der Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche in einer Form erfolgen, die es gestattet, bei Aufgabe der Nutzung die landwirtschaftliche Urproduktion unbedingt fortführen zu können. Die hierfür maßgeblichen Rahmenvorgaben werden im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 rechtsverbindlich festgesetzt. Sämtliche der unter 1. bis 5. der Stellungnahme vom 29.02.2024 vorgetragenen Sachverhalte wurden durch die Stadt Dessau-Roßlau geprüft und im Rahmen der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 verifiziert. Insofern handelt es sich vorliegend um eine für die Stadt zulässige Planungsentscheidung im Hinblick auf die zukünftige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Freiflächenphotovoltaik. Explizit wird hinsichtlich des Punktes 6. zur Stellungnahme zum Vorentwurf der 5. Änderung noch einmal darauf verwiesen, dass es der Stadt Dessau-Roßlau mit oberzentraler Funktion nicht vorrangig um den innerhalb des Stadtgebietes abdeckbaren Energiebedarfs mittels Freiflächenphotovoltaik geht, sondern der Energiebedarf für die Region besteht. Der über die kommunale Wärmeplanung ermittelte Gesamtstrombedarf der Stadt steht somit nur für einen Teilaspekt der Anstrengungen der Stadt zu einer gesicherten Energieversorgung beizutragen. Die Haltung der Stadt, einen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der

	Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch zu leisten, findet sich unter Kapitel 1. der Begründung ausgeführt. Diese Haltung der Stadt als Oberzentrum wird auch bei zukünftigen Planungsentscheidungen maßgebend bleiben, woraus resultierend diesbezüglich keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen im Zusammenhang mit der Entwurfsbearbeitung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau erforderlich werden.
Auch die Ausführungen in dem Schreiben des Beratungsringes Roßlau vom 03.06.2024 (Anlage 3.1) führen nicht zu einer anderen Sichtweise. Die in Rede stehende landwirtschaftliche Nutzfläche könnte auch anderen Landwirtschaftsbetrieben der Region zur Verfügung gestellt werden, bevor eine solche Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen wird. Es ist nicht Aufgabe des ALFF Anhalt als TöB, die Gewinnerzielung eines Einzelbetriebes zu Lasten eines Entzuges von Landwirtschaftsfläche zu befürworten. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Belange der Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 6, Nr. 8b BauGB) zu berücksichtigen. Auch in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 des ROG heißt es, dass bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen sind. In Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 ROG wird festgelegt, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen sind. Die geplante Festsetzung der Sonderbauflächen Photovoltaik auf Landwirtschaftsfläche stellt eine Nutzungsänderung und somit einen Flächenverlust von erheblichem Ausmaß für die Landwirtschaft dar.	Die Stadt Dessau-Roßlau erwartet vom ALFF Anhalt nicht den Entzug von Landwirtschaftsfläche zu befürworten, jedoch in ausreichendem Maße die gesetzgeberischen Vorgaben nach § 2 EEG und die hierauf bezogen zwischenzeitlich ergangene obergerichtliche Rechtsprechung zu berücksichtigen. Insbesondere ist hier die Entscheidung des OVG Greifswald vom 07.02.2023 – 5K171/22 OVG zu zitieren. Ab Randnummer 158 des veröffentlichten Urteils setzt sich das OVG mit dem Verständnis und der Reichweite des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit nach § 2 EEG 2023 auseinander. Nach § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Als Folge der gesetzgeberischen Wertung zum überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit seien die erneuerbaren Energien bei behördlichen Abwägungsentscheidungen mit einem besonders hohen Gewicht in die Abwägung einzustellen, so das Gericht und auch bereits die Gesetzesbegründung zu § 2 EEG 2023. Hierdurch ist das Gewicht der erneuerbaren Energien nach obergerichtlicher Rechtsprechung quasi "voreingestellt" und die Gewichtung damit nicht mehr allein den Behörden im Vollzug überlassen. Im Ergebnis folgt daraus ein regelmäßiges Übergewicht der erneuerbaren Energien, dass nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann (zu letzterem besteht ebenfalls eine Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht). Dieses regelmäßige Übergewicht bedeutet zwar, wie in der Stellungnahme auch korrekt benannt, keinen absoluten Vorrang, bei dem sich die erneuerbaren Energien immer durchsetzen würden, sondern einen relativen Vorrang, der im Einzelfall bei entsprechend gewichtigen Gegeninteressen überwunden werden kann. Der Prüfungsumfang bei Abwägungsentscheidungen beschränkt sich jedoch wegen des gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses darauf, ob ein atypischer Ausnahmefall vorliegt. Gibt es hierfür keine Anhaltspunkte, wie im vorliegenden

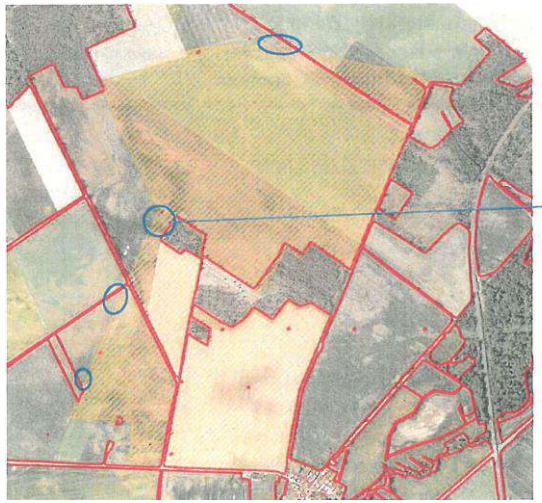 Abb. 1: Skizzierte Vorhabenfläche (orange schraffiert), Landwirtschaftsflächen (rot umrandet), agrarstrukturell problematische Flächen (blau markiert)	Kontext auch durch die Argumentation des ALFF Anhalt nicht erkennbar, setzt sich als Regelfall das überragende öffentliche Interesse am erneuerbaren Energieausbau durch. Der Anteil der für die Freiflächenphotovoltaikanlage in Anspruch genommenen Fläche beträgt ca. 2,8 % von der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche (6.109 ha) im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau, (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, 2020).
Das gesamte Vorhaben hat außerdem nachteilige Veränderungen für die Agrarstruktur zur Folge (Abb. 1). Durch die Zerschneidung großer Bewirtschaftungseinheiten entstehen z. T. Rand- und Splitterflächen, deren Bewirtschaftung unwirtschaftlich oder nur noch unter erschwerten Bedingungen möglich ist. Das hat weiteren "indirekten Flächenverlust" zur Folge, der nicht mit einem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der erneuerbaren Energien begründet werden kann.	Es handelt sich bei der anteiligen Landwirtschaftsfläche nicht um eine Kleinst- oder Splitterfläche, sondern um einen Bestandteil eines größeren zusammenhängenden Ackerschlages außerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes. Der im Weiteren im Rahmen der Stellungnahme befürchtete indirekte Flächenverlust tritt somit durch die vorgelegte Bebauungsplanung nicht ein.
Das Vorhaben widerspricht somit auch dem Grundsatz G 87 des LEP von 2010, in dem es heißt, dass die Beanspruchung des Freiraums auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt und die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig unzerschnittener Freiräume vermieden werden soll.	Der genannte raumordnerische Grundsatz wurde im vorliegenden Planungskontext hinreichend beachtet. Dies kommt über die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde zum Ausdruck, welche die raumordnerische Vereinbarkeit der Planung vollständig als gegeben ansieht. Darüber hinaus werden in der Begründung unter 4.2.1 Ausführungen zu landwirtschaftlichen Belangen

Somit kann die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden.	getätigt. Hierauf verweist die Stadt Dessau-Roßlau.
Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen, die Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen verringert und landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Dieser sparsame Umgang und nur notwendige Umfang sind hier nicht erkennbar.	
Gemäß dem Grundsatz G 115 des LEP sollen von der Landwirtschaft genutzte Böden erhalten werden und eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt **und** für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. Das ist hier nicht der Fall. Bei einer solchen Vorhabengröße wie im vorliegenden Fall und bei **Bodenzahlen von 24-44 Bodenpunkten** (GIS-Auskunftssystem LSA) im Vorhabengebiet muss in diesem Zusammenhang nochmals auf Möglichkeiten der Mehrfachnutzung der Landwirtschaftsflächen durch Agri-PV hingewiesen werden. Zweifellos ist bei der Errichtung einer Agri-PV ein erhöhter Aufwand erforderlich. Doch durch die Doppelnutzung der Landwirtschaftsfläche zur Stromerzeugung und zur landwirtschaftlichen Hauptnutzung kommt es nicht nur zu einer gesteigerten ökologischen und ökonomischen Landnutzungseffizienz, sondern es kann darüber hinaus auch zu positiven Synergieeffekten zwischen der landwirtschaftlichen Produktion und der Agri-PV führen. Abhängig vom Design und der Konstruktion kann Regenwasser gewonnen und gerade in wärmeren Jahren und trockenen Regionen die Bodenwasserverdunstung durch Beschattung reduziert werden. Agri-PV in Kombination mit Nutztierhaltung können weitere Funktionen erfüllen. Gerade in der Stadt Dessau-Roßlau mit einem im Jahr 2011 beschlossenen Leitbild, das Leitsätze und Ziele für die zukünftige Entwicklung enthält und im Leitsatz 2 erklärt: "... Dessau wagt Innovationen und gibt Antworten auf die demografische Entwicklung mit den Folgen einer schrumpfenden Gesellschaft sowie den Klimawandel.", sollte der innovativen Möglichkeit von Agri-PV wesentlich größere Bedeutung beigemessen werden als bisher.	Der vorliegende Bebauungsplan orientiert sich an den Vorgaben des Gesetzgebers, der klargestellt hat, dass der zur Erreichung der gesteckten Klimaziele erforderliche Ausbau erneuerbarer Energien nicht ausschließlich im Siedlungsbereich erfolgen kann. Ohne die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich, wie vorliegend geplant, können die Ziele nicht erreicht werden. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zur Berücksichtigung von § 2 EEG 2023 im Rahmen dieser Abwägung verwiesen und das hier formulierte Staatsziel einer umfassenden Entwicklung und Nutzung von erneuerbaren Energien in besonderes hohem öffentlichem Interesse sowie im Sinne der öffentlichen Sicherheit. Die Frage der Nutzung mit konventionellen Freiflächenphotovoltaikanlagen oder Agri-Photovoltaikfreiflächenanlagen entscheidet sich maßgeblich unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten. Diese Prüfung ist sowohl durch den antragstellenden Landwirtschaftsbetrieb als auch über den landwirtschaftlichen Beratungsring Roßlau e. V. erfolgt mit dem Ergebnis, dass Agri-Photovoltaikfreiflächenanlagen wirtschaftlich am vorliegenden Standort dem Grunde nach nicht zu vertreten sind. Die Förderung über öffentliche Programme oder dergleichen, welche Ertragsdefizite ausgleichen und in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit eingestellt werden könnten, gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht. Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich mit der Thematik Agri-Photovoltaik für die hiesige Planung auseinandergesetzt mit dem Ergebnis, dass die Tragfähigkeit für diese Anlagenform nicht gegeben ist. Im vorliegenden Fall ist somit über eine gutachterliche Stellungnahme attestiert worden, dass der Standort so geringe Bodenpunkte aufweist, dass die deutlich höheren Investitionskosten/der höhere Materialeinsatz bei der Errichtung von Agri-Photovoltaikfreiflächenanlagen den möglichen Ertrag landwirtschaftlicher Kulturen mehr als neutralisieren würde. Insofern ist die wirtschaftliche Entscheidung des Landwirtschaftsunternehmens für die Stadt verständlich, Agri-PV als

	eine Bewirtschaftungsalternative der Flächen am vorliegenden Standort zu verwerfen. Die Ausführungen der Stellungnahme zu den positiven Synergieeffekten einschließlich der Regenwassergewinnung laufen ins Leere. Im Übrigen wird die Bodenwasserverdunstung auch durch Beschattung bei konventionellen Photovoltaikfreiflächenanlagen vermindert.
Die im vorliegenden Umweltbericht enthaltene Eingriffs-/Ausgleichsbilanz weist einen Kompensationsüberschuss von 4.436.957 Biotopwertpunkten aus. Dieser sehr hohe Kompensationsüberschuss wird hauptsächlich durch das Anlegen von Waldsaumummantelungen (WR), Grünland (GMA, GIA, GSA) sowie Hecken, Bäumen und Sträuchern (HHB, HGA) erreicht. Gegen diese Kompensationsmaßnahmen und sogar einer Überkompensation zu Lasten der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsfläche bestehen erhebliche Bedenken. Auch bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sind die Vorgaben im § 15 LwG LSA einzuhalten. Landwirtschaftlich genutzter Boden darf nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden. Diese Ausnahmefälle sind nicht gegeben, wenn andere Möglichkeiten nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 15 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2) i. V. m. § 7 Abs. 1 Naturschutzgesetz LSA ohne die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen bestehen	Es geht der Stadt Dessau-Roßlau nicht ausschließlich um naturschutzrechtliche Kompensation der baulichen Eingriffe in Natur und Landschaft in dieser Hinsicht, sondern genauso um einen gültigen Beitrag für die Aufwertung des Landschaftsbildes, im Zusammenhang mit der neu vorbereiteten Nutzung der Flächen, da diese sich ebenfalls an Bereiche angrenzend befinden, welche für den regionalen Landschaftstourismus Bedeutung haben. Die in der Stellungnahme aufgeworfene Fragestellung einer möglichen Überkompensation stellt sich unter Verweis auf die vorstehend benannten landschaftsräumlichen Zielstellungen für die Stadt nicht in dieser Form. Es ist für die Stadt Dessau-Roßlau nicht nachvollziehbar, weshalb die randliche Eingrünung von Ackerschlägen Bedenken seitens des ALFF Anhalt aufwerfen. Selbst für den Fall einer zukünftig wieder aufzunehmenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bilden Feldhecken wirkungsvolle Maßnahmen gegen Bodenerosion, gerade bei leichten Böden, wie im vorliegenden Fall vertreten. Insofern sind diese Maßnahmen eher ein begünstigender Faktor für eine zukünftige Flächenbewirtschaftung und sollten hinsichtlich der Ertragssteigerung die Nachteile aus dem Bodenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung mehr als kompensieren.
Des Weiteren erhalten Heckenpflanzungen und Dauergrünland im Laufe der Zeit eine naturschutzrechtliche Relevanz, so dass diese selbst bei einer möglichen Renaturierung der Vorhabenfläche nach einer Nutzungsaufgabe nicht entfernt bzw. wieder in Ackerland umgewandelt werden dürfen. Gleichzeitig können Heckenpflanzungen dazu führen, dass die Bewirtschaftung der verbleibenden Innenflächen bei Aufgabe der Solarnutzung unwirtschaftlich wird.	Die Befürchtungen eines naturschutzrechtlichen Problems im Zuge der Umwandlung von Grün- zu Ackerland stellen sich somit als unbegründet dar. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen dieser Abwägung verwiesen.
Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Belange des ländlichen Wegebaus außerhalb von BOV, der dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegt, sind nicht betroffen. Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.	Es erfolgt die Kenntnisnahme. Es erfolgt die Kenntnisnahme.
Stellungnahme vom 29.02.2024 zum Vorentwurf (Planungskonzeption)	**Vorschlag für die Abwägung**
(x) Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich. (x) Fachliche Stellungnahme: Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaik Die breiten Stücke, Mühlstedt" zur Aufstellung beschlossen (BV/227/2023/I-61). Parallel dazu soll der Flächennutzungsplan (F-Plan) für den Stadtteil Roßlau, Ortschaft Mühlstedt, geändert werden. Der eingereichten Begründung zum Vorentwurf vom 29.09.2023 ist dazu Folgendes zu entnehmen: • Es wird darin formuliert, dass die EVH GmbH beabsichtigt, in Kooperation mit der Dessauer Stromversorgung GmbH im Bereich nördlich der Ortschaft Mühlstedt eine Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA) zu errichten. Die Errichtung soll in enger Abstimmung mit dem Landwirtschaftsunternehmen, der Agrargesellschaft Thießen-Hundeluft, erfolgen, als sinnvolle Nutzungsalternative der Feldflur im Bereich von benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen. • Im Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzept (FFPVA-Konzept) der Stadt Dessau-Roßlau ist die Flächenkulisse mit der Bezeichnung "Einzelfallprüfung" gekennzeichnet. • Ziel und Zweck dieses B-Planes bestehen darin, das Baurecht für die FFPVA zu schaffen.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Es wird auf die obenstehenden Ausführungen im Zusammenhang mit der hiesigen Stellungnahme verwiesen. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" sind im Ergebnis beider Stellungnahmen, wie vorgenannt, nicht erforderlich.

- Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in Abb. 1 dargestellt. Er umfasst dabei die gesamte Flur 1 der Gemarkung Mühlstedt in einem Umfang von **196 ha.** Die Planfläche wird davon auf ca. 177,5 ha landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

Abb. 1: Fläche in der Örtlichkeit; Feldblöcke grün umrandet

Quelle @GeoBasic-DE/LVermGeo LSA, (2023/011112)
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA.

<u>Nach Prüfung der vorliegenden Planungsunterlagen wird aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht Folgendes festgestellt:</u>

1. Das Vorhaben widerspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Darin heißt es u. a.

- "... Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden, <u>die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen</u>." (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 ROG vom 22.12.2008 {BGBI. I, S. 2986},

zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 07.2017 {BGBl. I, S. 2808}, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 {BGBl. I, S. 1353}) • Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- [...] -wirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 ROG) • Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Ziele der Raumordnung und die Belange der Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 6, Nr. 8b BauGB) zu berücksichtigen. • Im rechtsgültigen F-Plan als zentrales Steuerinstrument für eine nachhaltige Siedlungs- und Freiflächenentwicklung wird die Fläche als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. Dies widerspricht der vorliegenden Planung. Ein Schreiben aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht zum Vorentwurf der 5. Änderung des F-Planes erfolgt parallel. 2. Da die Errichtung von FFPVA nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB zählt, richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit dieser Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Hiernach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung **öffentliche Belange** nicht beeinträchtigt. Vorwiegend können die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt werden, da die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen regelmäßig öffentliche Belange wie... die **Bodennutzung** berührt. Wie in Abb. 1 dargestellt, soll Ackerland für die geplante FFPVA in einer Größenordnung von ca. 177,5 ha seiner Bewirtschaftung entzogen werden. a) Die Ertragsfähigkeit des Bodens im Vorhabengebiet wird mit einer Bodenzahl von 2444 bewertet. b) Die Aussage, dass der dort im überwiegenden Teil wirtschaftende Landwirtschaftsbetrieb mit dieser Planung einverstanden ist, führt nicht selbstverständlich dazu, dass das Vorhaben öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Es wirtschaften umliegend andere Landwirtschaftsbetriebe, die die Pachtflächen übernehmen könnten.	

c) Unter 4.1 "Eigentumsverhältnisse" wird erläutert, dass sich die zukünftigen Baugrundstücke in der Verfügungsberechtigung des Entwicklungsträgers befinden. Nach Kenntnisstand im Hause sollte es mind. 7 Flächeneigentümer geben, die ihre Fläche an den Landwirtschaftsbetrieb verpachtet haben. **d) Es wird die Frage gestellt, wie unter 4.2 geschlussfolgert werden kann, dass sich die geplante sinnvolle Flächennutzung durch die FFPVA als eine zusätzliche Einnahmequelle für den Landwirtschaftsbetrieb darstellt und geeignet ist, den Erhalt dieses Betriebes zu sichern. Die finanzielle Beteiligung des Landwirtschaftsbetriebes ist in diesem Zusammenhang nicht erläutert und sollte spätestens im Entwurf ergänzt werden, wenn an der Argumentation, wie oben erläutert, festgehalten werden soll.** e) Der Argumentation, das die Freiflächen landwirtschaftlich durch Beweidung genutzt werden könnten, steht der praktischen Erfahrung entgegen. Aufgrund des großen Haftungsrisikos bei Beschädigung von vorhandenen baulichen Einrichtungen oder der Module erfolgt eine solche Nutzung in der Regel nicht. Zudem ist die Anzahl von Schafhaltenden Betrieben seit Jahren stark rückläufig. **Auch hier sollen entsprechende Erläuterungen, mit Angabe von konkreten Beweidungsbetrieben, im Entwurf ergänzt werden, wenn an der Argumentation festgehalten werden soll.**	
3. Das ALFF Anhalt prüft als zuständige Fachbehörde nach § 15 LwG LSA den <u>begründeten Ausnahmefall</u> bei Nutzungsentzug oder Beschränkung der Nutzung landwirtschaftlichen Bodens. Der Nachweis über das Vorliegen eines solchen begründeten Ausnahmefalls erfolgt in der Darstellung der Notwendigkeit der Errichtung des Vorhabens am gewählten Ort und im geplanten Umfang. **Es ist somit in den Planungsunterlagen nachzuweisen, dass keine nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen vorhanden sind, auf denen das Vorhaben umgesetzt werden kann. Dieser Nachweis ist in den Planungsunterlagen nicht dokumentiert und ist nachzureichen. Dazu wird auf 5. verwiesen.**	Auf den begründeten Ausnahmefall bei Nutzungsentzug oder Beschränkung der Nutzung landwirtschaftlichen Bodens kommt es vorliegend nicht an. Die Vorgabe des Gesetzgebers, die erneuerbaren Energien bei behördlichen Abwägungsentscheidungen mit einem besonders hohen Gewicht in die Abwägung einzustellen, bleibt in diesem Teil der Stellungnahme durch das ALFF unbeachtet. Dies gilt auch für den fett gedruckten Teil zu 3.), bei dem versucht wird, Gebäude bzw. sonstige landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen für die Nutzung durch PV-Anlagen in Gegenüberstellung zu den Freiflächenphotovoltaikanlagen zu thematisieren. Das ist nicht im Sinne des Gesetzgebers, auch handelt es sich dabei um verschiedene Anlagentypen. Allein über Anlagen im bebauten Teil der Stadt ist das erklärte Staatsziel, die Steigerung des anteiligen Energieaufkommens aus regenerativen Energien signifikant zu erhöhen, nicht

	erreichbar. Ungeachtet dessen bestehen in der Stadt Dessau-Roßlau eine Vielzahl von Restriktionen aus dem Raumordnungs-, Umwelt- und Arten- bzw. Naturschutz-recht sowie denkmalrechtliche Rahmenbedingungen, welche die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der vorgesehenen Größenordnung nicht durchführbar werden lassen. Auf die unter Kapitel 5.4. der Begründung hierzu klarstellend ergänzten Inhalte wird in diesem Zusammenhang verwiesen.
4. Zum aufgeführten Entwurf des FFPVA-Konzeptes der Stadt Dessau-Roßlau hat das ALFF Anhalt eine kritische Stellung bezogen und der vorgelegten Entwurfsfassung nicht zugestimmt. Es wird in dieser Stellungnahme vom 27.09.2023 (R 5/28-23) u. a. darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Konzept nicht um eine begründete Standortwahl (S. 41) handelt, denn es wurden keine Alternativen geprüft. Landwirtschaftlichen Flächen wird als Standort für FFPVA klar der Vorrang gegeben gegenüber anderen Flächennutzungen. **Im aufgeführten Entwurf des FFPVA-Konzeptes geht es um eine Potenzialanalyse. In ihr wird nicht berücksichtigt, wieviel Fläche wirklich gebraucht wird und es gibt keine Grenze für den maximal zu beanspruchenden Flächenanteil landwirtschaftlicher Flächen.** Es wird in der Potenzialanalyse der gesamte zukünftige Energiebedarf der Stadt Dessau-Roßlau angesetzt <u>ohne Berücksichtigung</u> des Anteils regenerativer Energien aus vorhandenen Windkraftanlagen, tatsächlich vorhandener oder potenzieller PV auf Dachflächen usw., Biogasanlagen oder Energieüberschüssen regenerativer Energien aus umliegenden Gemeinden. Im Ergebnis der Potenzialanalyse werden dessen ungeachtet 382 ha überwiegend landwirtschaftliche Flächen ermittelt. Allein ca. 177,5 ha Ackerland sollen in der Flur 1 der Gemarkung Mühlstedt verplant werden. Ungeachtet dessen entstehen u. a. neue Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches, die nicht im Entwurf des FFPVA-Konzeptes berücksichtigt wurden (siehe Abb. 2).	Die nachfolgenden Ausführungen betreffen das Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzept der Stadt Dessau-Roßlau. Ein Abwägungserfordernis hierzu ergibt sich im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes nicht. Das Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzept wurde im Entwurf des vorgelegten Bebauungsplanes im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Die Aussagen zu den Windkraftanlagen stellen sich zudem als überholt dar.

Abb. 2: Übersicht 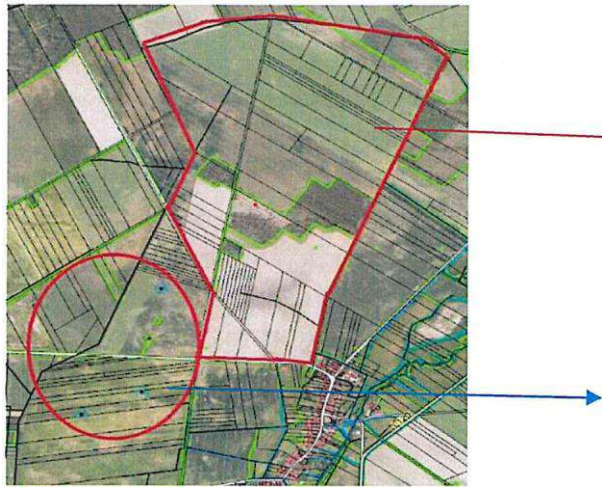 Quelle @GeoBasic-DE/LVermGeo LSA, (2023/011112) Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA.	
5. Die Agrarministerkonferenz der Länder hat am 16.09.2022 in Quedlinburg konkret Position bezogen. Unter TOP 16 des Protokolls der Konferenz wird u. a. vereinbart, dass bei der Umsetzung der ambitionierten Ausbauziele für Solarenergie die Belange der Agrarstruktur und des Natur- und Bodenschutzes ausreichend berücksichtigt werden müssen. Es wird betont, dass zur Einhaltung des 30-ha-Ziels der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie <u>vorrangig bebaute und versiegelte Flächen für Freiflächen-PV genutzt werden sollten.</u> Um die Konkurrenz zwischen Freiflächen-PV und Agrarflächen zu reduzieren, ist die schnellstmögliche und umfassende Nutzung von Dachflächen für Photovoltaik ein entscheidender Hebel. Im gemeinsamen Pressepapier des BMWK, BMUV und BMEL vom 16.08.2023 wird über das verabschiedete Solarpaket der Bundesregierung berichtet. Darin werden umfangreiche Maßnahmen zur Erreichung der Energiewende- und Klimaschutzziele aufgelistet, die die Flächenkonkur-	Das Positionspapier der Agrarministerkonferenz liegt deutlich vor der Gesetzgebung des EEG 2023. Ungeachtet dessen resultiert hieraus kein Widerspruch. Hierzu wird auf die Inhalte der Bebauungsplanbegründung verwiesen, in der die Belange der Agrarstruktur und des Natur- und Bodenschutzes ausreichend berücksichtigt wurden. Zur Frage der umfassenden Nutzung von Dachflächen für Photovoltaik wird auf die vorstehenden Ausführungen im Rahmen dieser Abwägung verwiesen.

renz zwischen Landwirtschaft, Energiewirtschaft und Naturschutz möglichst reduzieren sollen. Wichtige Punkte hieraus sind: Der Zubau soll mindesthälftig als Dachanlagen erfolgen... und auf sonstigen gebäudenah versiegelten Flächen. Das Paket enthält Vereinfachungen und Verbesserungen dafür. Mehrfachnutzung der Flächen z. B. durch Agri-PV. Verstärkt sollen Anlagen auf vorbelasteten Flächen (insbesondere auf Parkplätzen) errichtet werden.	
Um die landwirtschaftlichen Belange prüfen und eine Stellungnahme abgeben zu können, sind insbesondere folgende Fragen zu beantworten:	Auch dieser Teil der Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf des Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau. Eine Abwägung hierzu stellt sich im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens als entbehrlich dar.
5.1 Inwieweit hat die Stadt Dessau Roßlau den im Entwurf des FFPVA-Konzeptes (Potenzialanalyse) ausgewiesenen Flächenbedarf für die Deckung des Energiebedarfes der Stadt Dessau-Roßlau dahingehend konkretisiert, dass die Anteile aus • vorhandenen und geplanten Windkraftanlagen, • vorhandenen Photovoltaikanlagen oder potenzieller Photovoltaikanlagen auf Dachflächen usw., • Biogasanlagen oder • Energieüberschüssen regenerativer Energien aus umliegenden Gemeinden in der vorliegenden Planung berücksichtigt wurden? 5.2 Daraus schlussfolgernd wird gefragt, ob diese FFPV-Anlage auf diesem Ackerland in dieser Größenordnung für die Stadt Dessau-Roßlau entstehen muss, um deren Energiebedarf zu decken? 5.3 Wie verhindert die Stadt Dessau-Roßlau den Verlust von landwirtschaftlicher Fläche - ist eine Obergrenze festgelegt? 5.4 Beantwortung und Erläuterung von 2. *d)* und 2. e) dieses Schreibens.	
	Es wird auf die vorstehenden Ausführungen im Rahmen dieser Abwägung verwiesen.

Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Heckenpflanzungen im Laufe der Zeit eine naturschutzrechtliche Relevanz erhalten, so dass diese selbst bei einer möglichen Renaturierung der Vorhabenfläche als landwirtschaftliche Fläche nach einer Nutzungsaufgabe nicht entfernt werden dürfen. Die Bewirtschaftung der verbleibenden Innenfläche kann unwirtschaftlich werden. Gleichzeitig können Bepflanzungen die angrenzenden landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen behindern oder einschränken.	
Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht wird grundsätzlich auf § 15 LwG LSA verwiesen. Landwirtschaftlich genutzter Boden darf nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden. Diese Ausnahmefälle sind nicht gegeben, wenn andere Möglichkeiten nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 15 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2) i. V. m. § 7 Abs. 1 NatSchG LSA ohne die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen bestehen.	Es wird auf die vorstehenden Ausführungen im Rahmen dieser Abwägung verwiesen.
Im Hinblick auf die aktuelle weltpolitische Lage sollte der Wirtschaftszweig Landwirtschaft mit den heimischen Böden grundsätzlich besondere Bedeutung erfahren. Die regionalen Landwirtschaftsflächen dienen der Erzeugung von Grundnahrungs- bzw. Futtermitteln.	Es wird auf die vorstehenden Ausführungen im Rahmen dieser Abwägung verwiesen.
Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.
Belange des ländlichen Wegebaus außerhalb von BOV, der dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegt, sind nicht betroffen.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.
Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.

4.7 TÖB 13 – Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB)

Stellungnahme vom 23.02.2024 zum Vorentwurf (Planungskonzeption)	Vorschlag für die Abwägung
… mit Schreiben vom 19.12.2023 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des oben genannten Vorgangs um eine Stellungnahme. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche berbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden: <u>Bergbau</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen der Aufstellung des o.g. B-Plans Nr. 230; Mühlstedt nicht entgegen.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Stadt Dessau-Roßlau entscheidet zu den Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Fachbereiche wie folgt.
Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den B-Planbereich nicht vor. Das LAGB, Abteilung Bergbau, plant oder unterhält im angegebenen Planungsbereich keine eigenen Anlagen oder Leitungen. Stefan Thurm (Tel.: 0345 13197-275)	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt zur Kenntnis, dass bergbaulichen Beschränkungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, nicht bestehen, mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau nicht vorliegen und das LAGB im Plangeltungsbereich keine eigenen Anlagen und Leitungen plant oder unterhält.

<u>Geologie</u> *Ingenieurgeologie* Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Vorhabenbereich nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Nadine Sänger (Tel.: 0345 13197-354) *Hydrogeologie* Die Grundwasserführung ist an die pleistozänen Sande, teils unter Geschiebemergelbedeckung, gebunden. Überwiegend treten Grundwasserstände größer als 2 m unter Gelände auf. Am Westrand und im südöstlichen Randbereich des betroffenen Gebietes kann mit oberflächennahen Grundwasserständen von weniger als 2 m unter Gelände gerechnet werden. Gabriela Schumann (Tel.: 0345 13197-356) **Hinweis** Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken zur vorgelegten Planungskonzeption des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" vorgetragen werden. Die Hinweise zur Grundwasserführung und zu den Grundwasserständen betreffen den Vollzug des Bebauungsplanes und werden in diesem Zuge zu berücksichtigen sein.
Stellungnahme vom 23.01.2025 zum Entwurf	**Vorschlag für die Abwägung**
… mit Schreiben vom 20.12.2024 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Entwurfs des o. g. Bebauungsplans um eine Stellungnahme.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt:

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden: <u>Bergbau</u>	Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Stadt Dessau-Roßlau entscheidet zu den Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Fachbereiche wie folgt.
Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem o.g. Vorhaben (Entwurf B-Plan Nr. 230 Solaranlagen Mühlstedt) nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Planungsbereich nicht vor. Bearbeiter: Herr Thurm (Tel.: 0345 13197-275)	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange der Abteilung Bergbau dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" nicht entgegenstehen. Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass bergbaulichen Beschränkungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, nicht bestehen und mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau nicht vorliegen.
<u>Geologie</u> *Ingenieurgeologie*	
Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im Bereich des o.g. Bebauungsplanes nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" vorgetragen werden.
Im Vorfeld der Errichtung von Neubebauung wird empfohlen, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, so dass u.a. die Gründung den Begebenheiten angepasst und entsprechende Hinweise zum Baugrund gegeben werden können. Bearbeiterin: Frau Sänger (Tel.: 0345 13197-354)	Die Empfehlung, standortbezogene Baugrunduntersuchungen durchführen zu lassen, betreffen die Umsetzung des Bebauungsplanes. Sie wird ergänzend als Hinweis unter Kapitel 6.1 in die Begründung zur Planfassung für den Satzungsbeschluss eingefügt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Hydrogeologie Die in der hydrogeologischen Stellungnahme vom 23.02.2024 gegebene Hinweise sind weiterhin gültig. Falls Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen sind, sollten zum Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes gemäß dem DWA-Regelwerkes A138 der mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW, Angaben sind beim zuständigen GLD Sachsen-Anhalt in Erfahrung zu bringen) berücksichtigt sowie die Durchlässigkeit des Untergrundes durch entsprechende standortkonkrete Untersuchungen ermittelt werden. Bearbeiterin: Frau Schumann (Tel.: 0345 13197-356) **Hinweis** Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.	Es erfolgt die Kenntnisnahme. Die Hinweise wurden in die Planfassung zum Entwurf eingearbeitet. Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers sind aufgrund der speziellen Typik des Vorhabens nicht vorgesehen. Insofern ist die Aufnahme der gegebenen Hinweise mit Bezug auf die geltenden Regelwerke für den Bebauungsplan nicht erforderlich.
Stellungnahme vom 11.03.2025 zum Entwurf	**Vorschlag für die Abwägung**
… mit E-Mail vom 07.02.2025 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) im Rahmen der Planungen zum o. g. Vorhaben um eine Stellungnahme. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Stadt Dessau-Roßlau entscheidet zu den Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Fachbereiche wie folgt.

<u>Bergbau</u>	
Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem o. g. Vorhaben (B-Plan Nr. 230) nicht entgegen.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.
Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB im gesamt B-Planbereich nicht vor.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt zur Kenntnis, dass bergbaulichen Beschränkungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, nicht bestehen und mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau nicht vorliegen.
Bearbeiter: Herr Thurm (0345-13197-275)	
<u>Geologie</u>	
Ingenieurgeologie	
Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB für den Bereich des o.g. Flächennutzungsplanes nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" vorgetragen werden.
Es wird empfohlen, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, so dass u.a. die Gründung den Begebenheiten angepasst und entsprechende Hinweise zum Baugrund gegeben werden können.	Es wird auf die vorstehenden Ausführungen der Abwägung zur Stellungnahme vom 23.01.2025 verwiesen.
Bearbeiterin: Frau Sänger (0345-13197-354)	
Hydrogeologie	
Laut dem Grundwasserkataster des LHW (https://g1d.lhw-sachsen-anhalt.de/) weist das betroffene Gebiet überwiegend eine geringe bis sehr geringe flächenhafte Grundwassergeschütztheit auf. Nach den Kartenunterlagen ist im Plangebiet mit oberflächennahen Grundwasserständen von weniger als 2 Metern unter Gelände zu rechnen.	Der Hinweis aus dem Grundwasserkataster betrifft den Vollzug des Bebauungsplanes wird in diesem Rahmen zu berücksichtigen sein. Gleiches gilt für den angegebenen Grundwasserstand.

Bearbeiter: Herr Steinborn (0345-13197-130) Das LAGB weist darauf hin, dass sämtliche geologische Untersuchungen nach § 8 Geologiedatengesetz anzeigepflichtig sind. Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.

4.8 TÖB 15 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Stellungnahme vom 30.01.2025 zum Entwurf	**Vorschlag für die Abwägung**
… die erneute Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Geoinformationswesens geprüft. Meiner Stellungnahme vom 08.02.2024 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 2024-21345-V24-DE) ist bezüglich der Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) und des Lagefestpunktes 4039-0-2600 (Vermessungsmarke) der Landesvermessung Sachsen-Anhalt nichts hinzuzufügen. Die hier gegebenen Hinweise und Vorgaben für die Grenz- und Vermessungsmarken gelten weiterhin und es wird davon ausgegangen, dass diese beachtet werden.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass der Stellungnahme vom 08.02.2024 nichts hinzuzufügen ist. Die Stellungnahme findet sich nachfolgend zur Information abgedruckt.
Stellungnahme vom 08.02.2024 zum Vorentwurf (Planungskonzeption)	**Vorschlag für die Abwägung**
…die Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Geoinformationswesens geprüft. Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBI. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBI. LSA S. 372, 373), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.	Es erfolgt die Kenntnisnahme. Der Hinweis auf Grenzeinrichtungen wird zur Planfassung für den Satzungsbeschluss redaktionell ergänzend unter Kapitel 6.1 der Bebauungsplanbegründung eingefügt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
Zu den eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Im vorliegenden Fall wurden für die Erstellung der Nutzungskarte - Planung und der Nutzungs- und Restriktionskarte Geobasisdaten aus der Liegenschaftskarte als Kartengrundlage verwendet. Die Geobasisdaten dürfen entsprechend Nr. 2. der Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geobasisinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) als offene Daten frei genutzt werden unter der Lizenz "Datenlizenz Deutschland — Namensnennung —Version 2.0". Bei der Verbreitung ist ein Quellenvermerk auf jeder Planunterlage anzubringen, der gemäß Nr. 2. der Nutzungsbedingungen sinngemäß wie folgt auszugestalten ist: *© GeoBasis-DE/LVermGeo ST* *Datenlizenz Deutschland — Namensnennung - Version 2.0* *ALKIS* Ergänzen Sie den Quellenvermerk auf beiden Planzeichnungen. Des Weiteren befindet sich an der nordöstlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ein Vermessungspunkt (Vermessungsmarke) des Lagefestpunktfeldes der Landesvermessung Sachsen-Anhalt. Den Standort des Festpunktes 4039-0-2600 können Sie der beiliegenden Festpunktübersicht entnehmen (rot unterstrichen). Für diesen Punkt wird eine öffentlich-rechtliche Schutzfläche im Radius von 2 m entsprechend § 1 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO	Die nachfolgend gegebenen Hinweise wurden im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanentwurfes beachtet.

VermKatG LSA) vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) beansprucht. Vermutlich ist dieser Festpunkt nicht direkt gefährdet. Ich möchte schon in diesem Planungsstadium aufgrund der Wichtigkeit auf den Festpunkt hinweisen, so dass in dessen unmittelbaren Nähe keine Erdarbeiten durchgeführt und keine Materialdepots, Abstellplätze für Maschinen oder Erdaushübe angelegt werden. Weiterhin darf der Festpunkt nicht eingezäunt werden. Unvermeidbare Veränderungen oder eine Zerstörung des Lagefestpunktes durch konkrete Baumaßnahmen sind mit dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53 rechtzeitig abzustimmen, per E-Mail unter: Nachweis. FFP@sachsen-anhalt.de Ein Merkblatt über den Schutz der TP und NivP lege ich bei.	

4.9 TÖB 20 – Landesbetrieb Bau und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt

Stellungnahme vom 15.01.2024 zum Vorentwurf (Planungskonzeption)	**Vorschlag für die Abwägung**
… ich danke Ihnen für die Übersendung der Information zu Ihrem im Betreff genannten Vorhaben. Nach meiner Recherche konnten Grundstücke des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt werden, welche sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Maßnahme befinden bzw. mittelbar oder unmittelbar davon betroffen sind (siehe beigefügte Anlage). Hier handelt es sich um land- und forstwirtschaftliche Flächen, welche der **Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH** zur Verwaltung und Bewirtschaftung zugeordnet sind. Ihre Anfrage habe ich entsprechend weitergeleitet.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Es erfolgt die Kenntnisnahme der Weiterleitung betroffener Grundstücke. Entgegenstehende Belange zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" sind für die Stadt Dessau-Roßlau nicht erkennbar.

Ich bitte Sie, sich in der weiteren Kommunikation zu Ihrer Anfrage an die **Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH** Zentrale Magdeburg Große Diesdorfer Straße 56/57 39110 Magdeburg als zuständige Dienststelle zu richten.	
Stellungnahme vom 24.01.2025 zum Entwurf	**Vorschlag für die Abwägung**
… ich danke Ihnen für die Zusendung der Information zu Ihrem im Betreff genannten Vorhaben. Nach meiner Recherche konnten Grundstücke des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt werden, welche sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Maßnahme befinden bzw. mittelbar oder unmittelbar davon betroffen sind (siehe beigefügte Anlage). Hier handelt es sich um land- und forstwirtschaftliche Flächen, welche der **Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH** zur Verwaltung und Bewirtschaftung zugeordnet sind. Ihre Anfrage habe ich entsprechend weitergeleitet. Ich bitte Sie, sich in der weiteren Kommunikation zu Ihrer Anfrage an die **Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH** Zentrale Magdeburg Große Diesdorfer Straße 56/57 39110 Magdeburg als zuständige Dienststelle zu richten.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Es erfolgt die Kenntnisnahme der Weiterleitung betroffener Grundstücke. Entgegenstehende Belange zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" sind für die Stadt Dessau-Roßlau nicht erkennbar.

Stellungnahme vom 07.02.2025 zum Entwurf	**Vorschlag für die Abwägung**
… ich danke Ihnen für die Übersendung der Information zu Ihrem im Betreff genannten Vorhaben. Nach meiner Recherche konnten Grundstücke des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt werden, welche sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Maßnahme befinden bzw. mittelbar oder unmittelbar davon betroffen sind (siehe beigefügte Anlage). Hier handelt es sich um land- und forstwirtschaftliche Flächen, welche der **Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH** zur Verwaltung und Bewirtschaftung zugeordnet sind. Ihre Anfrage habe ich entsprechend weitergeleitet. Ich bitte Sie, sich in der weiteren Kommunikation zu Ihrer Anfrage an die **Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH** Zentrale Magdeburg Große Diesdorfer Straße 56/57 39110 Magdeburg als zuständige Dienststelle zu richten.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Es erfolgt die Kenntnisnahme der Weiterleitung betroffener Grundstücke. Entgegenstehende Belange zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" sind für die Stadt Dessau-Roßlau nicht erkennbar.

4.10 TÖB 25 – Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Stellungnahme vom 05.02.2024 zum Vorentwurf (Planungskonzeption)	Vorschlag für die Abwägung
… Sie baten um Stellungnahme, ob die o. g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt:
Der Bebauungsplan Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage - Die breiten Stücke, Mühlstedt dient der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Mühlstedt, Flur 1. Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt ca. 196,00 ha. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt erfolgt im Parallelverfahren.	Die Ziele der Planung wurden korrekt wiedergegeben.
Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.	Der Stadt Dessau-Roßlau ist bekannt, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Aufgaben der Regionalplanung wahrnimmt.
Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG LSA sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).	Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" wurde die oberste Landesentwicklungsbehörde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und kommt zu dem Ergebnis, dass der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht.
In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung	

bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs-oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung befinden.
Stellungnahme vom 04.03.2025 zum Entwurf	**Vorschlag für die Abwägung**
Sie baten um Stellungnahme, ob die o.g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht. Der Bebauungsplan Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage - Die breiten Stücke, Mühlstedt" dient der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Mühlstedt der Stadt Dessau-Roßlau. Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt rund 196 ha. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt erfolgt im Parallelverfahren.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Die Ziele der Planung wurden korrekt wiedergegeben.
Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.	Der Stadt Dessau-Roßlau ist bekannt, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Aufgaben der Regionalplanung wahrnimmt.
Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG LSA sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).	Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" wurde die oberste Landesentwicklungsbehörde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und kommt zu dem Ergebnis, dass der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht.

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung befinden.

4.11 TÖB 34 – Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme vom 08.01.2025 zum Entwurf	**Vorschlag für die Abwägung**
… wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt:
Im direktem Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden und Baumaßnahmen seitens der Telekom nicht geplant sind.
Bitte informieren Sie den Antragsteller darüber, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige	Ein Anschluss des Bebauungsplangebietes an das öffentliche Telekommunikationsnetz ist vorliegend nicht erforderlich. Insofern ist eine Information des Antragstellers entbehrlich.

und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich. Sollten Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903 oder im Internet unter www.telekom.de/bauherren. In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten: Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse Schwarz (Punkt — Strich) = ui — Trasse Schwarz (Strich — Strich) = oi - Trasse Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb) Für Tiefbauunternehmen steht die "Trassenauskunft Kabel" (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: https://trassenauskunftkabel.telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.	

4.12 TÖB 43 – DVV – Stadtwerke Dessau

Stellungnahme vom 21.02.2024 zum Vorentwurf (Planungskonzeption)	Vorschlag für die Abwägung
… die geplanten Maßnahmen wurden durch die DVV-Stadtwerke Dessau geprüft. Die Stellungnahme vom 03.02.2023 behält weiterhin Gültigkeit. Wir weisen nochmals darauf hin, dass unsere Leitungssysteme der Gasversorgung, Datei und Stromversorgung nicht überbaut werden dürfen. Schutzstreifen von lm (Strom, Datei) und 2m (Gas) beidseitig sind einzuhalten. Bei Querungen sind die erforderlichen Mindestabstände zu berücksichtigen. Die Leitungssysteme der DVV müssen für eventuelle Reparaturarbeiten jederzeit zugänglich sein. Unter Einhaltung der gültigen Vorschriften und Beachtung vorgenannter Hinweise stimmen die Medienträger der Stadtwerke Dessau dem **Bebauungsplan Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaik Die breiten Stücke, Mühlstedt" und der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt grundsätzlich zu.** **Stellungnahme vom 03.02.2023** die o. g. Maßnahme wurde durch die Medienträger der Stadtwerke Dessau geprüft. **<u>Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH:</u>** Keine Belange. **<u>Dessauer Stromversorgung GmbH:</u>** Unsere Bestandstrassen sind zu berücksichtigen und dürfen nicht überbaut werden.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Es erfolgt die Kenntnisnahme der grundsätzlichen Zustimmung zur Planungskonzeption des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke". Die Inhalte der Stellungnahme betreffen den Vollzug des Bebauungsplanes und werden in diesem Rahmen zu berücksichtigen sein.

Bzgl. des Netzanschlusses müssen wir aufgrund der geplanten Anlagenleistung an den Betreiber des dortigen Hochspannungsnetzes verweisen, dessen Stellungnahme in den Unterlagen bereits enthalten ist. **Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau:** Entlang der rechten Seite der Dorfstr. In Richtung Streetz befindet sich eine Datel-LWL-Trasse. Eine Überbauung ist nicht statthaft. **Gasversorgung Dessau GmbH:** Keine Belange.	
Stellungnahme vom 25.02.2025 zum Entwurf	**Vorschlag für die Abwägung**
…die Stellungnahmen behalten weiterhin Ihre Gültigkeit.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Es erfolgt die Kenntnisnahme.

4.13 TÖB 48 – Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITGAS)

Stellungnahme vom 07.02.2024 zum Vorentwurf (Planungskonzeption)	**Vorschlag für die Abwägung**
… Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. **Vorgang-Nr.: TG-V105474** Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche ***nicht*** als Erkundigung (Schachtschein) gilt:	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt:

Gashochdruckleitung Zu der vorhandenen Gashochdruckleitung TN 307.60 (DN 150/DP 16) übergeben wir den Bestandsplan Blattnr. 1. Für die Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0 m (jeweils 2,0 m rechts und links der Trasse). Weiterhin erhalten Sie unsere "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen" zur verpflichtenden Beachtung. Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, stimmen Sie sich unbedingt mit uns zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen ab. Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist. Auskunft über den Leitungserlauf der der ONTRAS Gastransport GmbH erhalten Sie über das Portal https://bil-leitungsauskunft.de. Die ggf. transparente Darstellung der Sparte Strom/Beleuchtung/Telekommunikation hat nur informativen Charakter. Leitungsauskünfte erhalten Sie bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	Der übergebene Bestandsplan wurde seitens der Stadt Dessau-Roßlau geprüft und im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt, hier insbesondere hinsichtlich der Schutzstreifen, wie in der Stellungnahme genannt. Die in der Stellungnahme genannte ONTRAS Gastransport GmbH wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	
Stellungnahme vom 10.01.2025 zum Entwurf	**Vorschlag für die Abwägung**
…bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 20.12.2024 zum o.g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 07.02.2024 in allen Punkten ihre Gültigkeit behält. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Es wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen.
Stellungnahme vom 11.02.2025 zum Entwurf	**Vorschlag für die Abwägung**
… bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 07.02.2025 zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 07.02.2024 in allen Punkten ihre Gültigkeit behält. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Es wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen.

4.14 TÖB 51 – 50Hertz Transmission GmbH

Stellungnahme 05.03.2025 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
… Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Informationshalber möchten wir mitteilen, dass sich Ihr Vorhaben im Bereich des geplanten Vorhabens M635a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weiterführende Informationen können Sie folgender Internetpräsenz entnehmen https://www.netzentwicklunasplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP 2037 2045 V2023 Anhang 2E Aktualisierung April 2024.pdf. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. **Hinweis zur Digitalisierung:** Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Berücksichtigung im weiteren Aufstellungsverfahren ist danach nicht erforderlich. Die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" bleiben ohne Änderungen/Ergänzungen erhalten.

4.15 TÖB 52 – GDMcom mbH

<table>
<tr><th>Stellungnahme vom 12.03.2025 zum Entwurf</th><th>Vorschlag für die Abwägung</th></tr>
<tr><td>…bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

<table>
<tr><th>Anlagenbetreiber</th><th>Hauptsitz</th><th>Betroffenheit</th><th>Anhang</th></tr>
<tr><td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Halle</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr>
<tr><td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)[1]</td><td>Schwaig b. Nürnberg</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr>
<tr><td>ONTRAS Gastransport GmbH[2]</td><td>Leipzig</td><td>betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr>
<tr><td>VNG Gasspeicher GmbH[2]</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr>
</table>

[1]) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT`), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

[2]) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie ob der angefragte Bereich korrekt dargestellt ist.</td><td>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt:

Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Nichtbetroffenheit der mitgeteilten Anlagenbetreiber (ausschließlich der ONTRAS, deren Stellungnahme im Anschluss abgedruckt wurde) durch den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke".

Es erfolgt die Kenntnisnahme. Entsprechende Beteiligungen sind erfolgt, es liegen Stellungnahmen vor und wurden berücksichtigt.

Der angefragte Bereich ist wie mitgeteilt grundsätzlich korrekt dargestellt.</td></tr>
</table>

 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.938964, 12.256730 Anhang - Auskunft Allgemein Zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage Die breiten Stücke, Mühlstedt der Stadt Dessau-Roßlau – Entwurf Stand August 2024 im Parallelverfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes** <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen]</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt zur Kenntnis, dass im angefragten Bereich sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der genannten Anlageneigentümer befinden und damit keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.
<u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH

Stellungnahme zum Verfahren

Zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage Die breiten Stücke, Mühlstedt" der Stadt Dessau-Roßlau - Entwurf Stand August 2024 im Parallelverfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes**
PE-Nr.: 01636/25
Reg.-Nr. 02928/24

Die beiliegende **Schutzanweisung** ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.

Im **angefragten Bereich und in Näherung** befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers.

Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite in m	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	61	500	8,00	ONTRAS Gastransport GmbH I Instandhaltungsbereich Bobbau
	61.03	150	4,00	
Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungs-	AG 61-12	-	-	
Armaturengruppe (AG)	S 61.03-01	-	-	
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der FGL 61)	BF 8984-05 0751	2XPE-DN50	1,00	GDMcom GmbH I Service KGT Mitte/Süd I Leipzig
Steuerkabel (Stk)	SF 0710-05 *stillgelegt*	NN	1,00	
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Um-			

Es erfolgt die Kenntnisnahme des mitgeteilten Leitungsverlaufs. Dieser ist bereits Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 230. Die Leitungsdaten betreffen den Vollzug des Bebauungsplanes und werden in diesem Rahmen zu berücksichtigen sein.

	hüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Banderder, Gleichrichterschrank	
Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Bestandsunterlagen zu evtl. vorhandenen stillgelegten Anlagen liegen uns nicht vor. Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen. Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise: 1. Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigefügten Schutzanweisung möglich. 2. Alle o. g. Anlagen sind lagerichtig mit entsprechenden Beschriftungen in Ihre Planzeichnung einzutragen und in der Begründung unter Pkt. 4.5.4 zu ergänzen bzw. korrigieren. 3. Digitale Bestandsdaten erhalten Sie nach Unterzeichnung und Rücksendung der beiliegenden Nutzungsvereinbarung an_leitungsauskunft@gdm-com.de. **4. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende Interessenberührungen:** a. heranrückende Bebauung Flächen Sondergebiet 2, 3 und 4 "Photovoltaik" b. Standort UW und Batteriespeicher SO "UW/BAT" c. Neuerschließung Verkehrsfläche Wirtschaftsweg		Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass seitens der ONTRAS keine Einwände zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" bestehen. Die weiteren mitgeteilten Hinweise betreffen den Vollzug des Bebauungsplanes und werden in diesem Rahmen Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere für die unter Punkt 4. der Stellungnahme genannten "Interessenberührungen", zu denen sich die Vorhabenträger im Bauantragsverfahren direkt mit dem Verfasser der Stellungnahme abstimmen werden. Die Einschränkungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich der in der Stellungnahme genannten Schutzstreifen werden ebenfalls im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes berücksichtigt.

d. Randeingrünung der geplanten Solarfelder 2, 3 und 4 e. Zündquellen im Ex-Bereich zur AG 61-12 f. Einfriedung **5. Nachfolgende Auflagen/Hinweise sind zu berücksichtigen/umzusetzen:** <u>zu Punkt 5.a</u> Bei der Planung/Errichtung von Photovoltaikanlagen ist im vorliegenden Fall ein Mindestabstand von 10 m zur jeweils äußeren Leitungsachse der Ferngasleitung einzuhalten. Bitte beachten Sie, dass der Mindestabstand bei Planung/Errichtung anderer Freiflächenanlagen variieren kann. <u>zu Punkt 5.b</u> Der Standort des Umspannwerks/Batteriespeichers ist so zu wählen, dass die o. g. Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Durch den Vorhabenträger ist in den kommenden Planungsphasen nachzuweisen, dass keine unzulässigen Beeinflussungen der Anlagen des o.g. Betreibers durch das Vorhaben verursacht werden, sowie sind mögliche Beeinflussungen durch Erderanlagen im Fehlerfall zu betrachten. Seitens der ONTRAS wird neben der Beurteilung der Beeinflussungssituation, die Einhaltung der Grenzwerte und Abstände gemäß DVGW GW 22 / AfK-Empfehlung Nr. 3, gefordert. Hierzu verweisen wir auf den Abschnitt III/7. Elektrische Beeinflussung der Schutzanweisung. <u>zu Punkt 5.c</u> Für die Planung/Errichtung der neu zu erschließenden Verkehrsfläche beachten Sie bitte den Abschnitt III/2. der beigefügten Schutzanweisung. <u>zu Punkt 5.d</u> Bei der Randeingrünung der geplanten Solarfelder 2, 3 und 4, mittels Anpflanzungen von Feldhecken FH 1 und FH 2 sowie den geplanten Blühstreifen, verweisen wir explizit auf den Abschnitt III/6. Pflanzungen und die darin benannten Mindestabstände zum Schutzstreifen.	

zu Punkt 5.e In Näherung zum Plangebiet befinden sich Anlagen der Gasversorgung, die Armaturengruppen mit Ausbläser S 61-12. Hiefür bestehen über den Schutzstreifen hinaus sehr viel größere Sicherheitsabstände zu bestimmten Maßnahmen, die bei Planungsverfahren und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Der Ausbläser dient der Druckentlastung gasführender Anlagen in die freie Atmosphäre. Da sich bei diesen Entspannungsvorgängen vorübergehend ein explosionsgefährdeter Bereich bildet, gilt für jegliche Zündquellen grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von mindestens 66 m zum Ausbläser. Dieser Bereich ist bei den Ausblase Vorgängen von allen Zündquellen (offene Flammen, heiße Gase, heiße Oberflächen, elektrische Funken (z.B. beim Öffnen und Schließen elektr. Stromkreise), statische Elektrizität, u.a.) freizuhalten. zu Punkt 5.f Vorgesehene Einfriedungen sind so herzustellen, dass die Zugänglichkeit der Anlagen innerhalb der Einfriedung bei Wartungs-/Instandhaltungsarbeiten oder im Havariefall - auch mit Fahrzeugen - für den zuständigen Betreiber/Dienstleister der Anlagen gewährleistet ist.	
6. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtfrei ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig.	
7. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.	Die weitere Beteiligung des Anlagenbetreibers wird im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes erfolgen.

4.16 TÖB 55 – Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel

Stellungnahme vom 15.02.2024 zum Vorentwurf (Planungskonzeption)	**Vorschlag für die Abwägung**
… wir bitten, bei der Planung folgende Belange des Unterhaltungsverbandes zu berücksichtigen: Das Vorhabengebiet grenzt an Gewässer 2. Ordnung (teilweise verrohrt). Der Stellungnahme liegt ein entsprechender Auszug aus dem Gewässerkataster bei. Entsprechend § 50 WG LSA beträgt der Gewässerrandstreifen im Außenbereich bei Gewässern 2. Ordnung 5 Meter. Gemäß § 38 WHG bemisst sich der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Die Gewässer werden maschinell unterhalten. Dazu ist mindestens einseitig ein 5 m breiter, befahrbarer Randstreifen erforderlich. Insbesondere der verrohrte Gewässerabschnitt entlang der westlichen Vorhabengrenze ist von Bepflanzungen freizuhalten. Die Lage der Verrohrung ist ungenau, es ist davon auszugehen, dass sie in den Flurstücken 65 oder 74 verlegt wurde. Der Gewässerrandstreifen ist in Planzeichnung und Begründung/Umweltbericht aufzunehmen und zu beachten.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Die übergebenen Unterlagen wurden durch die Stadt Dessau-Roßlau geprüft und in ihren relevanten Inhalten in den Bebauungsplanentwurf überführt. In der Begründung erfolgten entsprechende Ausführungen. Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung resultieren im Ergebnis nicht.
Stellungnahme vom 10.01.2025 zum Entwurf	**Vorschlag für die Abwägung**
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt:

…die Gewässer 2. Ordnung sowie die Gewässerrandstreifen sind in der Planung vollständig berücksichtigt. Bezüglich der Belange der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung weisen wir darauf hin, dass diese nicht in den Anlagenbestand mit einzuzäunen sind, um eine Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung weiterhin gewährleisten zu können.	Es erfolgt die Kenntnisnahme. Der gegebene Hinweis wird als Ergänzung der textlichen Festsetzung Ziffer 8 auf der Planzeichnung zum Satzungsbeschluss vermerkt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
Stellungnahme vom 10.02.2025 zum Entwurf	**Vorschlag für die Abwägung**
…die Gewässer 2. Ordnung sowie die Gewässerrandstreifen sind in der Planung vollständig berücksichtigt. Bezüglich der Belange der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung weisen wir darauf hin, dass diese nicht in den Anlagenbestand mit einzuzäunen sind, um eine Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung weiterhin gewährleisten zu können.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Es erfolgt die Kenntnisnahme. Der gegebene Hinweis wird auf die Planzeichnung zum Satzungsbeschluss aufgebracht. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

4.17 TÖB 56 – Geschäftsstelle Naturpark Fläming e. V.

Stellungnahme vom 27.02.2024 zum Vorentwurf (Planungskonzeption)	**Vorschlag für die Abwägung**
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt:

… der Naturpark Fläming/Sachsen-Anhalt liegt mit über 82.000 ha innerhalb der Verwaltungsgebiete der Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie innerhalb der Verwaltungsgrenzen der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau. Die zehn NSG sowie sechs LSG nehmen fast 60 % der Naturparkfläche ein. Darüber hinaus liegeninnerhalb des Naturparkgebietes 13 FFH-Gebiete und ein Vogelschutzgebiet. Naturparke zählen zu den deutschen Schutzgebietskategorien und sind nach § 27BNatschG rechtlich verankert. Bei Naturparken handelt es sich um großflächige Gebiete, in denen der Schutz von Natur und Landschaft mit der Nutzung der Kulturlandschaft vereint werden. Dabei geht das Verständnis des Nutzens über die Bewirtschaftung der Gebiete hinaus, denn neben einer nachhaltigen Bewirtschaftung sollen die Regionen auch der Erholungsnutzung dienen. Sowohl die. Natur- als auch die durch menschliches Handeln entstandene Kulturlandschaft sollen geschützt und nachhaltig entwickelt werden. Den Naturparken als Kulturlandschaften mit daraus entstandener biologischer Vielfalt kommt hinsichtlich der Bewahrung der biologischen Vielfalt eine besondere Bedeutung zu. Schließlich zählt die Sicherung der biologischen Vielfalt sowohl nach bundesweiten gesetzlichen Vorgaben als auch nach den Leitzielen des Verband Deutscher Naturparke (VDN) zu den Kernzielen der Naturparke und ist auch in der Pflege- und Entwicklungskonzeption, die der Naturparkarbeit zugrunde liegt, verankert. Um einen kohärenten Biotopverbund sowie eine Sicherung des ökologischen Austauschs gewährleisten zu können, sollen Lebensräume in ausreichender Größe, Verteilung, Dichte und Funktionalität erhalten werden. Großflächige Zerschneidungen von Landschaftsräumen sind möglichst zu vermeiden.	Die Stadt Dessau-Roßlau hat die Stellungnahme zur Planungskonzeption ausgewertet und Inhalte der Stellungnahme, das Vorhabengebiet betreffend, im erforderlichen Umfang zum Gegenstand der Begründung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" werden lassen. Auch der Stadt Dessau-Roßlau geht es darum, insbesondere Waldbereiche als Landschaftsbildkomponenten von Bedeutung und für die biologische Vielfalt zu erhalten. Dementsprechend wurden die unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Waldbereiche von einer Inanspruchnahme für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgeschlossen. Des Weiteren sollen die vorhandenen naturräumlichen Strukturen in den Randbereichen sowie in zentraler Lage des Plangebietes gemeinsam mit den bestehenden Wegeverläufen erhalten bleiben und ihre zum Teil touristischen Funktionen auch weiterhin erfüllen können. Ihre ökologische Funktion soll im Ergebnis der Anlagenerrichtung verbessert werden. All diese Zielstellungen sind kompatibel zur Haltung des Verfassers der Stellungnahme, entsprechende Habitate mit ausreichender Größe, Verteilung, Dichte und Funktionalität zu erhalten bzw. herzustellen.
Durch die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Flächengröße von ca. 196 ha wird also in der Nähe von Mühlstedt nicht nur das Landschaftsbild erheblich verändert, sondern die Ökologie an dieser Stelle nicht unwesentlich beeinträchtigt. Da in der Regel eine solche Anlage mit einer Umzäunung versehen wird, gibt es u.a. für die Tierwelt in diesem Gebiet keine Möglichkeit, dieses zu durchqueren. Bei dieser Anlage sollte somit eine Bewirtschaftung mittels Schafbeweidung durch Aufständerung sichergestellt werden. Die Beweidung durch beauftragte Schäfer oder landwirtschaftliche Betriebe ist sodann durch das Land bzw. Investor langfristig für den Zeitraum der Nutzung der Freiflächenphotovoltaikanlage angemessen zu finanzieren.	Im Rahmen des Bebauungsplanes wird großräumigen Zerschneidungen von Landschaftsräumen entgegengewirkt, in dem Migrationskorridore für entsprechende Tierarten zur Verfügung stehen. Die Ökologie wird im Gegensatz zur Auffassung in der Stellungnahme nicht wesentlich beeinträchtigt, Schafbeweidung für zulässig erklärt und die Biodiversität auf den in Anspruch genommenen Flächen deutlich erhöht (kein Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden mehr). Unter den vorgenannten Gesichtspunkten bereitet der Bebauungsplan die Verbesserung der ökologischen Funktionen des Planungsraumes im Ergebnis der Anlagenerrichtung vor. Diese werden über textliche und zeichnerische Festsetzungen entsprechend rechtsverbindlich geregelt.

Darüber hinaus geht aus den Planungsunterlagen hervor, dass es sich bei dem Plangebiet teilweise um Waldgebiet handelt. Der Wald ist ebenfalls ein flächenhaft hervortretendes Element der Naturparklandschaft und durch seine überaus gesunde Entwicklung im Fläming besonders schützenswert. Sollten also Rodungen als letztes Mittel der Wahl unumgänglich sein, sieht es der Vorstand des Naturpark Fläming e.V. als verpflichtend an, dass das Land entsprechende Ersatzpflanzungen vornimmt. Der Vorstand regt diesbezüglich an, ähnlich wie bei der Errichtung von Windkraftanlagen, entsprechende Einzahlungen für einen späteren Rückbau auf ein Notaranderkonto durch den Investor vor Baubeginn zu zahlen.	Im Ergebnis resultieren für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen.
Abschließend möchte der Vorstand des Naturpark Fläming e.V. ausdrücklich darauf hinweisen, dass sich die Vorstandsmitglieder überwiegend dafür aussprechen, künftig auf regenerative Energien zurückzugreifen. Allerdings darf dies übereinstimmend nicht auf Kosten des Natur- und Umweltschutzes, der Biodiversität und Ähnlichem gehen. Gerade in Schutzgebieten wie Naturparken sollten derartige Planungen umsichtiger erfolgen.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus Sicht des Vorstandes des Naturpark Fläming e. V. Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien nicht konträr zu den Zielstellungen des Naturparks stehen müssen. In dieser Lesart hat die Stadt Dessau-Roßlau in verantwortungsvoller Weise ihre städtebauliche Planung im in Rede stehenden Bereich aufgelegt.

5. Stellungnahmen der Stadtverwaltung

5.1 Ämter ohne Stellungnahmen

zur frühzeitigen Beteiligung (Planungskonzeption) vom 29.09.2023	**Vorschlag für die Abwägung**
• I-07-2 Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten • I-Gleichstellungsbeauftragte • I-61-0.0 Projektleitung Strategische Stadtentwicklung • I-61-2.1 Wirtschaftsförderung und Innovationsservice • I-61-3 Geodienstleistungen • III Klimaschutzmanager • IV Seniorenbeauftragter • IV Behindertenbeauftragte	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Ämter keine Auswirkungen haben wird. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.
zum Entwurf vom 19.08.2024	**Vorschlag für die Abwägung**
• I-07-2 Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten • I-Gleichstellungsbeauftragte • I-61-0.0 Projektleitung Strategische Stadtentwicklung • I-61-2.1 Wirtschaftsförderung und Innovationsservice • III Klimaschutzmanager • III-65 Zentrales Gebäudemanagement • III-67 Referat für Stadtgrün	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Ämter keine Auswirkungen haben wird. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

5.2 Ämter ohne Einwendungen und Hinweise

zur frühzeitigen Beteiligung (Planungskonzeption) vom 29.09.2023	**Vorschlag für die Abwägung**
• Eigenbetrieb Stadtpflege • V-53-Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz • I-61-2.2 Stadtentwicklung • III-63 Bauordnungsamt • III-65 Zentrales Gebäudemanagement • III-67 Referat für Stadtgrün	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Ämter keine Auswirkungen haben wird. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung hat den nebenstehenden Ämtern zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Ämter werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.
zum Entwurf	**Vorschlag für die Abwägung**
• Eigenbetrieb Stadtpflege • V-53-Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz • I-61-3 Geodienstleistungen • IV Behindertenbeauftragte	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Ämter keine Auswirkungen haben wird. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

5.3 TÖB 62 – Amt V-32 Ordnung, Bürgerdienste und Wahlen

Stellungnahmen vom 08.01.2024 zum Vorentwurf (Planungskonzeption)	Vorschlag für die Abwägung
1. Verkehrliche Anbindung Das ausgewiesene Plangebiet ist verkehrlich erschlossen. Die hier angedachte FNP-Änderung im ausgewiesenen Bereich bringt erfahrungsgemäß kein großes Verkehrsaufkommen mit sich und hat bis auf den Bauzeitraum somit verkehrlich keine signifikante Auswirkung. 2. Allgemeines Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsraum während der Bauphase der Photovoltaikanlage bedarf es der Sondernutzungsgenehmigung des Straßenbaulastträgers. Vor Beginn von Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist der § 45 Absatz 6 der StVO einzuhalten. D. h., vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer - die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans - von der zuständigen Behörde Anordnungen nach Absatz 1 bis 3 darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist. Ferner - ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Sie haben diese Anordnungen zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen. **3. Blendwirkung i. S. der BauOLSA unter Beachtung des BIMSchG** Gem. § 10 Abs. II BauO LSA i. v. m. § 16 Abs II Bad) darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch bauliche Anlagen nicht behindert und	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Die Stellungnahme aus Sicht der unteren Verkehrsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Diese erfolgte zur Planungskonzeption des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke". Im Ergebnis der Auswertung wurden die für die Bebauungsplanung relevanten Passagen in die Begründung eingefügt. Hierbei ist insbesondere die Thematik "Blendwirkung" mit Blick auf den Vollzug des Bebauungsplanes zu nennen. Die weiteren Ausführungen unter den Punkten 1. "Verkehrliche Anbindung" und 2. "Allgemeines" wurden zur Kenntnis genommen.

Verkehrsteilnehmer in keinster Weise durch Licht-, Blink- oder Blendwirkung beeinträchtigt werden. Prinzipiell können alle glatten Flächen, wie z.B. auch Glasfassaden Blendungen verursachen. Durch ihre spezielle Ausrichtung sind PV- und Solarthermie-Anlagen hier aber besonders zu beachten. Hinsichtlich der Blendwirkung sind in den vorliegenden Unterlagen keine Aussagen getroffen. Da hier eine erhebliche Blendwirkung im Sinne des § 16 Abs. Bau0 LSA (such BIMSchG) nicht auszuschließen ist, schafft ein Blendgutachten Klarheit und sollte dann auch von der Behörde vor Baubeginn gefordert werden. Ein Blendgutachten stellt fest, ob und wie lange es zu einer erheblichen Blendwirkung in Richtung der Anwohner oder Verkehrsteilnehmer kommt. Autofahrer müssen "auf Sicht" fahren können und andere Fahrzeuge, Schilder, Lichtsignale oder Hindernisse in Ihrem Weg erkennen. Bei starken Blendungen aus der Fahrtrichtung wird diese Fähigkeit so weit eingeschränkt, dass es zu gefährlichen Situationen kommen kann. Dies ist auch aus ökonomischen Gründen sinnvoll, da die "Reparatur" von stark blendenden Anlagen nach Fertigstellung eine kostspielige Angelegenheit ist, die dann auch oft die Wirtschaftlichkeit der Anlage in Frage stellt. Die untere Verkehrsbehörde stimmt nach Sichtung der bisher vorliegenden Unterlagen der FNP-Änderung Mühlstedt dem Grunde nach zu und verweist auf o. g, Forderung hinsichtlich des Blendgutachtens.	
Stellungnahmen vom 11.02.2025 zum Entwurf	**Vorschlag für die Abwägung**
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt:

Verkehrliche Anbindung Das ausgewiesene Plangebiet ist im Süden an der K-Straße zwischen dem OT Mühlstedt und dem OT Streetz gelegen und wird dort derzeit durch einen landwirtschaftlich genutzten Weg verkehrlich erschlossen. Diese Zufahrt soll nach Aktenlage auch künftig genutzt werden. Die hier angedachte FNP-Änderung im ausgewiesenen Bereich bringt erfahrungsgemäß kein großes Verkehrsaufkommen mit sich und hat somit verkehrlich keine Auswirkung. Blendwirkung i.S. des § 16 Abs. BauOLSA unter Beachtung BIMSchG Gem. § 16 Abs II BauO LSA darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch bauliche Anlagen nicht behindert und Verkehrsteilnehmer in keinster Weise durch Licht-, Blink- oder Blendwirkung beeinträchtigt werden. Da hier eine erhebliche Blendwirkung im Sinne des § 16 Abs. BauO LSA (auch BIMSchG) nicht auszuschließen ist, schafft ein Blendgutachten Klarheit und sollte dann auch von der Behörde vor Baubeginn gefordert werden. Ein Blendgutachten stellt fest, ob und wie lange es zu einer erheblichen Blendwirkung in Richtung der Anwohner oder Verkehrsteilnehmer kommt. Autofahrer müssen "auf Sicht" fahren können und andere Fahrzeuge, Schilder, Lichtsignale oder Hindernisse in Ihrem Weg erkennen. Bei starken Blendungen aus der Fahrtrichtung wird diese Fähigkeit so weit eingeschränkt, dass es zu gefährlichen Situationen kommen kann. Dies ist auch aus ökonomischen Gründen sinnvoll, da die "Reparatur" von stark blendenden Anlagen nach Fertigstellung eine kostspielige Angelegenheit ist, die dann auch oft die Wirtschaftlichkeit der Anlage in Frage stellt. Die untere Verkehrsbehörde stimmt nach Sichtung der bisher vorliegenden Unterlagen der FNP-Änderung Mühlstedt dem Grunde nach zu und verweist auf o. g. Forderung hinsichtlich des Blendgutachtens.	Die Stellungnahme ist im Wesentlichen inhaltsgleich zur Stellungnahme vom 08.01.2024, so dass auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen werden kann.

5.4 TÖB 63 – Amt V-37 Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst

Stellungnahme vom 09.01.2024 zum Vorentwurf (Planungskonzeption)	**Vorschlag für die Abwägung**
… anbei unsere allgemeinen Forderungen zum Thema Freiflächenanlage 1. Schutzstreifen von 5— 15 m gemessen von der PV Anlage zum Objekt (Wald/Haus (...) je nach Größe 2. Je nach Größe der Anlage eine Umfahrung 3. Wenn Zaun eingebaut wird mit Tor — Forderung Feuerwehrschließung 4. Feuerwehrplan 5. Löschwasserentnahmestelle mit mindestens 48 m^3/h 6. Trafostation in der Nähe der Feuerwehrzufahrt 7. kurzhalten der Mat/Bodenbewuchs 8. Einweisung der Führungskräfte der Feuerwehr nach Abstimmung	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben 1. bis 7. betreffen den Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" und werden in diesem Zuge zu beachten sein. Darüber hinaus betreffen die Anmerkungen die konkrete Objektplanung der Freiflächenphotovoltaikanlage. Insofern nimmt die Stadt Dessau-Roßlau zur Kenntnis, dass eine abschließende Stellungnahme im Rahmen des Bauantragsverfahrens erfolgt.
Stellungnahme vom 20.02.2025 zum Entwurf	**Vorschlag für die Abwägung**
…wie gehabt folgende Anmerkungen zum **Bebauungsplan Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage Die breiten Stücke, Mühlstedt**. 1. Schutzstreifen von 5 - 15m gemessen von der PV Anlage zum Objekt (Wald/Haus(...) je nach Größe	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Es wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen.

2. Kurvenradius der Umfahrung beachten nach Flächen der Feuerwehr 3. Wenn Zaun eingebaut wird mit Tor — Forderung Feuerwehrschließung 4. Feuerwehrplan erstellen 5. Trafostation in der Nähe der Feuerwehrzufahrt, aktuell eher mittig 6. kurzhalten der Mat/Bodenbewuchs 7. Einweisung der Führungskräfte der Feuerwehr nach Abstimmung **Eine abschließende Stellungnahme erfolgt im Rahmen des Bauantragsverfahren.**	

5.5 TÖB 70 – Amt I-61-0.1 Untere Denkmalschutzbehörde

Stellungnahme vom 06.03.2024 zum Vorentwurf (Planungskonzeption)	**Vorschlag für die Abwägung**
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum B-Plan Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage Die breiten Stücken Mühlstedt" werden aus Sicht der Baudenkmalpflege und Archäologie folgende Hinweise gegeben: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DenkmSchG LSA (Baudenkmale und Denkmalbereiche) vorhanden, ebenso nicht in der unmittelbar angrenzenden Umgebung. Es können archäologische Belange berührt sein. Inwieweit im Plangebiet archäologische Kulturdenkmale vorhanden sind oder Anhaltspunkte für archäologisch relevante Bereiche bestehen, kann nur nach Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) eingeschätzt werden, Insofern wird auf die entsprechende Stellungnahme des LDA (Bereich Archäologie) verwiesen.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" keine Kulturdenkmale vorhanden sind bzw. unmittelbar angrenzen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.

Hinweise zu denkmalrechtlichen Belangen, insbesondere zu den gesetzlichen Regelungen des Denkmalschutzgesetzes zur Archäologie sind in der Planungskonzeption nicht enthalten und im weiteren Planungsprozess einzuarbeiten. Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.	Die Hinweise zu den denkmalrechtlichen Belangen sind Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 und finden sich unter Kapitel 8. ausführlich beschrieben. Es erfolgt die Kenntnisnahme.
Stellungnahme vom 14.03.2025 zum Entwurf	**Vorschlag für die Abwägung**
Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum B-Plan Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage Die breiten Stücken Mühlstedt" sowie zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt werden aus Sicht der Baudenkmalpflege und Archäologie folgende Hinweise gegeben: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DenkmSchG LSA (Baudenkmale und Denkmalbereiche) vorhanden, ebenso nicht in der unmittelbar angrenzenden Umgebung. Dies ist in den Begründungen entsprechend dargestellt. Es sind entsprechend der Stellungnahme des LDA, Bereich Bodendenkmalpflege, vom 07.03.2024 zur frühzeitigen Beteiligung archäologische Belange berührt. Im Bereich des Vorhabens befinden sich mehrere archäologische Kulturdenkmale. Entsprechende Erläuterungen und der Hinweis zur Notwendigkeit der Beantragung einer denkmalrechtlichen Genehmigung sind in der Begründung zum B-Plan enthalten. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen zur archäologischen Dokumentation verbunden sein. Es wird auf die entsprechende Stellungnahme des LDA (Bereich Archäologie) verwiesen. Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Es wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen. Im Hinblick auf den Bodendenkmalschutz wurde zum Entwurf des Bebauungsplanes ein Hinweis auf der Planzeichnung aufgebracht, dass Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung seitens der zuständigen Denkmalschutzbehörde bedürfen. Die Begründung wurde entsprechend angepasst. Insofern nimmt die Stadt Dessau-Roßlau zur Kenntnis, dass weiterhin aus denkmalpflegerischer Sicht gegen die vorliegende Planung keine Bedenken vorgebracht werden. Es erfolgt die Kenntnisnahme.

5.6 TÖB 72 – Amt I-61-2.2 Stadtentwicklung

Stellungnahme vom 20.03.2025 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
…Im Rahmen der Stadtentwicklung und des besonderen Städtebaurechts haben wir hier keine Einwände. Es handelt sich um eine ehemalige Fläche für Landwirtschaft, die zur Fotovoltaik Fläche im FNP umgewidmet wird. Im Sinne möglicher zukünftiger hybriden Nutzung solcher Flächen macht es vielleicht Sinn, diese Flächen als "Mischnutzung aus Landwirtschaft und Fotovoltaik und ggf. Viehzucht" auszuweisen, sollte jemand mal die Idee haben, unter den Solaranlage Landwirtschaft zu betreiben (z. B. Tomatenanbau) oder z. B. Hühner zu halten muss man den B-Plan später nicht nochmal ändern....	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt: Zunächst ist festzustellen, dass es sich nicht um eine ehemalige Fläche für Landwirtschaft handelt, die im Bebauungsplan gegenständlich ist, sondern um eine gegenwärtig in landwirtschaftlicher Nutzung befindliche Fläche. Die Möglichkeit einer hybriden Nutzung solcher Flächen, wie in der Stellungnahme angesprochen, wurde durch die Stadt Dessau-Roßlau geprüft, handelt es sich hierbei doch um die Beantwortung der Frage, inwiefern ein wirtschaftlicher Betrieb einer Mischnutzung aus Landwirtschaft und Photovoltaik auf der Fläche vertretbar erfolgen kann. Die Prüfung hierzu ist sowohl durch den gegenwärtig die Flächen bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieb als auch über den Landwirtschaftlichen Beratungsring Roßlau e. V. erfolgt, mit dem Ergebnis, dass Agri-Photovoltaikfreiflächenanlagen wirtschaftlich am vorliegenden Standort dem Grunde nach nicht zu vertreten sind. Eine etwaige Förderung über öffentliche Programme oder dergleichen, welche Ertragsdefizite ausgleichen und in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit eingestellt werden könnte, gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht. Somit hat die Stadt Dessau-Roßlau sich mit der Thematik Agri-Photovoltaik für die hiesige Bebauungsplanung auseinandergesetzt, mit dem Ergebnis, dass die Tragfähigkeit für diese Anlagenform nicht gegeben ist.

5.7 TÖB 75 – Amt III - 63 Bauordnungsamt

Stellungnahme vom 17.03.2025 zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
…von der öffentlichen Auslegung des o.g. B-Planes habe ich Kenntnis genommen. Ich bedanke mich für die Übersendung der Unterlagen mit Anschreiben vom 07.02.2025. Grundlage der Beurteilung war der **Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage Die breiten Stücke, Mühlstedt" in der Fassung vom 19. August 2024.**	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt:
Beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes von Bedeutung sein können und im Aufgabenbereich des Bauordnungsamtes liegen, gibt es derzeit keine. Nachfolgende Hinweise werden seitens des Bauordnungsamtes zur weiteren Bearbeitung des B-Planes gegeben:	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass derzeit keine beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen im Aufgabenbereich des Bauordnungsamtes mit Bedeutung für den vorgelegten Bebauungsplanentwurf vorliegen.
1. Baugrundstück *1* Baulasten	Zu 1.)
Auf den Flurstücken im Geltungsbereich des hier gegenständlichen B-Planes befinden sich derzeit <u>keine Baulasten.</u> Da es sich bei dem geplanten Bauvorhaben nicht um Gebäude handelt, ist eine Vereinigungsbaulast der überbauten Flurstücke nicht erforderlich.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich derzeit keine Baulasten auf den Bebauungsplan gegenständlichen Grundstücken befinden und eine Vereinigungsbaulast im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes nicht erforderlich wird.
2. Abstandsflächen	Zu 2.)
Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 8 ist die Errichtung einer bis zu 2,50 m hohen, optisch durchlässigen Einzäunung zulässig. Bauordnungsrechtlich fallen für Einfriedungen höher als 2,00 m jedoch Abstandsflächen an. Darüber hinaus gelten Abstandsflächen bei baulichen Anlagen mit "gebäudegleicher Wirkung" auch gegenüber Grundstücksgrenzen nach § 6 Abs. 1 BauO LSA. Gegenständlich haben wir auf den zu bebauenden Flächen viele Grundstücksgrenzen.	Abstandsflächen im Sinne der BauO LSA fallen an bei baulichen Anlagen mit gebäudegleicher Wirkung. Dies ist bei einer optisch durchlässigen Einzäunung keinesfalls gegeben. Diese Haltung vertritt die Stadt Dessau-Roßlau auch dahingehend, da des Weiteren in der zitierten textlichen Festsetzung Ziffer 8 in Satz 4 geregelt ist, dass die Errichtung von geschlossenen Einfriedungen (Mauern, blickdichte Zäune usw.) im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig ist. Bei Letzteren könnte die Annahme gerechtfertigt sein, dass es sich hierbei um bauliche Anlage mit gebäudegleicher Wirkung

Wie soll damit umgegangen werden? Ggf. könnten textliche Festsetzung zur Vermeidung umfangreicher Sicherungen nach § 6 Abs. 2 BauO LSA getroffen werden.	handelt. Deswegen ist die Festsetzung zu den optisch durchlässigen Einzäunungen mit diesem Satz hinsichtlich des städtebaulich Gewollten, klarstellend ergänzt worden. Ungeachtet dessen würden nach Prüfung durch die Stadt Dessau-Roßlau etwaige Abstandsflächen auf Grundstücke fallen, für die der Entwicklungsträger des Vorhabens verfügungsberechtigt ist. Im Ergebnis erfolgt im Rahmen der textlichen Festsetzung Ziffer 8 eine Klarstellung, dass Abstandsflächen für die Einzäunungen der Photovoltaikanlagen nicht anfallen.
3. Brandschutz Zu Recht werden wir im Baugenehmigungsverfahren wiederkehrend hinsichtlich der Versorgung des Geltungsbereiches mit ausreichend Löschwasser gefragt. Ist dies sichergestellt?	Zu 3.) Die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung ist im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes nachzuweisen. Hierzu ist ein Feuerwehrplan zu erstellen. Das Kapitel 7 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zeigt die Rahmenvorgaben für die Sicherung einer ausreichenden Löschwasserversorgung auf. Der Feuerwehrplan, wie eingangs erwähnt, ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens beim Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst zur Bestätigung vorzulegen. Nach einer ersten Abstimmung mit der Feuerwehr im Zuge der geplanten Errichtung des Umspannwerkes wurden die beiden Optionen der Löschwasserversorgung über Löschwasserbrunnen oder Löschwasserkissen zur Sicherung einer ausreichenden Löschwasserversorgung in den Blick genommen. Somit kann auch für die weiteren Anlagen im Bebauungsplangebiet eine ausreichende Löschwasserversorgung auf diese Weise sichergestellt werden.
4. Verkehrliche Erschließung Bauplanungsrechtlich muss jedes zu bebauende Flurstück dauerhaft verkehrlich erschlossen sein. Mit der Aufstellung des B-Planes sollten die entsprechenden Möglichkeiten geprüft werden. Evtl. könnte über einen festgesetzten "Erschließungsbereich" in der Planzeichnung zur Vermeidung umfangreicher Sicherungen nachgedacht werden.	Zu 4.) Nicht jedes zu bebauende Flurstück muss dauerhaft verkehrlich erschlossen sein, sondern jedes Baugrundstück. Ein Flurstück ist ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer Nummer eingetragen ist, ohne Rücksicht darauf, in welcher Weise es genutzt wird und ob es eine wirtschaftliche Einheit mit anderen Grundstücken bildet. Dem gegenüber ist das Baugrundstück eine räumlich meistens auch wirtschaftlich zusammenhängende Fläche, die baulich einheitlich genutzt werden soll und nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften mit Gebäuden bzw. baulichen Anlagen bebaut werden darf, mit dem Flurstück (Buchgrundstück) jedoch nicht übereinzustimmen braucht. Also liegt ein Baugrundstück auch dann vor, wenn es aus mehreren zusammenhängenden Buchgrundstücken

	oder Teilen von ihnen besteht. Sämtliche Baugrundstücke des Bebauungsplanes besitzen entweder über den Anschluss an den multifunktionalen Weg, die Grünschneisen (vgl. textliche Festsetzung Ziffer 16), umgebende Wege in Verbindung mit dem Wildkorridor oder Geh-, Fahr- und Leitungsrechte eine gesicherte Erschließung. Das Festsetzen expliziter Erschließungsbereiche in der Planzeichnung ist damit entbehrlich. Letzteres wäre auch unzweckmäßig, da die Ausgestaltung der Photovoltaikflächen hinsichtlich Anordnung der Module, daraus resultierender Wegeführungen, Unterhaltungsanforderungen usw. zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend feststeht und hierdurch nur in restriktiver Form die Anlagen über die vorgegebenen Erschließungspunkte entwickelt werden könnten. Für eine solche Vorgabe besteht jedoch für die Stadt Dessau-Roßlau keine Notwendigkeit.
5. Sonstige Hinweise	Zu 5.)
Die Höhenbegrenzung auf 3 Meter im Stempel der einzelnen Sondergebiete könnte bei denkbarer zukünftiger "Aufrüstung" hinderlich sein oder aber ergänzende Verfahren nach sich ziehen. Gibt es öffentlich-rechtliche Gründe für so eine Begrenzung?	Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen mit 3,00 m wird im Bebauungsplan mit dem Landschaftsbild begründet, woraus resultierend keine profilüberragenden baulichen Anlagen im Plangebiet gewünscht sind. Der Lage des Plangebietes, u. a. im Naturpark Fläming, soll damit entsprochen werden. Mit Festsetzung von Einfriedungsmaßnahmen der Freiflächenphotovoltaikanlagen zielt die Planung darauf ab, dass von den den Bebauungsplan durchziehenden und umgebenden Wegen des Landschaftsraumes die technischen Anlagen nicht über Gebühr einsehbar werden. Damit sind es letztlich Belange von Natur und Landschaft, die vorliegend die Höhenbegrenzung rechtfertigen.
Die textliche Festsetzung Nr. 10 ist etwas umständlich formuliert und schwer verständlich. Eine vereinfachte Formulierung wäre wünschenswert. Sind die prozentualen Angaben richtig?	Die Stadt Dessau-Roßlau hat den Hinweis aus der Stellungnahme geprüft. Im Ergebnis erfolgt eine redaktionelle Anpassung hin zu einer präziseren Formulierung im Satz 2 der Festsetzung wie folgt: "Weitere bauliche Anlagen dürfen nicht zu einer Überschreitung von insgesamt 10 % der Baugrundstücksflächen der Sonstigen Sondergebiete SO 1 bis SO 4 mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" führen (§ 23 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 16 Abs. 5 BauNVO)." Dieses Vorgehen dient der Vermeidung von Missverständnissen bei der Umsetzung des Bebauungsplanes, dient damit der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Der B-Plan enthält sehr komplex verteilt viele unterschiedliche Pflanzgebote. Laut § 178 BauGB ist der Eigentümer der Flächen für die Umsetzung der Pflanzgebote zuständig und nicht der Investor. Die Umsetzung der Pflanzgebote könnte zu Schwierigkeiten führen. Weiterhin ist auch zu bedenken, dass die Gemeinde für die Kontrolle der komplexen Umsetzung zuständig ist. Eine Vereinfachung der Regelungen wäre unter Umständen hilfreich.	Beim vorgelegten Bebauungsplanentwurf handelt es sich nicht um eine durch die Vielzahl der Grundstückseigentümer im Plangeltungsbereich beantragte/getragene städtebauliche Planung, sondern um eine Planung der Stadtwerke Dessau in Kooperation mit EVH Halle, bei der durch die einzelnen Grundstückseigentümer dem Entwicklungsträger (Stadtwerke/EVH) eigentumsgleiche Rechte für die Grundstücksnutzung zugesprochen wurden. Da es für die Stadtverwaltung aufgrund der Planungskonstellation nur einen Ansprechpartner geben wird, hält sich die Komplexität im Zusammenwirken mit dem Entwicklungsträger absehbar in Grenzen. Somit resultieren keine weiteren Anforderungen an die Ausgestaltung der textlichen Festsetzungen zu den grünordnerischen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Abschluss des Planverfahrens.

5.8 TÖB 77 – Amt III-66 Tiefbauamt

Stellungnahme vom 08.03.2024 zum Vorentwurf (Planungskonzeption)	**Vorschlag für die Abwägung**
Aus der Sicht des Tiefbauamtes gibt es folgende Anmerkungen zur Planungskonzeption zum Bebauungsplan Nr. 230 vom 29.09.2023.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt:
I. Sachgebiet Wasserbau, Land- und Forstwirtschaft	
1. Im Begründungstext der Plankonzeption auf Seite 19 ganz oben (Rubrik grünordnerisches Zielkonzept) ist zwar von Gewässerrandstreifen (beidseitig 5 m) die Rede, vorhandene Gewässer II. Ordnung werden aber weder erwähnt noch wird auf deren Zugänglichkeit bzgl. Unterhaltung eingegangen. Ein Plan der potentiell betroffenen Gewässer ist daher im Anhang beigefügt Folgende Gräben sind voraussichtlich von der Photovoltaik-Fläche betroffen: • Im SO: - Graben nördlich Mühlstedt I (R 068) • Im S: - Graben westlich Mühlstedt II (R 070, R 071) - Im W: - Streetzer Hauptgraben - Graben am Streetzer Hauptgraben (R 051, R 041)	Die Stellungnahme zur Planungskonzeption wurde ausgewertet und die mitgeteilten Informationen sowohl dem Bebauungsplan als auch dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren zugeordnet. Damit wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" entsprechend qualifiziert. Dementsprechend wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 12.03.2025 zur Planfassung Entwurf verwiesen.

• Im NO: - Teilstück Graben Schöner Grund (R 092) In Anl_2_2_Nutzungs_u_Restriktionskarte_B230.pdf gehört daher aus Sicht des SG Wasserbau, Land- und Forstwirtschaft neben der textlichen Erwähnung der vorhandenen Gewässer auch die Darstellung der Gewässer mit Schutzstreifen (Analog zu Waldflächen oder Leitungen) auf dem Plan und in der Legende. In Anl _ 2 _ 1 Nutzungskarte _Planung_230-1.pdf gehört die Darstellung der Gewässer mit Schutzstreifen, analog vorgenannt, auf den Plan und in die Legende. 2. Bei verrohrten Grabenabschnitten (Streetzer Hauptgraben R 041) ist grundsätzlich ein Gewässerkorridor von 7 m Breite (beidseitig der Rohrachse 3,5 m) anzunehmen und erst an dessen Außenkante der Gewässerrandstreifen von 5 m nach WG LSA anzusetzen. Damit bleibt die Möglichkeit für eine spätere Öffnung des Gewässerprofils erhalten. 3. Für den Bereich Abwasser/ Grundwasser gibt es keine Hinweise. 4. Für den Bereich Forst gibt es keine Hinweise. Für Rückfragen zum vorgenannten Thema steht im Tiefbauamt, Herr Schlegel, Tel. 0340 204-1567 zur Verfügung. **II. Verkehrliche Erschließung — Verkehrsanlagen** Das Plangebiet grenzt im Süden an die Gemeindestraße zwischen Mühlstedt und Streetz an und gilt daher dem Grunde nach als verkehrlich erschlossen. Da zwischen Mühlstedt und Streetz die zulässige Geschwindigkeit 100 km/h beträgt, sollten sich daher keine Einbauten innerhalb des Abstandes von 7,5 m von der Fahrbahnkante befinden, dass sonst Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) erforderlich werden. Begründung: Gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme Stand 2009 sind feste Einbauten, die nicht umfahrbar / abscherbar sind und sich innerhalb des kritischen Abstandes befinden, mit FRS zu schützen. Zu den festen Einbauten zählen in diesem Zusammenhang auch Bäume.	

Bei einer Absenkung der zulässigen Geschwindigkeit auf 70 km/h kann der Abstand auf 4,5 m reduziert werden. Hierfür wäre ein separater Prüfauftrag mit Anhörung bei der unteren Verkehrsbehörde erforderlich. Durch das Plangebiet verläuft im südwestlichen Teil zwischen der Gemeindestraße Mühlstedt-Streetz und der Ortslage Natho ein multifunktionaler Weg. Der Wegebau wurde über das ALFF gefördert. Die betreffende Wegeverbindung einschließlich der straßenbegleitenden Begrünung (Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen) ist für die landwirtschaftliche und touristische Nutzung zwingend erforderlich und im Bestand zu erhalten. Über diesen Weg führt der touristisch bedeutsame überregionale Flämingradweg. Korridor des multifunktionalen Weges Mühlstedt-Natho (mit Route des überregionalen Flämingradweges) ist im B-Plan enthalten, bzw. gesichert. Korridor erfüllt künftig auch Biotopverbundroute für die Tierwelt, eventuelle Konflikte können nicht abgeschätzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Freiflächenphotovoltaikanlage keine Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer ausgehen dürfen. **III. Stadttechnische Erschließung — Versorgungsleitungen** Hinweis: Hinsichtlich der stadttechnischen Erschließung und des zu beachtenden Leitungsbestandes sind die Stellungnahmen der Versorgungsträger, insbesondere die Stellungnahme des Ingenieurbüros der DW Stadtwerke grundlegend maßgebend.	
Stellungnahme vom 12.03.2025 zum Entwurf	**Vorschlag für die Abwägung**
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt:

Aus Sicht des Tiefbauamtes gibt es keine Einwände zum B-Plan Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage Die breiten Stücke, Mühlstedt – Entwurf Datum 19.08.2024	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass es seitens des Tiefbauamtes keine Einwände zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" gibt.
Verkehrliche Erschließung — Verkehrsanlagen Das Plangebiet grenzt im Süden an die Gemeindestraße zwischen Mühlstedt und Streetz an und gilt daher dem Grunde nach als verkehrlich erschlossen. Da zwischen Mühlstedt und Streetz die zulässige Geschwindigkeit 100 km/h beträgt, sollten sich daher keine Einbauten innerhalb des Abstandes von 7,5 m von der Fahrbahnkante befinden, dass sonst Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) erforderlich werden. Begründung: Gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme Stand 2009 sind feste Einbauten, die nicht umfahrbar / abscherbar sind und sich innerhalb des kritischen Abstandes befinden, mit FRS zu schützen. Zu den festen Einbauten zählen in diesem Zusammenhang auch Bäume. Bei einer Absenkung der zulässigen Geschwindigkeit auf 70 km/h kann der Abstand auf 4,5 m reduziert werden. Hierfür wäre ein separater Prüfauftrag mit Anhörung bei der unteren Verkehrsbehörde erforderlich. Durch das Plangebiet verläuft im südwestlichen Teil zwischen der Gemeindestraße Mühlstedt-Streetz und der Ortslage Natho ein multifunktionaler Weg. Der Wegebau wurde über das ALFF gefördert. Die betreffende Wegeverbindung einschließlich der straßenbegleitenden Begrünung (Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen) ist für die landwirtschaftliche und touristische Nutzung zwingend erforderlich und im Bestand zu erhalten. Über diesen Weg führt der touristisch bedeutsame überregionale Flämingradweg. Korridor des multifunktionalen Weges Mühlstedt-Natho (mit Route des überregionalen Flämingradweges) ist im B-Plan enthalten, bzw. gesichert. Korridor erfüllt künftig auch Biotopverbundroute für die Tierwelt, eventuelle Konflikte können nicht abgeschätzt werden.	Es wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen. Demgemäß wurde der Inhalt der Stellungnahme zum multifunktionalen Weg unter Kapitel 6.7 Verkehrserschließung Gegenstand der Bebauungsplanbegründung. Die übrigen Inhalte der Stellungnahme stellen sich als nicht erforderlich für die Aufnahme in den Bebauungsplan dar. Eine Absenkung der zulässigen Geschwindigkeit auf der Gemeindestraße zwischen Mühlstedt und Streetz wird durch die Inhalte des vorgelegten Bebauungsplanes nicht erforderlich. Die 5 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist in einem Abstand von 6,50 m von der nördlichen Flurstücksgrenze des Straßenflurstücks festgesetzt. Die Flurstücksgrenze ist nicht identisch mit der Fahrbahnkante. Der Abstand beträgt (im GIS ermittelt) mindestens 2 m. Somit ergibt sich ein Abstand der genannten Fläche von mindestens 8,50 m (6,5 m +2 m) und damit mehr als 7,50 m von der Fahrbahnkante.

Hinweis: Von der Freiflächenphotovoltaikanlage darf keine Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer ausgehen.	Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes wird in Bezug zum konkreten Anlagenlayout ein Blendgutachten erstellt werden, um zu vermeiden, dass Verkehrsteilnehmer oder andere schutzbedürftige Nutzungen in der Umgebung durch Lichtreflektionen beeinträchtigt werden.
Wasserbau, Land- und Forstwirtschaft	
Nach Prüfung des B-Plan Entwurfs ist festzustellen, dass die Belange der Forst und der Gewässer 2. Ordnung berücksichtigt wurden.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.
Stadttechnische Versorgung	
Hinweis: Hinsichtlich der stadttechnischen Erschließung und des zu beachtenden Leitungsbestandes sind die Stellungnahmen der Versorgungsträger, insbesondere die Stellung des Ingenieurbüros der DVV Stadtwerke grundlegend maßgebend.	Eine Stellungnahme der DVV Stadtwerke zum Planverfahren liegt vor und wurde berücksichtigt.

5.9 TÖB 81 – Amt V-83 Amt für Umwelt- und Naturschutz

Stellungnahme vom 05.03.2024 zum Vorentwurf (Planungskonzeption)	**Vorschlag für die Abwägung**
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt:
<u>Stellungnahme:</u> Nach Kenntnisnahme und Prüfung der am 19. Dezember 2023 zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage – Die breiten Stücke Mühlstedt" werden durch die Fachbereiche des Amtes für Umwelt- und Naturschutz nachfolgende begründete Einwände, Erfordernisse, Anmerkungen und Hinweise formuliert, die im weiteren Verfahren zu beachten und umzusetzen sind.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Zu den Inhalten der Stellungnahme entscheidet der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau wie nachfolgend aufgeführt.

Untere Bodenschutzbehörde Aus bodenschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben in seiner aktuellen Planung erhebliche Bedenken und Einwände. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass auf einer Gesamtfläche von ca. 148 ha zuzüglich weiterer Flächen für technische Gebäude usw. landwirtschaftlich genutzte Flächen in Flächen umgewandelt werden sollen, die ausschließlich der Energiewirtschaft dienen. **Nach § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Durch die Verwendung des Wortes "soll" macht der Gesetzgeber deutlich, dass der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden den Regelfall darstellt und nur in atypischen Ausnahmefällen hiervon abgewichen werden darf, zumal nach dem weiteren Wortlaut dieser Norm vorrangig bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen sind.** **Jegliche folgende Abwägungsprozesse und -entscheidungen haben sich an dieser rechtlichen Vorgabe zu orientieren.** Der Boden dient nach § 2 BBodSchG mit seinen natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage für den Menschen (Ernährung und Versorgung) und mit seinen Nutzungsfunktionen als landwirtschaftlicher Nutzungsstandort (Ernährung) und Standort für sonstige wirtschaftliche Nutzung (Gewinnerzielung durch Energiewirtschaft). Demnach sind hier die Nutzungsfunktionen gegeneinander abzuwägen. Erfahrungsgemäß erfolgt diese Abwägung im Rahmen der Umweltprüfung und wird im Umweltbericht dargestellt. Der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans ist zu entnehmen, dass der Umweltbericht und die damit erforderliche Abwägung erst in einer späteren Planungsphase erfolgen sollen. Aufgrund der massiven Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie der damit einhergehenden weiteren Auswirkungen auf die Landwirtschaft und den Naturhaushalt wird dieser Zeitpunkt als deutlich zu spät erkannt, sodass bereits in der aktuellen Planungsphase das Vorhaben in Frage zu stellen ist bzw. grundlegende Planänderungen vorzunehmen sind.	Die Argumentation der unteren Bodenschutzbehörde berücksichtigt nicht in ausreichendem Maße die gesetzgeberischen Vorgaben nach § 2 EEG und die hierauf bezogen zwischenzeitlich ergangene obergerichtliche Rechtsprechung. Sowohl im Hinblick auf die Einzelfallbetrachtung als auch die Standortalternativenprüfung befindet sich die vorliegende Bebauungsplanung im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben. Zu der vorstehenden Gesamteinschätzung kommt die Stadt Dessau-Roßlau unter Verweis auf die Entscheidung des OVG Greifswald vom 07.02.2023 – 5K171/22 OVG. Ab Randnummer 158 des veröffentlichten Urteils setzt sich das OVG mit dem Verständnis und der Reichweite des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit nach § 2 EEG 2023 auseinander. Nach § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung (auch die des Bodenschutzes!) eingebracht werden. Als Folge der gesetzgeberischen Wertung zum überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit seien die erneuerbaren Energien bei behördlichen Abwägungsentscheidungen mit einem besonders hohen Gewicht in die Abwägung einzustellen, so das Gericht und auch bereits die Gesetzesbegründung zu § 2 EEG 2023. Hierdurch ist das Gewicht der erneuerbaren Energien nach obergerichtlicher Rechtsprechung quasi "voreingestellt" und die Gewichtung damit nicht mehr allein den Behörden im Vollzug überlassen. Im Ergebnis folgt daraus ein regelmäßiges Übergewicht der erneuerbaren Energien, dass nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann (zu letzterem besteht ebenfalls eine Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht). Dieses regelmäßige Übergewicht bedeutet zwar, wie in der Stellungnahme auch korrekt benannt, keinen absoluten Vorrang, bei dem sich die erneuerbaren Energien immer durchsetzen würden, sondern einen relativen Vorrang, der im Einzelfall bei entsprechend gewichtigen Gegeninteressen überwunden werden kann. Der Prüfungsumfang bei Abwägungsentscheidungen beschränkt sich jedoch wegen des gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses darauf, ob ein atypischer Ausnahmefall vorliegt. Gibt es hierfür keine Anhaltspunkte, wie im vorliegenden Kontext auch durch die Argumentation der unteren Bodenschutzbehörde nicht erkennbar, setzt sich als Regelfall das überragende öffentliche Interesse am erneuerbaren Energieausbau durch. Die

	Annahme innerhalb der Stellungnahme, dass am vorliegenden Standort Agri-Photovoltaikfreiflächenanlagen eine tragfähige Nutzungsalternative darstellen könnten, geht fehl (s. u.).
Zur Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist das Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landes Sachsen-Anhalt anzuwenden. Eine überschlägige Prüfung vorab ergibt, dass sich der Boden in den Plangebieten durch eine sehr gute Wasserhaushaltsfunktion sowie eine gute Naturnähe und mittlere Ertragsfähigkeit (regionaltypisch) auszeichnet. In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 230 wird dargestellt, dass einer der Hauptgründe zur Umnutzung und damit erforderlichen Aufstellung des Bebauungsplans die gesunkenen Erträge des bewirtschaftenden Unternehmens der Fläche seien. Es wird angegeben, dass der Ertrag in den vergangenen vier Erntejahren nur noch zu ca. 30 % dem Ertrag von 2018 entspricht. Diese Begründung wird an keiner Stelle mit belastbaren Zahlen unterlegt und ist daher grundsätzlich stark anzuzweifeln. Im Weiteren wird dieser Rückgang ausschließlich mit den geringen Niederschlagsmengen in diesen Jahren begründet und behauptet, dass diese Umstände anhalten werden. Diese Begründung ist fachlich weder untersetzt noch nachvollziehbar begründet. Eine entsprechende Begründung ist auch aus fachlicher Sicht unmöglich, da Trockenperioden (teilweise auch mehrjährig) in allen Regionen der Welt regelmäßig auftreten. Zudem hängt der Ertrag einer landwirtschaftlichen Fläche nicht ausschließlich von der Niederschlagsmenge ab, sondern eine Vielzahl von Einflussgrößen ist hier zu berücksichtigen. Aus Punkt 4.2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 230 geht hervor, dass auf den Flächen gegenwärtig Mais und Getreide angebaut werden. Möglicherweise sind diese Kulturen nicht günstig für den Standort. Weiterhin haben Flächenbewirtschaftung, Düngung und Pflege der angebauten Kulturen einen gleichgroßen Anteil an der Ertragserwartung. Erträge in der Landwirtschaft hängen signifikant auch davon ab, wie die Bewirtschaftung in der Vergangenheit erfolgte. Dies begründet sich damit, dass die Prozesse im Boden vergleichsweise langsam ablaufen und bspw. Nährstoffe, die mit Düngemitteln zugeführt werden, mehrere Jahre benötigen, um durch Mikroorganismen pflanzenverfügbar werden zu lassen. Zusammenfassend stehen hier demnach ausschließlich die wirtschaftlichen Interessen des Flächenbewirtschafters als Begründung zur Verfügung und dies ist inakzeptabel. Wäre eine Bewirtschaftung der Fläche derart ungünstig, schwierig und unwirtschaftlich stellt sich die berechtigte Frage, weshalb überhaupt eine Bewirtschaftung erfolgt?	Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" wurde im gemeinsamen Umweltbericht mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau auf die mitgeteilten Informationen der unteren Bodenschutzbehörde eingegangen. Die von der Fachbehörde mitgeteilte überschlägige Bodenbewertung wurde als Fachinformation in den Umweltbericht aufgenommen und wie alle übrigen Schutzgüter bei der Umweltprognose berücksichtigt und ausgewertet. Im Abwägungsprozess wurde dieser Prozess noch einmal thematisch vertiefend anhand der dazu von der Fachbehörde bereitgestellten Fachkarten zu den einzelnen Bodenfunktionen vollzogen. Daraus ließ sich im Ergebnis keine grundsätzliche "Bodenunverträglichkeit" des Vorhabens ableiten. Die hohe bis sehr hohe Gesamtbewertung (und das daraus abgeleitete Konfliktpotenzial) fußt im Wesentlichen auf dem hoch bis sehr hoch bewerteten Wasserhaushaltspotenzial. Gerade wegen ihrer Spezifik mit der nur minimalen/punktuellen Berührung des Oberbodens ist von den Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht zu erwarten, dass Regelungsfunktionen des Bodens für den Wasserhaushalt wie Oberflächenversickerung oder Grundwasserneubildung verändert werden. Das Ertragspotenzial wird überwiegend mit sehr gering bis gering und nur für rd. 3,6 ha als mittel bewertet. Dem Bewirtschafter liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich durch die für die Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehene Dauerbegrünung und extensive Grünlandnutzung die Ertragsfähigkeit gemindert würde. Die Stadt Dessau-Roßlau bleibt daher bei der bisherigen Einschätzung, dass das hiesige Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen führt. Darüber hinaus wurden die Ertragsangaben des Unternehmens durch den Landwirtschaftlichen Beratungsring Roßlau e. V. im Rahmen einer Fachstellungnahme überprüft. Die Unternehmensangaben sind durch den Landwirtschaftlichen Beratungsring Roßlau e. V. nicht in Frage gestellt worden. Selbst die untere Bodenschutzbehörde schreibt, dass eine detailliertere zahlenmäßige Begründung voraussehbarer Ertragsentwicklungen aus fachlicher Sicht unmöglich ist, weswegen die Stadt Dessau-Roßlau hierzu auch keine Mutmaßungen im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung zulässt. Die weiteren Ausführungen berühren keine bodenschutzrechtlichen Belange, sondern Belange

	einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Die Stadt Dessau-Roßlau hat keinen Anlass daran zu zweifeln, dass der bewirtschaftende Landwirtschaftsbetrieb in fachlich guter Praxis eine ertragsorientierte Bewirtschaftung in der Vergangenheit durchgeführt hat und ausschließlich die wirtschaftlichen Interessen des Flächenbewirtschafters im Zusammenhang mit der Plangebietsentwicklung im Vordergrund stehen. Dabei sollte dem Landwirtschaftsbetrieb eine auf Gewinnerzielung ausgerichtete Bewirtschaftung seiner Flächen nicht abgesprochen werden. Dieses verkennt die Realität in der sich das landbewirtschaftende Unternehmen befindet und Legitimität, eine nicht zu den Ertragsstandorten zählende Fläche in das Portfolio von Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet einbringen zu wollen. Letzteres wiederum trifft auf das Bemühen der Stadt Dessau-Roßlau, den Beitrag an zusätzlicher Gewinnung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zu steigern.
Aus der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans ist im Punkt 3.5, Buchstabe f ersichtlich, dass die Photovoltaik-Anlage aus erdankerbasierten Modultischen bestehen soll. Der Einfluss auf die Wasserhaushaltsfunktion des Bodens ist damit nicht signifikant. Jedoch ist der Einfluss auf die Ertragsfähigkeit (in Bezug auf die Nutzbarkeit) sowie die Naturnähe als erheblich einzuschätzen, da eine landwirtschaftliche Nutzung unmöglich wird und eine Naturnähe anschließend nicht mehr in der aktuellen Diversität besteht. Insbesondere Ackerränder, Brachflächen und die Verschiedenheit der Anbaukulturen bieten abwechslungsreiche Lebensräume und Nahrungsquellen. Aus den vorliegenden Begründungen der Pläne ist zu entnehmen, dass die Flächen durch die Umnutzung im Hinblick auf die Naturnähe verbessert werden, da unter den Modultischen abwechslungsreiche Wiesenstrukturen entstehen sollen. Eine Beweidung durch bspw. Schafe erfolgt erfahrungsgemäß regelmäßig auch nicht, da die Tiere versuchen, die teilweise flach aufgeständerten Module (Minimierung der Kosten durch geringstmöglichen Materialeinsatz) als Klettermöglichkeit zu nutzen und damit die Module unbrauchbar machen. Aus diesem Grund bleibt nur das Mähen mit Maschinen. Es entsteht damit eine Monokultur, die keine sonderliche Artenvielfalt und damit Naturnähe hervorbringen kann. Zumeist liegen zwischen Planung und tatsächlicher Umsetzung auch gravierende Unterschiede. Geplant und hinsichtlich der Ausgleichsbilanzierung wird eine abwechslungsreiche Blühwiese vorgesehen, aufgrund der hohen Kosten für	Dieser Teil der Stellungnahme berührt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau. Es wird auf die hierzu erfolgte Abwägungsentscheidung verwiesen.

Pflege, entsteht dann aber eine kurzgehaltene Monokultur aus Rasen und wenigen Gräsern. In Summe ist eine Steigerung der Naturnähe durch die Flächenumwandlung kaum bis nicht zu erreichen.	
Durch das Vorhaben würde Ackerland mit einer adäquaten Naturnähe in gravierendem Umfang verloren gehen. Dies kann im Mindesten aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht befürwortet werden, da es dem Vorsorgegedanken des Bodenschutzrechts entgegenläuft. Ferner haben sich sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch das Land Sachsen-Anhalt im Rahmen der Koalitionsverträge sowie durch Programme der verschiedenen Ministerien auf Bundes- und Landesebene dazu bekannt, den Flächenverbrauch deutlich zu reduzieren. Auch diesem politischen und gesellschaftlichen Willen würde das Vorhaben vollkommen entgegenwirken.	Aus Sicht der Stadt ist mit dem Bau und Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage keineswegs unwiederbringlicher Verlust an Ackerland verbunden. Die Flächen werden nicht nennenswert versiegelt, der Wasserhaushalt nicht verändert sowie die Bodenstruktur nicht zerstört. Eine umgehende Wiedernutzung nach Rückbau ist möglich und kann überwiegend sogar mit den technischen Möglichkeiten eines Landwirtschaftsbetriebes (in Verbindung mit der Rückbaubürgschaft) wirtschaftlich erfolgen.
Darüber hinaus werden für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen weitere Flächen benötigt, bei denen auch wieder Böden beansprucht werden. Allen voran der Landwirtschaft, die vorrangig der Ernährung der Bevölkerung dient, gehen durch verschiedene Vorhaben (Straßenbau, Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten, etc.) in Größenordnung unentwegt Flächen verloren. Das hier gegenständliche Vorhaben würde ebenfalls dazu beitragen. Für derartige Vorhaben sind aus bodenschutzrechtlichen Gesichtspunkten Flächen zu nutzen, die bereits in der Vergangenheit anthropogen verändert wurden. Insbesondere ehemals militärisch genutzte Standorte sind für eine derartige Nutzung geeignet, da sie über eine entsprechende flächenmäßige Ausdehnung verfügen und der Boden i. d. R. bereits mehrfach überprägt wurde und somit für eine Nutzung zu landwirtschaftlichen Zwecken nicht mehr geeignet ist. Im Stadtgebiet existieren mehrere ehemals militärisch genutzte Flächen und Konversionsflächen. Die größte stellt dahingehend der ehemalige Junkersflugplatz dar, der zumindest über Freiflächen verfügt, die mehrere Hektar groß sind. Im Land Sachsen-Anhalt existiert eine Vielzahl von Konversionsflächen, die möglicherweise auch in einer entsprechenden Größe vorliegen. Dazu sollte das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt seitens des Vorhabenträgers befragt werden.	Wie in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ausgeführt, leistet die in Rede stehende Fläche aufgrund ihrer Eigenschaften (Grenzstandort) keinen nennenswerten Beitrag zur Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln. Die weiteren in diesem Absatz zur Stellungnahme genannten Aspekte hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau im Kontext des Freiflächenphotovoltaikkonzeptes aufgegriffen und hinsichtlich der potenziellen Geeignetheit bewertet, so dass es an dieser Stelle nicht erforderlich ist, hierauf näher einzugehen. Die vorliegende Planung befindet sich in Einklang mit den Rahmenvorgaben der Fortschreibung der Freiflächenphotovoltaikkonzeptes.
Durch die Umwandlung von Ackerland in Flächen zur Energiewirtschaft steigt in der Folge auch der Druck auf die übrigen landwirtschaftlichen Nutzflächen.	Der Vermutung, dass der Druck auf die übrigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Ergebnis der Aufgabe der planungsgegenständlichen Flächen wächst, kann sich die Stadt Dessau-Roßlau nicht anschließen. Wie in der Begründung

Diese müssen dann zusätzlich den Ertrag hervorbringen, der durch den Flächenverlust nicht mehr erwirtschaftet wird. Dies führt in der Folge auch zu einem stärkeren Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf den übrigen Flächen. Das Argument, dass auf den umgewandelten Flächen eine Verbesserung für den Boden eintritt, da hier auf derartige Mittel verzichtet wird, ist zwar korrekt, jedoch vollkommen aus dem Gesamtkontext gerissen und damit nicht zutreffend.	zum Bebauungsplan ausgeführt, leistet die in Rede stehende Fläche keinen nennenswerten Beitrag zur Lebensmittelversorgung der Bevölkerung. Dagegen werden die Habitateigenschaften auf der Fläche mit dem Vollzug des Bebauungsplanes in erheblichem Umfang aufgewertet. Im vorliegende Fall geht die Ertragsfähigkeit des Bodens zwar temporär für den Zeitraum der Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen verloren, die Eigenschaften des Bodens als Filter und Puffer jedoch nicht, da eine Versiegelung der Flächen nur in geringem Umfang stattfindet, der Boden geschont wird und sich zudem während der Zeitraums des Betriebs der Freiflächenphotovoltaikanlagen regenerieren kann.
In den Punkten zur übergeordneten Planung werden in beiden Begründungen der Landesentwicklungsplan 2010 angeführt und es werden explizit die Grundsätze G84 und G85 erwähnt, die im Wesentlichen beinhalten, dass Photovoltaik-Anlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche weitgehend vermieden werden soll. Auch wenn für das gegenständliche Gebiet keine Festlegungen zu Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten getroffen wurden und auch der Regionalentwicklungsplan keine konkreten Festsetzungen beinhaltet, so sind die Grundsätze jedoch für die gesamte Landesfläche anzuwenden und das gegenständliche Vorhaben erfüllt diese Vorgabe in keiner Weise.	Die genannten raumordnerischen Grundsätze wurde im vorliegenden Planungskontext hinreichend beachtet. Dies kommt über die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde zum Ausdruck, welche die raumordnerische Vereinbarkeit der Planung vollständig als gegeben ansieht.
Im Punkt 3.2 3 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 230 wird auf den 2. Leitsatz des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes und den dazugehörigen Ausführungen abgestellt. Wesentlicher Inhalt ist, dass Innovationen gewagt werden und innovative Projekte zur Sicherung der Daseinsvorsorge realisiert werden sollen. Eine Freiflächenphotovoltaikanlage in der geplanten Form stellt zweifelsfrei keine Innovation dar. Innovation bedeutet wörtlich "Neuerung" oder "Erneuerung" und im allgemeinen Verständnis neue Ideen oder Erfindungen. Bei einer herkömmlichen, bereits seit Jahrzehnten in dieser oder ähnlichen Bauart errichteten Freiflächenphotovoltaikanlage handelt es sich nicht um eine Neuerung, neue Idee oder gar Erfindung. Die Aussage in der Begründung ist damit schlicht falsch.	Die regenerative Erzeugung von Strom an sich, stellt eine Innovation dar im in der Stellungnahme wörtlichen Sinne. Die ausreichende Bereitstellung von durch erneuerbare Energiesysteme erzeugtem Strom zur Sicherung der Daseinsvorsorge ist hierbei erklärtes Ziel.

Im Bereich der Photovoltaikenergienutzung existieren jedoch sehr wohl innovative Anlagen und Ideen. Diese sind überwiegend dem Komplex der Agriphotovoltaik zuzuordnen. Dieser Bau- und Nutzungsform (Anlagentyp) soll auch nach dem stadteigenen Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes der Vorrang gewährt werden. Bei diesem Konzept handelt es sich um eine klare Absichtserklärung der kommunalen Gremien und darüber hinaus um ein städtebauliches Konzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Derzeit befindet sich dieses Konzept in der Fortschreibungsphase, jedoch sind die Inhalte auch das Ergebnis von Abstimmungen kommunaler Gremien und Vertreter, da diese am Konzept mitwirken. Insofern spiegelt es den Willen der Bevölkerung wieder und das geplante Vorhaben berücksichtigt dieses Konzept ausschließlich in den Teilen, die dem Vorhaben zuträglich sind. Dies entspricht nicht den allgemeinen Vorgaben, die an die Anwendung von Konzepten und Planungen gerichtet werden. Die Ausweisung von Flächen im Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzept bedeutet nicht, dass diese Flächen dann auch für herkömmliche Anlagentypen zur Verfügung stehen. Insbesondere auf ausgewiesenen Flächen die landwirtschaftlich genutzt werden ist die Agriphotovoltaiktechnik zu bevorzugen und zu prüfen. Wirtschaftliche Interessen sind bei der Alternativenprüfung nur zwischen den Anlagentypen der Agrivotovoltaik zu berücksichtigen, da diese Anlagen stets höhere Kosten bedingen als herkömmliche Anlagentypen. Die Agriphotovoltaiktechnik stellt bei Freiflächen die einzige Form der "Doppelnutzung" einer Fläche dar und es ist hinreichend wahrscheinlich, dass durch ein gewisses Maß an Verschattung der Flächen auch deren Ertragsfähigkeit verbessert wird. Insofern sollte auch der Flächenbewirtschafter ein hohes Interesse an dieser Nutzungsform besitzen und die Planungen dahingehend lenken, wenn bei diesem nicht nur ein rein wirtschaftliches Interesse an der vorgelegten Planung besteht, was dieser ausdrücklich in der Begründung ausführt.	Die Frage der Nutzung mit konventionellen Freiflächenphotovoltaikanlagen oder Agri-Photovoltaikfreiflächenanlagen entscheidet sich maßgeblich unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten. Diese Prüfung ist sowohl durch den antragstellenden Landwirtschaftsbetrieb als auch über den landwirtschaftlichen Beratungsring Roßlau e. V. erfolgt, mit dem Ergebnis, dass Agri-Photovoltaikfreiflächenanlagen wirtschaftlich am vorliegenden Standort dem Grunde nach nicht zu vertreten sind. Eine Förderung über öffentliche Programme oder dergleichen, welche Ertragsdefizite ausgleichen und in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit eingestellt werden könnte, gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht. Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich mit der Thematik Agri-Photovoltaik für die hiesige Bebauungsplanung auseinandergesetzt mit dem Ergebnis, dass die Tragfähigkeit für diese Anlagenform nicht gegeben ist. Im Übrigen berührt die Frage nach dem Freiflächenphotovoltaikanlagentyp keine bodenschutzrechtlichen Belange nach dem BBodSchG. Auch die Stadt Dessau-Roßlau würde einer Mehrfachnutzung der Fläche, wie in der Stellungnahme ausgeführt, Priorität einräumen, wenn sich diese nach Lage der Dinge rechtfertigen ließe. Dies ist jedoch ausweislich der Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Beratungsring Roßlau e. V. zu landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Mühlstedt, welche sich die Stadt Dessau-Roßlau zu eigen macht, nicht gegeben.
Seit dem 28. Februar 2023 existiert die Arbeitshilfe *"Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie"* der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO). Die unteren Bodenschutzbehörden sind angehalten diese Arbeitshilfe uneingeschränkt im Rahmen der Bearbeitung von Vorhaben zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen anzuwenden. Die gegenständliche Planung bzw. deren Inhalte stimmen nicht mit den Vorgaben und Empfehlungen der Arbeitshilfe überein. Es wird darauf hingewiesen, dass die weitere Planung auch	Die vorliegende Bebauungsplanung orientiert sich an den Vorgaben des Gesetzgebers, der klargestellt hat, dass der zur Erreichung der gesteckten Klimaziele erforderliche Ausbau erneuerbarer Energien nicht ausschließlich im Siedlungsbereich erfolgen kann. Ohne die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich, wie vorliegend geplant, können die Ziele nicht erreicht werden. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zur Berücksichtigung von § 2 EEG 2023 im Rahmen dieser Abwägung verwiesen und das hier formulierte Staatsziel einer umfassenden Entwicklung und Nutzung von erneuerbaren Energien in besonderes hohem öffentlichem Interesse sowie im Sinne

unter vollständiger Berücksichtigung der Arbeitshilfe fortgeführt, ggf. nicht weiter verfolgt wird. **<u>Fazit:</u>** Die Freiflächenphotovoltaikanlage auf landwirtschaftlicher Nutzfläche in der herkömmlichen und hier gegenständlichen Bauform stellt zweifelsfrei die preiswerteste Art der Photovoltaik-Energienutzung dar, ist jedoch auch die Variante, mit den meisten Nachteilen. Hier wird zu Lasten des Boden- und auch des Naturschutzes Energiewirtschaft betrieben, um Gewinne zu erzielen. Die wirtschaftlichen Gewinne kommen nicht der Allgemeinheit zu Gute, sondern lediglich dem Vorhabenträger sowie dem Grundstückseigentümer, der durch Verpachtung beachtliche Gewinne erwirtschaftet. Dieser hat seinen Firmensitz darüber hinaus nicht im Stadtgebiet. Es entstehen durch die Anlage selbst keine Arbeitsplätze, wodurch in keinem Punkt ein Zugewinn für die Gesellschaft entsteht. Erfahrungsgemäß wird eine Rasenfläche entstehen und der Bewuchs wird sehr kurz gehalten, um eine Verschattung der Module durch den Bewuchs auszuschließen. Eine Beweidung durch bspw. Schafe erfolgt regelmäßig auch nicht, da die Tiere versuchen, die teilweise flach aufgeständerten Module (Minimierung der Kosten durch geringstmöglichen Materialeinsatz) als Klettermöglichkeit zu nutzen und damit die Module unbrauchbar machen. Aus diesem Grund bleibt nur das Mähen mit Maschinen. Es entsteht somit eine Monokultur, die keine sonderliche Artenvielfalt und damit Naturnähe hervorbringen kann. Zumeist liegen zwischen Planung und tatsächlicher Umsetzung auch gravierende Unterschiede. Geplant und hinsichtlich der Ausgleichsbilanzierung wird eine abwechslungsreiche Blühwiese, aufgrund von hohen Kosten der Pflege entsteht dann eine kurzgehaltene Monokultur aus Rasen und wenigen Gräsern. Im Stadtgebiet existiert eine Vielzahl von anderen, bisher kaum oder nicht genutzten Möglichkeiten der Photovoltaik-Energienutzung. Diese sind zwar teurer, jedoch kann und darf es nicht Ziel sein, die Energiewirtschaft aus rein monetären Gründen auf landwirtschaftliche Flächen zu verlagern. Kaum eine Dachfläche ist mit einer Photovoltaik-Anlage ausgestattet. Es existieren genügend auch große Dachflächen (Neubaublöcke, Einkaufsmärkte, Industrie- und Gewerbehallen, Schulgebäude, Ställe, andere Lagerhallen, etc.), zusätzlich	der öffentlichen Sicherheit. Die Arbeitshilfe sollte zur Ausgestaltung dieses Staatsziels dienen. Das Fazit würdigt nicht das Bemühen, den Beitrag an zusätzlicher Gewinnung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zu steigern. Dem Landwirtschaftsbetrieb eine auf Gewinnerzielung ausgerichtete Bewirtschaftung seiner Flächen abzusprechen, verkennt die Realität, in der sich das landbewirtschaftende Unternehmen befindet und die Legitimität, eine nicht zu den Ertragsstandorten zählende Fläche in das Portfolio von Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet einbringen zu wollen. Die Ausführungen zu nicht ausreichenden Anstrengungen des Landwirtschaftsbetriebes für eine ertragreiche Bewirtschaftung stellen sich nicht nachvollziehbar dar. Insofern ist eine nochmalige Abwägung der vorgetragenen Argumentation nicht erforderlich. Die Vorgabe des Gesetzgebers, die erneuerbaren Energien bei behördlichen Abwägungsentscheidungen mit einem besonders hohen Gewicht in die Abwägung einzustellen, besitzt für die Stadt Dessau-Roßlau Priorität. Dies gilt auch für die nachfolgenden Ausführungen, bei denen gebäude- bzw. anlagenbezogene PV-Anlagen gegenüber Freiflächenphotovoltaikanlagen thematisiert werden. Das ist nicht sachgerecht, da es sich um verschiedene Anlagentypen handelt und für die Stadt Dessau-Roßlau klar ersichtlich ist, dass allein über Anlagen im bebauten Teil der Stadt das erklärte Staatsziel, die Steigerung des anteiligen Energieaufkommens aus regenerativen Energien signifikant zu erhöhen, nicht erreicht werden kann. Ungeachtet dessen bestehen in der Stadt Dessau-Roßlau eine Vielzahl von Restriktionen aus dem Raumordnungs-, Umwelt- und Arten- bzw. Naturschutzrecht sowie denkmalrechtliche Rahmenbedingungen, welche die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der vorgesehenen Größenordnung nicht durchführbar werden lassen. Auf die unter Kapitel 5.4 der Begründung hierzu klarstellend ergänzten Inhalte wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

dann auch noch die Privathäuser. Im Weiteren wäre auch die "Doppelnutzung" von Parkplätzen, insbesondere von Einkaufsmärkten möglich. Gleiches gilt bspw. auch für Autobahnen. Diese Flächen sind bereits voll versiegelt, könnten überdacht und mit Photovoltaik-Anlagen ausgerüstet werden oder die Photovoltaik-Anlagen werden in entsprechender Höhe ohne Überdachung installiert. Derartige Vorhaben sind natürlich nicht so lukrativ und bedeuten einen höheren Aufwand bei Planung, Umsetzung und Erhalt, jedoch darf dies unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und umweltrechtlichen Belange nicht Gegenstand der Prüfung und Abwägung sein.	
Sollten dennoch landwirtschaftliche Flächen zur Energienutzung dienen, dann bestehen auch hier viele Möglichkeiten der Parallel- oder Doppelnutzung der Flächen. Als Begrifflichkeit hat sich (noch) keine Bezeichnung durchgesetzt, jedoch sind derartige Anlagen unter der Bezeichnung Agrivoltaik- oder Agri-Photovoltaikanlagen bekannt. Hier erfolgt die Aufstellung der Module bspw. senkrecht, sodass der Zwischenraum weiterhin ackerbaulich genutzt werden kann. Auch die "Überdachung" der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist möglich, sodass durch große Zwischenräume der Lichteinfall ausreicht, um weiterhin Landwirtschaft zu betreiben. Gleiches gilt für die Errichtung von Solarmodulen in Form von Schirmen. Es gibt viele weitere Möglichkeiten, die auch auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden können, ohne dass diese in signifikanter Größe verloren geht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie beinhalten keine für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 zusätzlich abwägungsrelevante Informationen. Insofern wird auf die vorstehenden Ausführungen dieser Abwägung verwiesen. Ggf. sind die gegebenen Informationen für den Vollzug des Bebauungsplanes relevant.
Bereits die Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaikkonzeptes, welches als gefasster Beschluss berücksichtigt worden sein soll, sieht in Punkt 4.1 Buchstabe f eine Prüfung von Agri-Photovoltaik vor. Die Durchführung einer derartigen Prüfung ist den Unterlagen jedoch nicht zu entnehmen. Konkret bei der Prüfung der Alternativen zur bestehenden Planung erfolgt keine Berücksichtigung der Agriphotovoltaik oder der generellen Alternativen (Dachflächen, Parkplätze, etc.). Im Weiteren ist nicht erkennbar, dass die Arbeitshilfe *"Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie"* der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) berücksichtigt wurde.	Die Ausführungen stellen sich als überholt dar. Die Prüfung von Agri-Photovoltaik ist zwischenzeitlich erfolgt (s. o. sowie im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Roßlau).

Es wird mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Planung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Arbeitshilfe abgeprüft wird und ggf. überarbeitet oder nicht weiter verfolgt wird.	Es wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen.
<u>Untere Immissionsschutzbehörde</u>	
Es soll eine Photovoltaikfreiflächenanlage nördlich der Ortslage Mühlstedt errichtet werden. Weitere Angaben dazu, insbesondere zur Ausrichtung, Anstellwinkel und Bauart, sind bisher kein Bestandteil der Unterlagen. Im Umkreis von 100 m zum geplanten Vorhaben befinden sich in süd- bzw. südöstlicher Richtung schutzbedürftige Nutzungen, von denen aus eine Sichtverbindung zu den Modulen der Photovoltaikfreiflächenanlage besteht. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen mit Blendwirkung kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Entsprechend der Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen (Anlage 2 der LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen) sind schädliche Umwelteinwirkungen, d. h. erhebliche Belästigungen im Sinne des BImSchG, i. d. R. dann nicht zu erwarten, wenn die maximal mögliche astronomische Blenddauer 30 Minuten am Tag oder insgesamt 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschreitet. Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein. (Anlage 2 der LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen) Es wird wiederholt empfohlen, dass die Unterlagen um ein Blendgutachten ergänzt werden, sodass eine Beeinträchtigung durch Blendwirkung durch einen Photovoltaikpark dieser Größenordnung ausgeschlossen werden kann.	Der vorliegende Bebauungsplan wird als sogenannte Angebotsplanung aufgestellt. Dabei steht noch nicht fest, wie letztendlich das Anlagenlayout auf der Fläche errichtet werden soll. Insofern ist es zweckmäßig, die Erstellung eines Blendgutachtens auf die Umsetzungsebene des Bebauungsplanes zu verlagern. In dieser Weise wird vorliegend verfahren. D. h., im Rahmen der Bauantragstellung für das Vorhaben ist ein entsprechendes Blendgutachten mit der Nachweisführung, dass erhebliche Belästigungen der schützenswerten Nachbarschaften ausgeschlossen werden können. Insofern wird der Empfehlung der unteren Immissionsschutzbehörde im vorliegenden Fall entsprochen. Der Konflikttransfer erfolgt auf die Ebene des Vollzugs des Bebauungsplanes. Dieses Vorgehen stellt sich als sachgerecht dar, da die Stadt Dessau-Roßlau davon ausgeht, dass der Nachweis erbracht werden kann, dass schützenswerte Nachbarschaften von signifikanten Blendwirkungen im Sinne der genannten technischen Regelwerke nicht betroffen sein werden.

<u>Untere Naturschutzbehörde und untere Wasserbehörde</u> Die Anmerkungen und Hinweise, inhaltlich sowie redaktionell, aus der Stellungnahme zur Vorabbeteiligung vom 15. September 2023 wurden in die Planunterlagen übernommen.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.
Stellungnahme vom 18.03.2025 zum Entwurf	**Vorschlag für die Abwägung**
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet im konkreten Planungsfall, anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der verfolgten Plankonzeption und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in der jeweiligen Planungssituation wie folgt:
<u>Stellungnahme:</u> Nach Kenntnisnahme und Prüfung der am 20. Dezember 2024 zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage – Die breiten Stücke, Mühlstedt" und die damit verbundene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt werden durch die Fachbereiche des Amtes für Umwelt- und Naturschutz nachfolgende begründete Einwände, Erfordernisse, einzuarbeitende Änderungen, Anmerkungen und Hinweise formuliert:	Es wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen.
<u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Aus bodenschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht ist die gegenständliche Planung rechtswidrig und damit abzulehnen. Nach § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Ablehnung der Planung durch die untere Bodenschutzbehörde zur Kenntnis. Die Argumentation berücksichtigt jedoch nicht in ausreichendem Maße die gesetzgeberischen Vorgaben nach § 2 EEG und die hierauf bezogen zwischenzeitlich ergangene obergerichtliche Rechtsprechung. Sowohl im Hinblick auf die Einzelfallbetrachtung als auch die Standortalternativenprüfung befindet sich die vorliegende Bebauungsplanung im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben. Zu der vorstehenden Gesamteinschätzung kommt die Stadt Dessau-Roßlau unter Verweis auf die Entscheidung des OVG Greifswald vom 07.02.2023 – 5K171/22 OVG. Ab Randnummer 158 des veröffentlichten Urteils setzt sich das OVG mit dem Verständnis und der Reichweite des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen

Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle anderen Belange vollständig in den Hintergrund treten. Es ist stets eine Einzelfallbetrachtung sowohl hinsichtlich der Fläche als auch in Bezug zur verwendeten Technologie. Die Stromerzeugung auf der Fläche wäre aus bodenschutzfachlicher Sicht auch problemlos auf andere Weise möglich. Bei der Solarenergieumwandlung in Form von Agri-PV-Anlagen wäre die fortwährende Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche, zu eben jenem Zweck, weiterhin gewährleistet. Damit wäre den Grundforderungen des EEG entsprochen und ebenso auch denen des Bodenschutzes. Gleiches gilt für den Fall, dass auf der Fläche eine vollkommen andere Technologie zur Stromerzeugung gewählt werden würde, bspw. die Errichtung von Windenergieanlagen. Diese würden die landwirtschaftliche Nutzung der gesamten Fläche nur marginal und damit tolerabel beeinträchtigen. Der § 2 EEG rechtfertigt in keinem Fall jedwede Umwandlung von Flächennutzung und damit den Ausschluss der bisherigen Nutzung. Insbesondere in § 37 EEG wird bereits auf die parallele Nutzung (Stromerzeugung und Landwirtschaft) explizit eingegangen und abgestellt. Hieraus ist zu erkennen, dass der Gesetzgeber ausdrücklich die weiteren Belange (z. B. Bodenschutz in Bezug zur Flächennutzung) nicht ausschließen möchte, sondern die Mehrfachnutzung landwirtschaftlicher Flächen priorisiert. Dies muss daher auch Einzug in den Abwägungsprozess der Schutzgüter halten und kann letztlich nur dazu führen, dass ausschließlich Vorhaben realisiert werden, die beide Flächennutzungsarten kombiniert, da selbst Agri-PV-Anlagen in gewissem Umfang zu einem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzung führen. Dieser Verlust wäre dann nach § 2 EEG hinzunehmen, da dieser unvermeidlich und damit im überragendem Interesse liegt. Zur Begründung wird auf die Stellungnahmen des Amtes für Umwelt- und Naturschutz vom 15. September 2023 (Vorabbeteiligung), 5. März 2024 (frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) und 28. August 2024 (Vorbereitung des Beschlusses zur Öffentlichkeitsbeteiligung) verwiesen. Relevante Änderungen an der Begründung zum jeweiligen Plan sowie dem gemeinsamen Umweltbericht, der jedoch erst für die Stellungnahme vom 28. August 2024 zur Verfügung stand, wurden trotz der gegebenen Hinweise auf die vorliegende Rechtswidrigkeit nicht durchgeführt, weshalb die Stellungnahmen uneingeschränkt auch für den aktuellen Planungsschritt zutreffen.	Sicherheit nach § 2 EEG 2023 auseinander. Nach § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung (auch die des Bodenschutzes!) eingebracht werden. Als Folge der gesetzgeberischen Wertung zum überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit seien die erneuerbaren Energien bei behördlichen Abwägungsentscheidungen mit einem besonders hohen Gewicht in die Abwägung einzustellen, so das Gericht und auch bereits die Gesetzesbegründung zu § 2 EEG 2023. Hierdurch ist das Gewicht der erneuerbaren Energien nach obergerichtlicher Rechtsprechung quasi "voreingestellt" und die Gewichtung damit nicht mehr allein den Behörden im Vollzug überlassen. Im Ergebnis folgt daraus ein regelmäßiges Übergewicht der erneuerbaren Energien, dass nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann (zu letzterem besteht ebenfalls eine Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht). Dieses regelmäßige Übergewicht bedeutet zwar, wie in der Stellungnahme auch korrekt benannt, keinen absoluten Vorrang, bei dem sich die erneuerbaren Energien immer durchsetzen würden, sondern einen relativen Vorrang, der im Einzelfall bei entsprechend gewichtigen Gegeninteressen überwunden werden kann. Der Prüfungsumfang bei Abwägungsentscheidungen beschränkt sich jedoch wegen des gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses darauf, ob ein atypischer Ausnahmefall vorliegt. Gibt es hierfür keine Anhaltspunkte, wie im vorliegenden Kontext auch durch die Argumentation der unteren Bodenschutzbehörde nicht erkennbar, setzt sich als Regelfall das überragende öffentliche Interesse am erneuerbaren Energieausbau durch. Die Annahme innerhalb der Stellungnahme, dass am vorliegenden Standort Agri-Photovoltaikfreiflächenanlagen eine tragfähige Nutzungsalternative darstellen könnten, geht fehl (s. u.). Zugleich, auch das ist Gegenstand der zitierten OVG Greifswald-Entscheidung, verschiebt sich die Darlegungs- und Begründungslast vom Vorhabenträger auf die Behörde. Da Atypik-Gesichtspunkte kein Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme sind, ist für die Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen der Stellungnahme auch keine dem Willen des Gesetzgebers entsprechende Begründung der Ablehnung des Vorhabens erkennbar. Auch die Stadt Dessau-Roßlau würde einer Mehrfachnutzung der Fläche, wie in der Stellungnahme ausgeführt, Priorität einräumen, wenn sich diese nach Lage der Dinge rechtfertigen

Der Vollständigkeit halber werden die Stellungnahmen auszugsweise beigefügt.	ließe. Dies ist jedoch ausweislich der Stellungnahme des landwirtschaftlichen Beratungsrings Roßlau e. V. zu landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Mühlstedt, welche sich die Stadt Dessau-Roßlau zu eigen macht, nicht gegeben. Der Verweis in der Stellungnahme auf die vorab- und frühzeitige Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde führt hinsichtlich der Argumentation nicht weiter, da zu diesem Zeitpunkt die Stellungnahme des landwirtschaftlichen Beratungsrings Roßlau e. V. noch nicht einschlägig war. Die zur Vorab- und frühzeitigen Beteiligung gegebenen Hinweise sind in die Begründung des Vorentwurfes eingeflossen, diese enthielt zwar keinen Umweltbericht, aber bereits umfassende Ausführungen zu den Umwelt- und Naturschutzgütern. Ungeachtet dessen besteht, wie vorstehende Ausführungen klarstellen, entgegen der Auffassung der unteren Bodenschutzbehörde keine "Rechtswidrigkeit", weder zum Planstand der frühzeitigen Beteiligung noch zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung, da die Planung auf die Grundintention des Gesetzgebers von Anbeginn abgestimmt war. Zu den Fragen des Bodenschutzes in Bezug zur Flächennutzung verweist die Stadt auf das Kapitel 3.5 f) der Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau, in dem die Frage einer etwaig weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen im Änderungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau thematisiert werden. Somit sind diese Aspekte dort im Zusammenhang mit der Einzelfallprüfung der Flächenkulisse aus der Fortschreibung des Freiflächenphotovoltaikkonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau im gebotenen Umfang berücksichtigt worden. Somit hat die Stadt Dessau-Roßlau ein Prüfregime vorgesehen, das verhindert, dass es zu einer "leichtfertigen" Freigabe der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für die Freiflächenphotovoltaik kommen könnte.
Stellungnahmen vom 15. September 2023 und vom 5. März 2024 *<u>hier:</u> Vorabbeteiligung Bebauungsplan Nr. 230 sowie frühzeitige Beteiligung 5. Änderung FNP Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt* Aus den Planunterlagen geht hervor, dass auf einer Gesamtfläche von ca. 148 ha zuzüglich weiterer Flächen für technische Gebäude usw. landwirtschaftlich genutzte Flächen in Flächen umgewandelt werden sollen, die ausschließlich der Energiewirtschaft dienen.	Eine Abwägung zu den genannten Stellungnahmen stellt sich im vorliegenden Fall entbehrlich dar, soweit sich die Inhalte der Stellungnahme auf die obenstehenden Ausführungen beziehen lassen. Insofern wird auf die eingangs erfolgten Ausführungen zur Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde verwiesen und nachfolgend lediglich auf Einzelaspekte Bezug genommen, die zu den bereits erfolgten Ausführungen nicht als kongruent anzusehen sind.

Nach § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Der Boden dient nach § 2 BBodSchG mit seinen natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage für den Menschen (Ernährung und Versorgung) und mit seinen Nutzungsfunktionen als landwirtschaftlicher Nutzungsstandort (Ernährung) und Standort für sonstige wirtschaftliche Nutzung (Gewinnerzielung durch Energiewirtschaft). Demnach sind hier die Nutzungsfunktionen gegeneinander abzuwägen. Erfahrungsgemäß erfolgt diese Abwägung im Rahmen der Umweltprüfung und wird im Umweltbericht dargestellt. Der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist zu entnehmen, dass der Umweltbericht und die damit erforderliche Abwägung erst in einer späteren Planungsphase erfolgen sollen. Aufgrund der massiven Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie der damit einhergehenden weiteren Auswirkungen auf die Landwirtschaft und den Naturhaushalt wird dieser Zeitpunkt als deutlich zu spät erkannt, sodass bereits in der aktuellen Planungsphase das Vorhaben in Frage zu stellen ist bzw. grundlegende Planänderungen vorzunehmen sind. Zur Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist das Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landes Sachsen-Anhalt anzuwenden. Eine überschlägige Prüfung vorab ergibt, dass sich der Boden in den Plangebieten durch eine sehr gute Wasserhaushaltsfunktion sowie eine gute Naturnähe und mittlere Ertragsfähigkeit (regionaltypisch) auszeichnet. In der Begründung zum B-Plan Nr. 230 wird dargestellt, dass einer der Hauptgründe zur Umnutzung und damit erforderlichen Aufstellung des B-Plans die gesunkenen Erträge des bewirtschaftenden Unternehmens der Fläche seien. Es wird angegeben, dass der Ertrag in den vergangenen vier Erntejahren nur noch ca. 30 % dem Ertrag von 2018 entspricht. Diese Begründung wird an keiner Stelle mit belastbaren Zahlen unterlegt und ist daher grundsätzlich stark anzuzweifeln. Im Weiteren wird dieser Rückgang ausschließlich mit den geringen Niederschlagsmengen in diesen Jahren begründet und behauptet, dass diese Umstände anhalten werden. Diese Begründung ist fachlich weder untersetzt noch nachvollziehbar begründet. Eine entsprechende Begründung ist auch aus fachlicher Sicht unmöglich, da Trockenperioden (teilweise auch mehrjährig) in allen Regionen der Welt regelmäßig auftreten. Im Weiteren hängt der Ertrag einer landwirtschaftlichen Fläche nicht ausschließlich von der Niederschlagsmenge ab, sondern eine Vielzahl von Einflussgrößen ist hier zu berücksichtigen. Aus Punkt 4.2 der Begründung zum B-Plan Nr. 230 geht hervor, dass	Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" wurde im gemeinsamen Umweltbericht mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau auf die mitgeteilten Informationen der unteren Bodenschutzbehörde eingegangen. Die von der Fachbehörde mitgeteilte überschlägige Bodenbewertung wurde als Fachinformation in den Umweltbericht aufgenommen, dargestellt und wie alle übrigen Schutzgüter bei der Umweltprognose berücksichtigt und ausgewertet. Im Abwägungsprozess wurde dieser Prozess noch einmal thematisch vertiefend anhand der dazu von der Fachbehörde bereitgestellten Fachkarten zu den einzelnen Bodenfunktionen vollzogen. Das Ertragspotenzial wird überwiegend mit gering oder sehr gering und nur für insgesamt rd. 3,6 ha als mittel bewertet. Dem Bewirtschafter liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich durch die für die Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehenen Dauerbegrünung und extensiven Grünlandnutzung die Ertragsfähigkeit mindern würde. Darüber hinaus wurden die Ertragsangaben des Unternehmens durch den Landwirtschaftlichen Beratungsring Roßlau e. V. im Rahmen seiner Fachstellungnahme überprüft. Die Unternehmensangaben sind durch den Landwirtschaftlichen Beratungsring Roßlau e. V. nicht in Frage gestellt worden. Selbst die untere Bodenschutzbehörde schreibt, dass eine detailliertere zahlenmäßige Begründung voraussehbarer Ertragsentwicklungen aus fachlicher Sicht

auf den Flächen gegenwärtig Mais und Getreide angebaut werden. Möglicherweise sind diese Kulturen nicht günstig für den Standort. Weiterhin haben Flächenbewirtschaftung, Düngung und Pflege der angebauten Kulturen einen gleichgroßen Anteil an der Ertragserwartung. Erträge in der Landwirtschaft hängen signifikant auch davon ab, wie die Bewirtschaftung in der Vergangenheit erfolgte. Dies begründet sich damit, dass die Prozesse im Boden vergleichsweise langsam ablaufen und bspw. Nährstoffe, die mit Düngemitteln zugeführt werden, mehrere benötigen, um durch Mikroorganismen pflanzenverfügbar werden zu lassen.	unmöglich ist, weswegen die Stadt Dessau-Roßlau hierzu auch keine Mutmaßungen im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung zulässt. Die weiteren Ausführungen berühren keine bodenschutzrechtlichen Belange, sondern Belange einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Die Stadt Dessau-Roßlau hat keinen Anlass daran zu zweifeln, dass der bewirtschaftende Landwirtschaftsbetrieb in fachlich guter Praxis eine ertragsorientierte Bewirtschaftung in der Vergangenheit durchgeführt hat und ausschließlich die wirtschaftlichen Interessen des Flächenbewirtschafters im Zusammenhang mit der Plangebietsentwicklung im Vordergrund stehen. Dabei sollte dem Landwirtschaftsbetrieb eine auf Gewinnerzielung ausgerichtete Bewirtschaftung seiner Flächen nicht abgesprochen werden. Dies verkennt die Realität, in der sich das landbewirtschaftende Unternehmen befindet und Legitimität, eine nicht zu den Ertragsstandorten zählende Fläche in das Portfolio von Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet einbringen zu wollen. Letzteres wiederum ist das Bemühen der Stadt Dessau-Roßlau, den Beitrag an zusätzlicher Gewinnung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zu steigern.
Zusammenfassend stehen hier demnach ausschließlich die wirtschaftlichen Interessen des Flächenbewirtschafters als Begründung zur Verfügung und dies ist inakzeptabel. Wäre eine Bewirtschaftung der Fläche derart ungünstig, schwierig und unwirtschaftlich stellt sich die berechtigte Frage, weshalb überhaupt eine Bewirtschaftung erfolgt? Aus der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans ist im Punkt 3.5, Buchstabe f ersichtlich, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage aus erdankerbasierten Modultischen bestehen soll. Der Einfluss auf die Wasserhaushaltsfunktion des Bodens ist damit nicht signifikant. Jedoch ist der Einfluss auf die Ertragsfähigkeit (in Bezug auf die Nutzbarkeit) sowie die Naturnähe als erheblich einzuschätzen, da eine landwirtschaftliche Nutzung unmöglich wird und eine Naturnähe anschließend nicht mehr in der aktuellen Diversität besteht. Insbesondere Ackerränder, Brachflächen und die Verschiedenheit der Anbaukulturen bieten abwechslungsreiche Lebensräume und Nahrungsquellen. Aus den vorliegenden Begründungen der Pläne ist zu entnehmen, dass die Flächen durch die Umnutzung im Hinblick auf die Naturnähe verbessert werden, da unter den Modultischen abwechslungsreiche Wiesenstrukturen entstehen	Das Bauvorhaben führt, bezogen auf seine flächenmäßige Ausdehnung, nur zu minimalen Eingriffen in den Boden. Die Ständer für die Solarmodule sollen in den Boden eingerammt werden, Betonfundamente für die Ständer gibt es nicht. Auch ist der Einfluss auf die Ertragsfähigkeit und schon gar nicht im Hinblick auf die Naturnähe als erheblich einzuschätzen, da der potenzielle Verlust anteiligen Ackerbodens durch die Errichtung und den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage für den Landwirtschaftsbetrieb zusätzliche Einnahmen aus der Energieproduktion bedeutet. Dies ist gemeint, wenn in der Begründung ausgeführt wird, dass die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen ein Beitrag zur Resilienz des landwirtschaftlichen Betriebes darstellt. Im Hinblick auf die Naturnähe wird eine derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche für den Zeitraum der Photovoltaiknutzung vollständig extensiviert, damit auf Düngemittel- und Pestizideinsatz verzichtet. Die Habitateigenschaften werden somit in erheblichem Umfang aufgewertet. Dies, erkennt die Stadt Dessau-Roßlau, sieht im Grunde genommen die untere Bodenschutzbehörde ebenso. Die Befürchtungen, die in Verbindung mit der Schafbeweidung geäußert werden, vermag die Stadt dagegen nicht zu teilen. Hierzu gibt es genügend Beispiele anderen Orts, dass eine Beweidung eine regelmäßig gültige Form der Flächennutzung unterhalb der Modultische darstellt. Die Mutmaßung des Entstehens von Monokulturen weist die Stadt Dessau-Roßlau zurück. Hier trägt

sollen. Eine Beweidung durch bspw. Schafe erfolgt erfahrungsgemäß regelmäßig auch nicht, da die Tiere versuchen, die teilweise flach aufgeständerten Module (Minimierung der Kosten durch geringstmöglichen Materialeinsatz) als Klettermöglichkeit zu nutzen und damit die Module unbrauchbar machen. Aus diesem Grund bleibt nur das Mähen mit Maschinen. Es entsteht damit eine Monokultur, die keine sonderliche Artenvielfalt und damit Naturnähe hervorbringen kann. Zumeist liegen zwischen Planung und tatsächlicher Umsetzung auch gravierende Unterschiede. Geplant und hinsichtlich der Ausgleichsbilanzierung wird eine abwechslungsreiche Blühwiese, aufgrund der hohen Kosten der Pflege entsteht dann eine kurzgehaltene Monokultur aus Rasen und wenigen Gräsern. In Summe ist eine Steigerung der Naturnähe durch die Flächenumwandlung kaum bis nicht zu erreichen. Durch das Vorhaben würde Ackerland mit einer adäquaten Naturnähe in gravierendem Umfang verloren gehen. Dies kann im Mindesten aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht befürwortet werden, da es dem Vorsorgegedanken des Bodenschutzrechtes entgegenläuft. Weiterhin haben sich sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch das Land Sachsen-Anhalt im Rahmen der Koalitionsverträge sowie durch Programme der verschiedenen Ministerien auf Bundes- und Landesebene dazu bekannt den Flächenverbrauch deutlich zu reduzieren. Auch diesem politischen und gesellschaftlichen Willen würde das Vorhaben vollkommen entgegenwirken.	der Bebauungsplan Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" dafür Sorge, dass entsprechende Festsetzungen die Ausstattung der Flächen in angemessener Weise sicherstellen. Aus Sicht der Stadt ist mit dem Bau und Betrieb der Solaranlage keineswegs unwiederbringlicher Verlaust an Ackerland verbunden. Die Flächen werden nicht nennenswert versiegelt, der Wasserhaushalt nicht verändert sowie die Bodenstruktur nicht zerstört. Eine umgehende Wiedernutzung nach Rückbau ist möglich und kann sogar mit den technischen Möglichkeiten eines Landwirtschaftsbetriebes (in Verbindung mit der Rückbaubürgschaft) wirtschaftlich erfolgen.
Darüber hinaus werden für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen weitere Flächen benötigt, bei denen auch wieder Böden beansprucht werden. Allen voran der Landwirtschaft, die vorrangig der Ernährung der Bevölkerung dient, gehen durch verschiedene Vorhaben (Straßenbau, Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten, etc.) in Größenordnung unentwegt Flächen verloren. Das hier gegenständliche Vorhaben würde ebenfalls dazu beitragen. Für derartige Vorhaben sind aus bodenschutzrechtlichen Gesichtspunkten Flächen zu nutzen, die bereits in der Vergangenheit anthropogen verändert wurden. Insbesondere ehemals militärisch genutzte Standorte sind für eine derartige Nutzung geeignet, da sie über eine entsprechende flächenmäßige Ausdehnung verfügen und der Boden i. d. R. bereits mehrfach überprägt wurde und somit für eine Nutzung zu landwirtschaftlichen Zwecken nicht geeignet ist. Im Stadtgebiet existieren mehrere ehemals militärisch genutzte Flächen und Konversionsflächen. Die größte stellt dahingehend der ehemalige Junkersflugplatz dar, der zumindest	Wie in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 230 ausgeführt, leistet die in Rede stehende Fläche aufgrund ihrer Eigenschaften (Grenzstandort) keinen nennenswerten Beitrag zur Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln. Die weiteren in diesem Absatz zur Stellungnahme genannten Aspekte hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau im Kontext des Freiflächenphotovoltaikkonzeptes aufgegriffen und hinsichtlich der potenziellen Geeignetheit bewertet, so dass es an dieser Stelle nicht erforderlich ist, hierauf näher einzugehen. Die vorliegende Planung befindet sich in Einklang mit den Rahmenvorgaben der Fortschreibung der Freiflächenphotovoltaikkonzeptes.

über Freiflächen verfügt, die mehrere Hektar groß sind. Im Land Sachsen-Anhalt existiert eine Vielzahl von Konversionsflächen, die möglicherweise auch in einer entsprechenden Größe vorliegen. Dazu sollte das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie seitens des Vorhabenträgers befragt werden.	
Durch die Umwandlung von Ackerland in Flächen zur Energiewirtschaft steigt in der Folge auch der Druck auf die übrigen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Diese müssen dann zusätzlich den Ertrag hervorbringen, der durch den Flächenverlust nicht mehr erwirtschaftet wird. Dies führt in der Folge auch zu einem stärkeren Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf den übrigen Flächen. Das Argument, dass auf den umgewandelten Flächen eine Verbesserung für den Boden eintritt, da hier auf derartige Mittel verzichtet wird, ist zwar korrekt, jedoch vollkommen aus dem Gesamtkontext gerissen und damit nicht zutreffend.	Es wird auf die vorstehenden Ausführungen im Rahmen der Abwägung verwiesen.
In den Punkten zur übergeordneten Planung wird in beiden Begründungen der Landesentwicklungsplan 2010 angeführt und es werden explizit die Grundsätze G84 und G85 erwähnt, die im Wesentlichen beinhalten, dass Photovoltaikanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche weitgehend vermieden werden soll. Auch wenn für das gegenständliche Gebiet keine Festlegungen zu Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten getroffen wurden und auch der Regionalentwicklungsplan keine konkreten Festsetzungen beinhaltet, so sind die Grundsätze jedoch für die gesamte Landesfläche anzuwenden und das gegenständliche Vorhaben erfüllt diese Vorgabe in keiner Weise.	Die genannten raumordnerischen Grundsätze wurden im vorliegenden Planungskontext hinreichend beachtet. Dies kommt über die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde zum Ausdruck, welche die raumordnerische Vereinbarkeit der Planung vollständig als gegeben ansieht.
Im Punkt 3.2 3 der Begründung zum B-Plan Nr. 230 wird auf den 2. Leitsatz des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes und den dazugehörigen Ausführungen abgestellt. Wesentlicher Inhalt ist, dass Innovationen gewagt werden und innovative Projekte zur Sicherung der Daseinsvorsorge realisiert werden sollen. Eine Freiflächenphotovoltaikanlage in der geplanten Form stellt zweifelsfrei keine Innovation dar. Innovation bedeutet wörtlich "Neuerung" oder "Erneuerung" und im allgemeinen Verständnis neue Ideen oder Erfindungen. Bei einer herkömmlichen, bereits seit Jahrzehnten in dieser oder ähnlichen Bauart errichteten Freiflächenphotovoltaikanlage handelt es sich nicht um eine Neuerung, neue Idee oder gar Erfindung. Die Aussage in der Begründung ist damit schlicht falsch.	Die regenerative Erzeugung von Strom an sich, stellt eine Innovation dar im in der Stellungnahme wörtlichen Sinne. Die ausreichende Bereitstellung von durch erneuerbare Energiesysteme erzeugtem Strom zur Sicherung der Daseinsvorsorge ist hierbei erklärtes Ziel. Die Stadt Dessau-Roßlau verweist auf die diesbezüglichen Ausführungen im Eingangsteil dieser Abwägung.

Im Bereich der Photovoltaikenergienutzung existieren jedoch sehr wohl innovative Anlagen und Ideen. Diese sind überwiegend dem Komplex der Agriphotovoltaik zuzuordnen. Dieser Bau- und Nutzungsform (Anlagentyp) soll auch nach dem stadteigenen Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes der Vorrang gewährt werden. Bei diesem Konzept handelt es sich um eine klare Absichtserklärung der kommunalen Gremien und darüber hinaus um ein städtebauliches Konzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Derzeit befindet sich dieses Konzept in der Fortschreibungsphase, jedoch sind die Inhalte auch das Ergebnis von Abstimmungen kommunaler Gremien und Vertreter, da diese am Konzept mitwirken. Insofern spiegelt es den Willen der Bevölkerung wieder und das geplante Vorhaben berücksichtigt dieses Konzept ausschließlich in den Teilen, die dem Vorhaben zuträglich sind. Dies entspricht nicht den allgemeinen Vorgaben, die an die Anwendung von Konzepten und Planungen gerichtet werden.	
Die Ausweisung von Flächen im Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzeptes bedeutet nicht, dass diese Flächen dann auch für herkömmliche Anlagentypen zur Verfügung stehen. Insbesondere auf ausgewiesenen Flächen die landwirtschaftlich genutzt werden ist die Agriphotovoltaiktechnik zu bevorzugen und zu prüfen. Wirtschaftliche Interessen sind bei der Alternativenprüfung nur zwischen den Anlagentypen der Agrivotovoltaik zu berücksichtigen, da diese Anlagen stets höhere Kosten bedingen als herkömmliche Anlagentypen. Die Agriphotovoltaiktechnik stellt bei Freiflächen die einzige Form der "Doppelnutzung" einer Fläche dar und es ist hinreichend wahrscheinlich, dass durch ein gewisses Maß an Verschattung der Flächen auch deren Ertragsfähigkeit verbessert wird. Insofern sollte auch der Flächenbewirtschafter ein hohes Interesse an dieser Nutzungsform besitzen und die Planungen dahingehend lenken, wenn bei diesem nicht nur ein rein wirtschaftliches Interesse an der vorgelegten Planung besteht, was dieser ausdrücklich in der Begründung ausführt.	Im Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzept ausgewiesene landwirtschaftliche Nutzflächen sind nicht bevorzugt für Agri-Photovoltaik zu prüfen. Die Frage der Nutzung mit konventionellen Freiflächenphotovoltaikanlagen oder Agri-Photovoltaikfreiflächenanlagen entscheidet sich maßgeblich unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten. Diese Prüfung ist sowohl durch den antragstellenden Landwirtschaftsbetrieb als auch über den landwirtschaftlichen Beratungsring Roßlau e. V. erfolgt, mit dem Ergebnis, dass Agri-Photovoltaikfreiflächenanlagen wirtschaftlich am vorliegenden Standort dem Grunde nach nicht zu vertreten sind. Eine Förderung über öffentliche Programme oder dergleichen, welche Ertragsdefizite ausgleichen und in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit eingestellt werden könnte, gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht. Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich mit der Thematik Agri-Photovoltaik für die hiesige Bebauungsplanung auseinandergesetzt mit dem Ergebnis, dass die Tragfähigkeit für diese Anlagenform nicht gegeben ist. Im Übrigen berührt die Frage nach dem Freiflächenphotovoltaikanlagentyp keine bodenschutzrechtlichen Belange nach dem BBodSchG.
Seit dem 28. Februar 2023 existiert die Arbeitshilfe *"Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie"* der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO). Die unteren Bodenschutzbehörden sind angehalten diese Arbeitshilfe uneingeschränkt im Rahmen der Bearbeitung von Vorhaben zur Errichtung von	Die vorliegende Bebauungsplanung orientiert sich an den Vorgaben des Gesetzgebers, der klargestellt hat, dass der zur Erreichung der gesteckten Klimaziele erforderliche Ausbau erneuerbarer Energien nicht ausschließlich im Siedlungsbereich erfolgen kann. Ohne die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich, wie vorliegend geplant, können die Ziele nicht erreicht werden. Um

Freiflächenphotovoltaikanlagen anzuwenden. Die gegenständliche Planung bzw. deren Inhalte stimmen nicht mit den Vorgaben und Empfehlungen der Arbeitshilfe überein. Es wird darauf hingewiesen, dass die weitere Planung auch unter vollständiger Berücksichtigung der Arbeitshilfe fortgeführt, ggf. nicht weiter verfolgt wird.	Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zur Berücksichtigung von § 2 EEG 2023 im Rahmen dieser Abwägung verwiesen und das hier formulierte Staatsziel einer umfassenden Entwicklung und Nutzung von erneuerbaren Energien in besonderes hohem öffentlichem Interesse sowie im Sinne der öffentlichen Sicherheit. Die Arbeitshilfe sollte zur Ausgestaltung dieses Staatsziels dienen.
<u>Fazit:</u> Die Freiflächenphotovoltaikanlage auf landwirtschaftlicher Nutzfläche in der herkömmlichen und hier gegenständlichen Bauform stellt zweifelsfrei die preiswerteste Art der PV-Energienutzung dar, ist jedoch auch die Variante, mit den meisten Nachteilen. Hier wird zu Lasten des Boden- und auch des Naturschutzes Energiewirtschaft betrieben und Gewinne erzielt. Die wirtschaftlichen Gewinne kommen nicht der Allgemeinheit zu Gute sondern lediglich dem Vorhabenträger sowie dem Grundstückseigentümern, der durch Verpachtung beachtliche Gewinne erwirtschaftet. Dieser hat seinen Firmensitz darüber hinaus nicht im Stadtgebiet. Es entstehen durch die Anlage selbst keine Arbeitsplätze wodurch in keinem Punkt ein Zugewinn für die Gesellschaft entsteht. Erfahrungsgemäß wird eine Rasenfläche entstehen und der Bewuchs wird sehr kurz gehalten, um eine Verschattung der Module durch den Bewuchs auszuschließen. Eine Beweidung durch beispielsweise Schafe erfolgt regelmäßig auch nicht, da die Tiere versuchen, die teilweise flach aufgeständerten Module (Minimierung der Kosten durch geringstmöglichen Materialeinsatz) als Klettermöglichkeit zu nutzen und damit die Module unbrauchbar machen. Aus diesem Grund bleibt nur das Mähen mit Maschinen. Es entsteht somit eine Monokultur, die keine sonderliche Artenvielfalt und damit Naturnähe hervorbringen kann. Zumeist liegen zwischen Planung und tatsächlicher Umsetzung auch gravierende Unterschiede. Geplant und hinsichtlich der Ausgleichsbilanzierung wird eine abwechslungsreiche Blühwiese, aufgrund von hohen Kosten der Pflege entsteht dann eine kurzgehaltene Monokultur aus Rasen und wenigen Gräsern. Im Stadtgebiet existiert eine Vielzahl von anderen, bisher kaum oder nicht genutzten Möglichkeiten der PV-Energienutzung. Diese sind zwar teurer, jedoch kann und darf es nicht Ziel sein, die Energiewirtschaft aus rein monetären Gründen auf landwirtschaftliche Flächen zu verlagern. Kaum eine Dachfläche ist mit einer PV-Anlage ausgestattet. Es existieren genügend auch große Dachflächen	Das Fazit würdigt nicht das Bemühen, den Beitrag an zusätzlicher Gewinnung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zu steigern. Dem Landwirtschaftsbetrieb eine auf Gewinnerzielung ausgerichtete Bewirtschaftung seiner Flächen abzusprechen, verkennt die Realität, in der sich das landbewirtschaftende Unternehmen befindet und die Legitimität, eine nicht zu den Ertragsstandorten zählende Fläche in das Portfolio von Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet einbringen zu wollen. Die Ausführungen zu nicht ausreichenden Anstrengungen des Landwirtschaftsbetriebes für eine ertragreiche Bewirtschaftung stellen sich nicht nachvollziehbar dar. Insofern ist eine nochmalige Abwägung der vorgetragenen Argumentation nicht erforderlich. Die Vorgabe des Gesetzgebers, die erneuerbaren Energien bei behördlichen Abwägungsentscheidungen mit einem besonders hohen Gewicht in die Abwägung einzustellen, besitzt für die Stadt Dessau-Roßlau Priorität. Dies gilt auch für die nachfolgenden Ausführungen, bei denen gebäude- bzw. anlagenbezogene PV-Anlagen in Gegenüberstellung zu den Freiflächenphotovoltaikanlagen thematisiert werden. Das ist nicht sachgerecht, da es sich um verschiedene Anlagentypen handelt und für die Stadt Dessau-Roßlau klar ersichtlich ist, dass allein über Anlagen im bebauten Teil der Stadt das erklärte Staatsziel, die Steigerung des anteiligen Energieaufkommens aus regenerativen Energien signifikant zu erhöhen, nicht erreicht werden kann. Ungeachtet dessen bestehen in der Stadt Dessau-Roßlau eine Vielzahl von Restriktionen aus dem Raumordnungs-, Umwelt- und Arten- bzw. Naturschutzrecht sowie denkmalrechtliche Rahmenbedingungen, welche die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der vorgesehenen Größenordnung nicht durchführbar werden lassen. Auf die unter Kapitel 5.4 der Begründung hierzu klarstellend ergänzten Inhalte wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

(Neubaublöcke, Einkaufsmärkte, Industrie- und Gewerbehallen, Schulgebäude, Ställe, andere Lagerhallen, etc.) Zusätzlich dann auch noch die Privathäuser. Im Weiteren wäre auch die "Doppelnutzung" von Parkplätzen, insbesondere von Einkaufsmärkten möglich. Gleiches gilt beispielsweise auch für Autobahnen. Diese Flächen sind bereits voll versiegelt, könnten überdacht und mit PV-Anlagen ausgerüstet werden oder die PV-Anlagen werden in entsprechender Höhe ohne Überdachung installiert. Derartige Vorhaben sind natürlich nicht so lukrativ und bedeuten einen höheren Aufwand bei Planung, Umsetzung und Erhalt, jedoch darf dies unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und umweltrechtlichen Belange nicht Gegenstand der Prüfung und Abwägung sein.	
Sollten dennoch landwirtschaftliche Flächen zur Energienutzung dienen, dann bestehen auch hier viele Möglichkeiten der Parallel- oder Doppelnutzung der Flächen. Als Begrifflichkeit hat sich (noch) keine Bezeichnung durchgesetzt, jedoch sind derartige Anlagen unter der Bezeichnung Agrivoltaik- oder Agri-Photovoltaikanlagen bekannt. Hier erfolgt die Aufstellung der Module beispielsweise senkrecht, sodass der Zwischenraum weiterhin ackerbaulich genutzt werden kann. Auch die "Überdachung" der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist möglich, sodass durch große Zwischenräume der Lichteinfall ausreicht, um weiterhin Landwirtschaft zu betreiben. Gleiches gilt für die Errichtung von Solarmodulen in Form von Schirmen. Es gibt viele weitere Möglichkeiten, die auch auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden können, ohne dass diese in signifikanter Größe verloren geht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie beinhalten keine für den Bebauungsplan Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" zusätzlich abwägungsrelevante Informationen. Insofern wird auf die vorstehenden Ausführungen dieser Abwägung verwiesen. Ggf. sind die gegebenen Informationen für nachfolgende Planungsebenen relevant.
Bereits die Fortschreibung des Freiflächen-PV-Anlagenkonzeptes, welches als gefasster Beschluss berücksichtigt worden sein soll, sieht in Punkt 4.1 Buchstabe f eine Prüfung von Agri-Photovoltaik vor. Die Durchführung einer derartigen Prüfung ist den Unterlagen jedoch nicht zu entnehmen. Konkret bei der Prüfung der Alternativen zur bestehenden Planung erfolgt keine Berücksichtigung der Agriphotovoltaik oder der generellen Alternativen (Dachflächen, Parkplätze, etc.).	Die Ausführungen stellen sich als überholt dar. Die Prüfung von Agri-Photovoltaik ist zwischenzeitlich erfolgt (s. o.).
Im Weiteren ist nicht erkennbar, dass die Arbeitshilfe *"Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie"* der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) berücksichtigt wurde. Es wird mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, dass	Es wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen.

die gegenständliche Planung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Arbeitshilfe abgeprüft wird und ggf. überarbeitet oder nicht weiter verfolgt wird. *Stellungnahmen vom 28. August 2024* *<u>hier:</u> Vorbereitung des Beschlusses zur Öffentlichkeitsbeteiligung Bebauungsplan Nr. 230 und 5. Änderung FNP Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt*	
Aus den Planunterlagen geht hervor, dass auf einer Gesamtfläche von ca. 150 ha zuzüglich weiterer Flächen für technische Gebäude usw. landwirtschaftlich genutzte Flächen in Flächen umgewandelt werden sollen, die ausschließlich der Energiewirtschaft dienen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie entsprechen den Bebauungsplaninhalten.
Nach § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Der Boden dient nach § 2 BBodSchG mit seinen natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage für den Menschen (Ernährung und Versorgung) und mit seinen Nutzungsfunktionen als landwirtschaftlicher Nutzungsstandort (Ernährung und Biomasseproduktion für Bioenergienutzung) und Standort für sonstige wirtschaftliche Nutzung (Gewinnerzielung durch direkte Energiewirtschaft). Demnach sind hier die Nutzungsfunktionen gegeneinander abzuwägen.	Die Grundsätze, wie in diesem Teil der Stellungnahme genannt, wurden im Rahmen des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 230 in gebotenem Umfang beachtet. Die Abwägungsentscheidung wurde im Ergebnis zugunsten der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage getroffen. Es wird auf die obenstehenden Ausführungen dieser Abwägung verwiesen. Zur Biomasseproduktion für Bioenergieerzeugung wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.
Im Punkt 3.5 Buchstabe f wird beschrieben, dass der Flächenbewirtschafter in den zurückliegenden Jahren keine Gewinne mit der Bewirtschaftung der Fläche erzielen konnte. Dies wird mit der geringen Ackerwertzahl und den Trockenperioden begründet. Allerdings entfalten viel mehr Faktoren Auswirkung auf den Ertrag. So zum Beispiel die grundsätzliche Wahl der Ackerkultur, die Wahl des genauen Saatgutes sowie die Düngung, Pflanzenschutz und Pflege der Kulturen. Es ist damit nicht auszuschließen, dass die Flächen durchaus gewinnbringend hätten bewirtschaftet werden können. Im Weiteren wird angeführt, dass die Qualität der geernteten Früchte nicht zur Nahrungsmittelerzeugung geeignet war. Auch dies hängt von den zuvor genannten Faktoren ab und im Übrigen benötigen Biogasanlagen derartiges Erntegut, um dieses zu Biogas und im Weiteren zur Energie umzuwandeln. Sollte also dieses Material nicht mehr zur Verfügung stehen, müssen auf anderen Flächen die entsprechenden Mengen erzeugt werden, womit der Druck auf die übrigen Flächen massiv ansteigt. Im Weiteren würde dies zu einer Verteuerung der Biogaserzeugung führen. Auch bei Biogas bzw. der daraus gewonnenen elektrischen Energie handelt es sich	Die Ausführungen dieses Teils der Stellungnahme stellen zum Teil eine gute fachliche Landwirtschaft in Frage, indem sie auf eine nicht ertragsoptimierte Flächenbewirtschaftung abstellen. Das ist für die Stadt Dessau-Roßlau nicht nachvollziehbar, zumal mit der gutachterlichen Stellungnahme des landwirtschaftlichen Beratungsrings Roßlau e. V. das Gegenteil ausgesagt wird. Darüber hinaus ist das Plädoyer für die Produktion von erneuerbaren Energien mittels Biogasanlagen aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Gäbe es hierfür eine wirtschaftlich sinnvolle Basis, würde die vorliegende Bebauungsplanung nicht erfolgen. Oder anders gesagt, wäre der Ertrag auf den Flächen und dessen Vermarktung in Biogasanlagen für den Landwirtschaftsbetrieb eine wirtschaftlich sinnvolle Option, wäre die Erforderlichkeit für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" nicht gegeben. Insofern ist vorliegend eine tiefergehende Befassung mit der Biogasanlagenthematik im Rahmen der vorliegenden Abwägung entbehrlich.

um eine erneuerbare Energie. Dies würde bedeuten, dass zu günstigen Gewinnung der einen erneuerbaren Energie eine andere erneuerbare Energie verteuert würde.	Anmerkung: Gemessen am energetisch verwertbaren Ertrag sind Freiflächenphotovoltaikanlagen im Vergleich zum Anbau von Energiepflanzen (zudem seit Jahren hochsubventioniert) nicht "Verbraucher" von landwirtschaftlicher Nutzfläche, sondern können im Gegenteil in der Bilanz wieder Flächen (mit in der Regel deutlich besseren Böden) in erheblichem Ausmaß zur Futter- und Nahrungsmittelproduktion oder zur Erzeugung sonstiger pflanzlicher Rohstoffe entlasten (1 ha Photovoltaik ersetzt ca. 30-40 ha Mais, jedoch ohne Düngung, ohne Pflanzenschutzmittel und ohne Bodenbearbeitung!) Es ist zudem fragwürdig, einen Pflanzenertrag zu Methan/Energie zu degradieren, wenn zeitgleich im Grunde triviale technische Verfahren zur effektiven Nutzung der eingestrahlten Sonnenenergie zur Verfügung stehen. In der Gesamtsicht ist die Photovoltaik somit die wirtschaftlichere Form der Energiegewinnung.
Der Punkt 3.5 umfasst die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzept der Stadt Dessau-Roßlau. Im Konzept selbst wird ausdrücklich auf eine Prüfung und Bevorzugung der Agri-PV-Anlagentechnik verwiesen. Eine Prüfung in der gegenständlichen Planung ist jedoch nicht erfolgt. Es wird lediglich in einem Satz die Vermutung angestellt, dass die Investitionskosten den landwirtschaftlichen Ertrag übersteigen. Eine Vermutung erfüllt jedoch in keiner Weise den Anspruch an eine Prüfung. Darüber hinaus sind die Investitionskosten im Vergleich zu einer herkömmlichen Freiflächenphotovoltaikanalge immer deutlich höher. Zugunsten einer parallelen landwirtschaftlichen Flächennutzung können nur Anlagen errichtet werden, die nicht die gleiche Effizienz aufweisen, da die Effizienz im Wesentlichen daran gemessen wird, wie hoch der Energieertrag je Fläche und wirtschaftlichem Errichtungsaufwand ist.	Es wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen.
Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat jedoch an keiner Stelle festgelegt, dass ausschließlich die günstigste erneuerbare Energienanlagentechnik zu errichten ist. Die umgewandelte Energie soll lediglich nach den Forderungen des Landesentwicklungsplanes "kostengünstig" zur Verfügung stehen. Eine Definition des Begriffes "kostengünstig" nimmt der Gesetz- und Verordnungsgeber sowie der Planersteller absichtlich nicht vor. Eine Vereinbarkeit der Planung mit dem Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzept der Stadt Dessau-Roßlau liegt gegenwertig also nicht vor. Im Weiteren bestehen demnach sehr wohl Konflikte zu den landes- und regionalplanerischen Zielen und Raumfunktionen.	Die Stadt Dessau-Roßlau hat ihre Planungsentscheidung an keiner Stelle darauf gegründet, dass die vorliegende Bebauungsplanung auf die günstigste Form der Bereitstellung erneuerbarer Energien ausgerichtet ist. Auch werden aus diesem Teil der Stellungnahme heraus keine bodenschutzrechtlichen Belange berührt. Viel mehr sind es Aspekte der erneuerbaren Energieproduktion in Verbindung mit der vor Ort unmittelbar gegebenen Einspeisemöglichkeit, die bestehende Netzverknüpfung, welche ohne zusätzliche Leitungstrassen in das weitere Umfeld am Standort gegeben ist. Weder zu landes- noch zu regionalplanerischen Zielen und Raumfunktionen entstehen am vorliegenden Standort

	Konflikte, die aus den Belangen der jeweiligen Fachbehörden heraus vorgetragen worden wären.
Unter Punkt 6 "Planungsalternativen" wird ausgeführt, dass die gegenständliche Fläche die Vorzugsvariante darstellt. Es wird jedoch nicht beschrieben, welche realistischen Alternativen oder Standorte tatsächlich geprüft wurden. Im Umweltbericht wird darauf verwiesen, dass nur geprüft wurde, ob eine vergleichbar große und zusammenhängende Fläche existiert. Da diese nicht zu finden war, endete damit auch die Prüfung. Dies stellt jedoch keine Alternativenprüfung dar. Das UVPG stellt jedoch explizit auf eine Prüfung von "vernünftigen Alternativen" ab (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 6 und § 40 UVPG).	Die Ausführungen zu Planungsalternativen sind für die hiesige Bebauungsplanung in ausreichender Form erfolgt. Schon gar nicht ist eine Alternativenprüfung nach den Vorschriften des UVPG notwendig. Die Umweltprüfung erfolgt im vorliegenden Fall nach den Vorschriften des BauGB. Im Übrigen verweist die Stadt Dessau-Roßlau auf das eingangs zitierte Urteil des OVG Greifswald, nach dem es aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen im Rahmen der Abwägung nicht auf mögliche Standortalternativen ankommt, die das Abwägungsgewicht der erneuerbaren Energien abschwächen könnten. § 2 EEG 2023 sieht somit eine Abschwächung durch die Diskussion möglicher Standortalternativen nicht vor, da ansonsten die gesetzgeberische Wertung (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) unterlaufen werden könnten. Die Frage nach Standortalternativen ist also zumindest bei der Abwägung nicht zu berücksichtigen und somit vorliegend kein abwägungsfähiger Belang. Dies verkennt die untere Bodenschutzbehörde, wenn sie die Standortalternativenprüfung in hergebrachter Form einfordert.
Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU) verbindlich vorgegeben. Die Anwendung erfolgte jedoch nicht. Es wird im Punkt 2.1.5 ausgeführt, dass lediglich die überschlägige Vorprüfung der unteren Bodenschutzbehörde verwendet wurde. Hierbei handelt es sich jedoch explizit um eine überschlägige Vorprüfung und eben nicht um eine korrekte Anwendung des BFBV-LAU im Rahmen der Erstellung eines Umweltberichtes. Darüber hinaus wurde das Schutzgut Boden falsch bewertet. Der vollständige Verlust der Ertragsfähigkeit wird bei der Prüfung/Bewertung nicht berücksichtigt. Im Ergebnis stellt der Berichtverfasser fest, dass die Bodenfunktionen weiterhin erfüllt werden. Diese Aussage ist jedoch schlicht falsch, da die Ertragsfähigkeit neben der Wasserhaushaltsfunktion, Naturnähe und der Archivfunktion zu den Kernfunktionen des Bodens gehört. Infolge dessen ist die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und damit die Entwicklungsprognose des Umweltzustandes (Punkt 2.2) nicht haltbar. Im Übrigen sind nicht alle Flächen für den Anbau aller Kulturen geeignet. In Punkt 2.1.5 wird	Der Verlust der Ertragsfähigkeit wurde unter Kapitel 3.5 f) der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau berücksichtigt. Im vorliegenden Fall geht die Ertragsfähigkeit des Bodens für eine ackerbauliche Nutzung wie sie bisher stattfindet zwar temporär für den Zeitraum der Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen verloren, bleibt aber grundsätzlich erhalten. Die Eigenschaften des Bodens als Filter und Puffer sind nicht betroffen, da eine Versiegelung der Flächen nur in minimalem Umfang stattfindet, der Boden geschont wird und sich zudem während des Zeitraumes des Betriebs der Freiflächenphotovoltaikanlagen regenerieren kann. Wie über den aus der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau entwickelten Bebauungsplan Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" festgesetzt wird, ist die Nutzung der Bodenflächen nach Aufgabe der zulässigen Nutzung (Freiflächenphotovoltaikanlage), in seinen Ursprung zurückversetzt, wieder vollwertig landwirtschaftlich nutzbar. Es erfolgt somit kein dauerhafter Entzug der Flächen im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung, anders als beispielsweise bei der Bebauung durch Gebäude oder Verkehrsanlagen. Nicht

beschrieben, dass anspruchsvollere Kulturen nicht gedeihen und Kulturen mit Lebensmittelqualität nur schlecht erzeugt werden können. Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass durch eine Änderung der Bewirtschaftung und durch die Wahl anderer Kulturen und möglicherweise auch einer anderen Zielsetzung (Produktion von Biomasse für Biogasanlagen) eine lohnende Bewirtschaftung möglich ist. Erträge vergleichbar mit den besten Böden Deutschlands werden nicht zu erzielen sein, lohnend bewirtschaftet wurden die Flächen vor den Trockenjahren jedoch, da ansonsten bereits vor Jahren die Bewirtschaftung eingestellt worden wäre.	nachvollzogen werden kann, warum die in der Stellungnahme für das Brachfallen des Ackers prognostizierte Steigerung der Naturnähe nicht auch für die Dauerbegrünung und extensive Pflege der Freiflächenphotovoltaikanlagen gelten sollte. Die Flächen werden quasi nicht "abgenutzt". Während der Betriebszeit ergeben sich ökologische Verbesserungen im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung, die ansonsten durch extra Förderprogramme honoriert wird (Extensivierung, Verzicht auf Düngung/Pflanzenschutzmittel, Spätmahd …), was wiederum zu zusätzlichen Einsparungen öffentlicher Mittel führt.
Im Punkt 2.2 wird beschrieben, dass nach erfolgtem Anlagenrückbau eine neuerliche intensive landwirtschaftliche Nutzung erfolgen könnte. Dies ist jedoch in keinem Fall gesichert und auch nicht zu prognostizieren, da aus naturschutzfachlicher- und rechtlicher Sicht ein Umbruch von Dauergrünland (als solches wäre die Fläche im Nachgang wohl einzustufen) nicht oder zumindest nicht in jedem Fall zulässig und damit möglich ist.	Das Wiederaufleben der landwirtschaftlichen Urproduktion auf der Fläche ist zulässiger Festsetzungsgegenstand des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke". Ihm stehen keine naturschutzrechtlichen Unsicherheiten entgegen. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist fernerhin in mannigfaltiger Form, wie es der Landwirtschaftsbegriff des geltenden Baurechts (§ 201 BauGB) vorsieht, uneingeschränkt möglich.
Die Prognose in Punkt 2.2.2 ist weder begründet noch als wahrscheinlich anzusehen. Dass eine Fläche in dieser Größe nicht weiter landwirtschaftlich genutzt wird ist äußerst unwahrscheinlich bzw. ausgeschlossen. Beispiele dafür werden nicht genannt und sind der unteren Bodenschutzbehörde auch nicht bekannt. Selbst wenn die Fläche tatsächlich künftig keiner Nutzung unterzogen würde, wären die Auswirkungen im Vergleich zum gegenständlichen Vorhaben aus bodenschutzfachlicher Sicht positiv. In diesem Falle würde zwar landwirtschaftliche Fläche verloren gehen, jedoch würde die Naturnähe kurz- bis mittelfristig drastisch ansteigen, da die Fläche dann keinerlei Bewirtschaftung unterzogen würde und der natürlichen Entwicklung ungestört zur Verfügung stünde.	Die Prognose sagt aus, dass es wahrscheinlich beim jetzigen Zustand mit der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bliebe. Alternativ ist auch die Stilllegung der Fläche denkbar. Beides ist jedoch für die Stadt Dessau-Roßlau keine erreichenswerte, städtebauliche Zielstellung. Die Nutzung der Fläche für die Erzeugung erneuerbarer Energie mittels Freiflächenphotovoltaikanlagen überwiegt ein ggf. bestehendes Interesse an der Fortnutzung in hergebrachter Form bzw. eine mögliche Herausnahme aus der Bewirtschaftung mittels Stilllegung.
<u>Fazit:</u>	
Die Planunterlagen und vor allem der Umweltbericht sind nicht in der erforderlichen Tiefe und unter Anwendung der vorgeschriebenen Verfahren erstellt worden. Die im UVPG verankerte Prüfung und Darstellung der Planungsalternativen erfolgte nicht. Die Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgte nicht im erforderlichen Umfang, da eine Kernfunktion nicht berücksichtigt wurde. Die daraus abzuleitenden Änderungen bzw. der Verzicht der Fortführung der Planung	Die Planunterlagen einschließlich des Umweltberichtes sind in der erforderlichen Tiefe, wie für eine Bebauungsplanung notwendig, erstellt worden. Die Planungsalternativenprüfung ist entsprechend der der Planung zugrundeliegenden Erfassungen und Bewertungen in ausreichendem Maße erfolgt. Eine zusätzliche Alternativenprüfung ist nach dem Willen des Gesetzgebers nicht

sind somit nicht korrekt erfolgt. Die Entwicklungsprognose des Umweltzustandes im Umweltbericht ist aufgrund der vorangegangenen Fehler nicht zutreffend. In Summe kann die Vereinbarkeit der Planung mit dem Bodenschutzrecht und den bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Zielen nicht begründet und dargestellt werden. Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde ist dies unter Berücksichtigung, dass eine herkömmliche Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden soll, auch nicht möglich. Ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden, wie er nicht nur im § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA, sondern auch im Planungs-, Bau- und Naturschutzrecht gefordert wird, kann die gegenständliche Planung nicht erfüllen und würde damit stets rechtswidrig erfolgen.	erforderlich. Die Kernfunktion "Ertragsfähigkeit" wurde wie vorstehend ausgeführt im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke" berücksichtigt. Die Ziele des Bodenschutzes, sofern sie sich berührt zeigen, werden aufgrund der anzutreffenden örtlichen Verhältnisse gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse an der Errichtung und dem Betrieb erneuerbarer Energieanlagen, vorliegend den Freiflächenphotovoltaikanlagen zurückgestellt. Neben dem öffentlichen Interesse in Form des Klimaschutzes ist auch das öffentliche Sicherheitsinteresse bei der Planungsentscheidung zu beachten gewesen. Gemeint ist damit die Energieversorgungssicherheit, da der Ausbau der erneuerbaren Energien zugleich auch ein Beitrag ist, "… die derzeit besonders gefährdete Sicherung der Energieversorgung" (OVG Greifswald) zu unterstützen. Damit erhalten insbesondere der Klimaschutz, die Versorgungssicherheit, aber auch der Gesundheitsschutz den Vorrang für den Standort zur Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien im in Rede stehenden Bereich vor der Erhaltung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im hergebrachten Sinne. Ein atypischer Ausnahmefall, wie eingangs zu dieser Abwägung erwähnt, liegt nicht vor. Ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden stellt sich dennoch als gewährleistet dar, da im Verhältnis zur Gesamtfläche aufgrund der über den Bebauungsplan Nr. 230 festgelegten Bauweise der Freiflächenphotovoltaikanlagen, nur ein voraussichtlicher Flächenverlust von ca. 5 ha (Ständerwerk, Umspannwerk, Speichermodule, Trafos…) entstehen dürfte, bei einer Betriebsgröße von rd. 150 ha. Bei Aufgabe der Freiflächenphotovoltaiknutzung ist die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen wiederum möglich. Es erfolgt somit kein dauerhafter Entzug der Flächen im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung, anders als beispielsweise bei der Bebauung durch Gebäude oder Verkehrsanlagen. Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplanes im Hinblick auf bodenschutzrechtliche Belange werden nicht erforderlich.
<u>Untere Wasserbehörde</u> *(1)* *<u>zur 5. Änderung FNP für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt</u>* Die untere Wasserbehörde stimmt der 5. Änderung des Flächennutzungsplan Roßlau (FNP RSL) zu, wenn die folgenden Hinweise berücksichtigt werden:	Dieser Teil der Stellungnahme betrifft die 5. Änderung des Flächennutzungs-

zur 5. Änderung des FNP Roßlau - Begründung: Abschnitt I *Seite 7. Punkt: 2 Geltungsbereich:* "Für die Belange der Gewässerunterhaltung ist das Sachgebiet Wasserbau im Tiefbauamt der Stadt bzw. der Unterhaltungsverband "Nuthe / Rossel" zuständig." Abschnitt II *Seite 31 Punkt: 2.1.3 Mensch – Umweltauswirkungen* "Verkehr im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten und der Bewirtschaftung der Grünflächen sowie der Gewässerunterhaltung findet nur selten statt." *Seite 39 3. Absatz* Wie auch für den B-Plan erläutert, darf die Einzäunung die Gewässerunterhaltung nicht beeinflussen. Die sollte auch auf eine Art und Weise textlich festgesetzt werden. *Seite 43 2.1.7 Klima / Luft – Umweltauswirkungen* "Mit dem betriebsbedingten nur gelegentlich auftretenden Zu - und Abfahrtsverkehr zu Wartungsarbeiten und zur Grünflächenpflege (extensive Bewirtschaftung) sowie der Gewässerunterhaltung kommt kein relevanter Emissionsbeitrag zustande." *Seite 44 2.1.8 Landschaft – Umweltauswirkungen* Auch hier der Hinweis, dass die Gewässerunterhaltung durch die Einzäunung nicht beeinträchtigt werden darf.	planes für den Stadtteil Roßlau. Eine Abwägung im Kontext des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Seiten 50 / 51 2.4 Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung Sofern es keine textliche Übernahme aus einer anderen Quelle ist, ist in der Tabelle unter GSA der "Gewässerschonstreifen" in "Gewässerrandstreifen" zu ersetzen.	
(2) *zum Bebauungsplan Nr. 230* Die untere Wasserbehörde stimmt dem Bebauungsplan Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage - Die breiten Stücke, Mühlstedt", wenn folgende Hinweise Berücksichtigung finden. Die wasserrechtlichen Hinweise zum B-Plan Nr. 230 in der abschließenden Stellungnahme des Amtes für Umwelt- und Naturschutz vom 28. August 2024 behalten insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der Gewässerrandstreifen sowie der Erhaltung der Unterhaltungsfähigkeit der Gewässer ihre Gültigkeit und sind bei der weiteren Bearbeitung des B-Plans zu berücksichtigen.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die untere Wasserbehörde dem Bebauungsplanentwurf Nr. 230 bei Beachtung der nachfolgend gegebenen Hinweise zustimmt. Diese sind bereits Gegenstand des Bebauungsplanentwurfs. Nachfolgend dazu.
zum B-Plan – Plandarstellung: In der Planzeichnung ist unter "sonstige Planzeichnung" die "Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 6 BauGB); hier: Gewässerrandstreifen, aufgeführt. Hier ist der Hinweis einzufügen, dass dieser beidseitig 5 Meter beträgt.	Der Hinweis auf die durch den Gesetzgeber vorgegebene Breite von 5,00 m wird unter Kapitel 6.6 der Begründung zum Satzungsbeschluss redaktionell ergänzt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
zum B-Plan – textlich: Abschnitt I *Seite 25 Punkt 5.3 Verkehrskonzept - Hinweis zum 1. Absatz:* Im Bereich des "Hauptweges" durch das Plangebiet, befindet sich ein Teilstück des Gewässers "Am Streetzer Hauptgraben" (westlich), hier ist der Gewässerrandstreifen besonders zu beachten (§ 50 WG LSA i. V. m. § 38 WHG).	Unter dem Punkt 5.3 der Bebauungsplanbegründung ist es entbehrlich auf den Gewässerrandstreifen hinzuweisen. Das Kapitel der Begründung trägt grundsätzlich konzeptionellen Charakter.

Seite 27 Punkt 6.1. Art der baulichen Nutzung, Hinweis zum 3. Absatz: Die Gewässerunterhaltung darf durch die Einzäunung nicht beeinträchtig werden. Eine Einfriedung über das Gewässer ist nur unter Zustimmung der unteren Wasserbehörde möglich. Die sollte auch auf eine Art und Weise textlich festgesetzt werden.	Der gegebene Hinweis wird zur Klarstellung ergänzend in die Textliche Festsetzung Ziffer 8 des Bebauungsplanes zum Satzungsbeschluss aufgenommen. Das vorgenannte Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
Seite 30 Punkt 6.6 Gewässer: "Im Plangebiet befinden sich Gewässer 2. Ordnung, welche auf der Planzeichnung in nachrichtlicher Übernahme dargestellt werden. Es handelt sich hierbei um Grabenverläufe im Südosten und Süden des Plangebietes, teilweise verlaufen die Gräben, wie im Westen des Plangebietes auch außerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplans, sodass lediglich die Gewässerrandstreifen (Ergänzung bitte: beidseitig 5 Meter) Gegenstand des Plangeltungsbereiches werden. Dies trifft insbesondere für den Streetzer Hauptgraben sowie ein Teilstück des Grabens Schöner Grund zu. Vom "Graben westlich Mühlstedt II", liegt nur der nördliche Gewässerrandstreifen im Geltungsbereich Für die Grabenverläufe werden einschließlich deren verrohrter Abschnitte entsprechende Gewässerrandstreifen in nachrichtlicher Übernahme Gegenstand des Bebauungsplanes. Damit bleibt die Möglichkeit für eine spätere Öffnung des Gewässerprofils erhalten."	Dem Hinweis wird gefolgt und die Ergänzung unter Kapitel 6.6 zur Planfassung für den Satzungsbeschluss vorgenommen. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
Seite 30 Punkt 6.7 Verkehrserschließung: Die Zuwegung muss auch für die Unterhaltung der Gewässer nutzbar sein. Es darf zu keiner Erschwernis der Gewässerunterhaltung im Geltungsbereich des B-Plans erfolgen.	Es erschließt sich für die Stadt nicht, weswegen separat auf die Nutzbarkeit der Zuwegung zur Gewässerunterhaltung hingewiesen werden soll. Über die getroffenen Festsetzungen ist eine Erschwernis für die Gewässerunterhaltung nicht erkennbar. Der Ergänzung stellt sich damit entbehrlich dar.
Seite 30 Punkt 6.8 Infrastrukturerschließung Absatz 4: "Das in dem Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll, wie bisher, direkt vor Ort versickert werden. Für die Versickerung von Niederschlagswasser von	Die vorgeschlagene Korrektur wird in die Begründung zum Bebauungsplan zur Planfassung für den Satzungsbeschluss übernommen. Dieses Vorgehen dient

befestigten Flächen, z. B. Trafostationen ~~besondere Anlagen (z. B. Flächenversickerung, Mulden, Rigolen usw.~~ bitte streichen~~)~~ ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist ~~im Bedarfsfall~~ bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen." <u>Abschnitt II</u> *Seite 55 2.1.8 Landschaft – Umweltauswirkungen, 2. Absatz:*	der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
Die Einzäunung darf die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigen.	Die Einzäunung von Gewässern ist Gegenstand von Ausführungen in der Bebauungsplanbegründung. Einer Ergänzung hierzu im Umweltbericht bedarf es somit nicht.
Seite 60 2.4. Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung:	
Sofern es keine textliche Übernahme aus einer anderen Quelle ist, ist in der Tabelle unter GSA der "Gewässerschonstreifen" in "Gewässerrandstreifen" zu ersetzen.	Die Korrektur, wie in der Stellungnahme angeregt, wird vorgenommen, um die einheitliche Bezeichnung "Gewässerrandstreifen" als Gegenstand der Bebauungsplanbegründung stehen zu haben.
<u>Begründung der Hinweise / Änderungen zur 5. Änderung des FNP Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt und B-Plan Nr. 230:</u> Für alle offenen und verrohrten Gewässer gilt folgendes:	
Entsprechend § 38 Abs. 1 WHG dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Nach Abs. 2 bemisst sich der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Gemäß § 50 Abs. 1 WG LSA betragen die Gewässerrandstreifen im Außenbereich nach § 35 BauGB beidseitig jeweils fünf Meter bei Gewässern 2. Ordnung. Nach Abs. 2 ist es im Gewässerrandstreifen verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen zu errichten. Entsprechend Abs. 4 haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten die Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen zu erhalten.	Die nachfolgend ausgeführten Begründungen werden zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung resultieren hieraus nicht. Die zitierten gesetzlichen Quellen sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt.

Untere Naturschutzbehörde *(1)* *zur 5. Änderung FNP für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt* Naturschutzrechtliche und -fachliche Belange stehen der beabsichtigten Änderung des FNP für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt grundsätzlich nicht entgegen.	Dieser Teil der Stellungnahme betrifft die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau. Eine Abwägung im Kontext des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
(2) *zum Bebauungsplan Nr. 230* Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Bebauungsplan Nr. 230 zu, sofern folgende Punkte in einer Überarbeitung der Planungsunterlagen berücksichtigt werden:	
1. Die textliche Festsetzung Nr. 22 sowie Nr. 25 sind in Bezug auf die Herkunft des zertifizierten Saatguts zu korrigieren. Das hier anzuwendende Ursprungsgebiet ist das UG 4 – Ostdeutsches Tiefland. Die Verwendung von Regiosaatgut aus dem Ursprungsgebiet begründet sich in § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG. Dieser schreibt das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut innerhalb der Vorkommensgebiete seit dem 1. März 2020 vor.	Der Hinweis wurde durch die Stadt Dessau-Roßlau geprüft. Das Ursprungsgebiet, wie in der Stellungnahme benannt, wird in der textlichen Festsetzung korrigiert. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
2. Der Artenschutzfachbeitrag zum o. g. Vorhaben (mit Datum vom 4. Juli 2024) wurde geprüft. Aufgrund der besonderen Artvorkommen im Vorhabengebiet bat die untere Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau die *Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Sachsen-Anhalt* um fachliche Unterstützung bei der Einschätzung der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen. 2.1 Fischadler (*Pandion haliaetus*) und Rotmilan (*Milvus milvus*)	

	In Bezug auf das Vorkommen des Fischadlers im Vorhabengebiet teilte die *Staatliche Vogelschutzwarte* folgendes mit: Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Entwurfsfassung vom 4. Juli 2024), wird ein besetzter Fischadlerhorst auf einer Hochspannungsleitung ca. 670 m von der B-Plangrenze benannt und in der Relevanzprüfung berücksichtigt. Gegenüber der Datenlage aus dem Jahr 2023 ist für 2024 eine Verlagerung des Brutplatzes festzustellen. Demnach besteht seit 2024 ein neuer Fischadlerbrutplatz auf derselben Hochspannungsleitung, jedoch 900 m weiter westlich vom 2023-er Horst. Der aktuell genutzte Horst liegt unmittelbar in der B-Planfläche (SO 2). Gemäß § 28 NatSchG LSA – Horstschutz (zu § 54 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG dürfen die Niststätten des Fischadlers in einem Umkreis von 100 m, im Fortpflanzungszeitraum in einem Umkreis von 300 m, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die Überstellung der Ackerfläche im Umfeld des Fischadlerhorstes mit Solarmodulen stellt eine derartige Veränderung des Habitatcharakters dar und ist entsprechend im Bereich des festgelegten Umkreises zu unterlassen. <u>*Nachtrag von Seiten der unteren Naturschutzbehörde*</u>: Nach telefonischer Rücksprache mit der *Staatlichen Vogelschutzwarte* ist dieser neue (westlich gelegene) Fischadlerbrutplatz mindestens für die nächsten 5 Jahre als Brutplatz anzuerkennen und der Horstschutz dementsprechend in der weiteren Planung wie oben beschrieben zu berücksichtigen. Das gilt auch, wie im vorliegenden Fall, wenn das Horstmaterial derzeit nicht mehr auf dem Hochspannungsmast vorhanden ist. Eine erneute Brut des Fischadlers an diesem Standort in den Folgejahren ist dennoch anzunehmen, so dass der Horstschutz weiterhin zu beachten ist.	Der Brutplatz von 2024 liegt außerhalb des B-Plangebietes 100 m von der Ostgrenze entfernt. Dieser wurde Ende 2024 vom Energieversorger entfernt. In diesem Jahr befindet sich der Brutplatz wieder am Standort von 2023. Die Art ist stark an technogene Strukturen bei der Nistplatzwahl angepasst. Die Überstellung der Ackerflächen betrifft keine essentiellen Nahrungsflächen des Fischadlers. Hauptnahrungsflächen sind größere Gewässer, welche regelmäßig in Entfernungen bis zu 7 km und mehr vom Brutplatz entfernt sein können. Da die Brutstandorte auf der Freileitung jahrweise wechseln, sind die Einzelmaststandorte offensichtlich nicht für eine starke Brutplatzbindung des relevanten Paares entscheidend. Der Charakter des 100 m-Umfeldes des Brutplatzes von 2024 bleibt durch die Lage des Mastes 100 m östlich der B-Plangrenze unverändert. Beim Errichten der PVA außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes ist eine Veränderung des Horstumfeldes im Radius von 100 m – 300 m nach § 28 NatSchG LSA möglich. Das Freihalten der Leitungstrasse von Photovoltaikanlagen innerhalb des B-Plangebietes erhält auch den Charakter im unmittelbaren Umfeld der innerhalb des B-Plangebietes gelegenen Masten, so dass auch diese künftig als potenzielle Brutstandorte für den Fischadler erhalten bleiben. Fazit: Der gesetzliche Horstschutz wird beachtet.
	Der Horstschutz gemäß. § 28 NatSchG LSA ist analog auch für den 2023 im Vorhabengebiet festgestellten Rotmilanhorst zu beachten.	Der Charakter des 100 m-Umfeldes des Rotmilanbrutplatzes bleibt durch das Freihalten eines dem Wald südlich vorgelagerten Korridors unverändert. Beim

	Errichten der PVA außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes ist eine Veränderung des Horstumfeldes im Radius von 100 m – 300 m nach § 28 NatSchG LSA möglich. Fazit: Der gesetzliche Horstschutz wird beachtet.
Aufgrund dieses besonderen Artvorkommens auf der Vorhabenfläche wird die Erstellung eines **artenschutzfachlichen Konzeptes zum Fischadler und Rotmilan** durch einen Fachexperten für Greifvögel empfohlen. Das Konzept soll die Einhaltung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie des Horstschutzes gemäß § 28 NatSchG LSA bei Umsetzung des o. g. Vorhabens sicherstellen und ist der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau zur Prüfung vorzulegen.	Nach o. g. Darstellung und in Verbindung zu den Aussagen des AFB werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie der Horstschutzes gemäß § 28 NatSchG LSA eingehalten. Die Stadt Dessau-Roßlau greift die Anregung dementsprechend auf, dass im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes die Erstellung eines artenschutzfachlichen Konzepts zum Fischadler und Rotmilan erfolgen wird. Hiermit können die sodann anzutreffenden Verhältnisse (Horstsituation) sachgerecht bewertet und Maßnahmen gesichert werden. Eine klarstellende Festsetzung zum Sachverhalt wird ergänzend zur Planfassung für den Satzungsbeschluss Gegenstand des Bebauungsplanes. Dieses Vorgehen dient der Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange des Horstschutzes und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
2.2 Feldlerchen	
Die von Seiten der *Staatlichen Vogelschutzwarte* genannten Anmerkungen in Bezug auf die Betroffenheit und das Maßnahmenkonzept für die Feldlerche sind in der Planung zu berücksichtigen. Die *Staatliche Vogelschutzwarte* teilte hierzu folgendes mit: Die Feldlerche ist eine bodenbrütende Vogelart des Offenlandes, die regelmäßig von Vorhaben, welche die Errichtung von Freiflächensolaranlagen beinhalten, betroffen sind. Im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen wurden im Plangebiet 15 Brutpaare festgestellt, für die gemäß Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag eine Betroffenheit anzunehmen ist. Im Folgenden wird auf einzelne Aspekte der Bewertung der Betroffenheit und abgeleitete Maßnahmen zur Minimierung des Konfliktes eingegangen. *"Aufgrund der geplanten Überstellung von max. 70 % der Fläche und der maximalen Höhe der Moduloberkanten von 3 m ist davon auszugehen, dass ein Teil der aktuellen Feldlerchenpopulation nur in den verbleibenden Offenlandbereichen am Rand der Sondergebiete und innerhalb der Grünflächen (Wildkorridor im Norden) nach Errichtung der PVA weiterhin besiedeln kann. Dies entspricht einer deutlich geringeren Brutdichte."*	

➔ Es fehlt eine Einschätzung diesbezüglich, wie viele Brutpaare die Randbereiche weiterhin nutzen können und damit eine Einschätzung für wie viele Brutpaare der Feldlerche konkret Ausgleichsmaßnahmen zu planen sind. Die verbliebenen Offenlandbereiche am Rand der Sondergebiete sind überwiegend mit Gehölzen bestanden bzw. liegen teilweise unmittelbar an Straßen. Am Rand des Wildkorridors stocken ebenfalls Gehölze und die Entwurfsplanung sieht hier die Anpflanzung weiterer Bäume vor. Da die Feldlerche einen Abstand zu Kulissen hält und im Nahbereich dazu in der Regel nicht brütet, muss angenommen werden, dass die angegebenen Bereiche keine Funktion als Bruthabitat erfüllen können. Es ist daher fachlich von einem kompletten Verlust des im Gebiet ermittelten Brutbestandes auszugehen. CEF-Maßnahme Lerchenfenster innerhalb B-Plangebiet: *"Beachtung Reviergröße der Feldlerche von ca. 500 m² (BfN 2022) = bei Berücksichtigung von Randeffekten der Modultische empfiehlt sich ein frei zu haltender Bereich von ca. 800 m² Fläche, … Breite des nicht mit Solarmodulen überstellten Raumes mindestens ca. 20 m (bei einer Länge von 25 m entspricht dies einer Fläche von 500 m²)"* ➔ Um die Randeffekte der Modultische hinreichend zu berücksichtigen, sollte entsprechend der formulierten Herleitung der nicht mit Solarmodulen überstellte Raum entsprechend auch 800 m² betragen. ➔ Wenn Randeffekte der Modultische angenommen werden, wird gleichzeitig von einer Kulissenwirkung der Modultische ausgegangen, vergleichbar mit der von Hecken oder Gehölzreihen. Aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens gegenüber Kulissen, ist je nach Modultischkonfiguration (Höhe, Ausdehnung…) auch von größeren Mindestabständen auszugehen, in welcher die Feldlerche geeignete Brutplätze vorfindet. Es ist daher anzunehmen, dass die freigehaltenen Streifen innerhalb der Solaran-	Den Einwendungen wird gefolgt. Es sind deshalb mind. 15 ausreichend große Lerchenfenster innerhalb der PVA (à mind. 800 m²) oder 45 Lerchenfenster auf 15 ha Ackerland im nahen Umfeld der PVA anzulegen. Die bislang für die CEF-Maßnahme auf der Grundlage des AFB angegebene Anzahl von Lerchenfenstern wird korrigiert, ebenso im Artenschutzfachbeitrag selbst. Sollte im Rahmen eines Monitorings die Besiedlung der PVA durch mind. 15 Feldlerchenpaare nachgewiesen werden, können Maßnahmen wie vor auf Ackerland im nahen Umfeld entfallen. Das Artenschutzmonitoring wird zur Planfassung für den Satzungsbeschluss ergänzender Bestandteil des Bebauungsplanes.

lagen keine geeignete Minderungsmaßnahme darstellen und externe Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der höheren Prognosesicherheit zu bevorzugen wären. *"Abstand zum Wald oder Gehölzstrukturen von mind. 50 m"* ➔ Der fachlich gebotene Mindestabstand von Maßnahmen für die Feldlerche zu Vertikalflächen umfasst: o bei Einzelbäumen, Feldhecken: Abstand > 50 m (Einzelbäume, Feldhecken) o bei Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze: Abstand > 120 m o bei geschlossener Gehölzkulisse: > 160 m siehe auch: Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) CEF-Maßnahme Feldlerchenfenster (FLF) externer Ausgleich: ➔ FLF allein stellen keine geeignete Ausgleichsmaßnahme dar, sondern können nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen wirksam sein. Empfohlen wird eine Kombination aus Blühstreifen/Blühfläche mit vorgelagerter/integrierter Schwarzbrache und FLF. siehe auch: Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ; Maßnahmenblatt_Feldlerche_01_DL *"Es können 2-3 Lerchenfenster auf 1 ha Ackerfläche entstehen. Insgesamt sollen 10 Lerchenfenster geschaffen werden."* ➔ Unabhängig von der kritisch zu betrachtenden grundsätzlichen Eignung von FLF als Ausgleichsmaßnahme, ist der festgelegte Umfang der Minderungsmaßnahmen als deutlich zu gering einzustufen (für lediglich 10 geplante FLF wäre eine Ausgleichsfläche von 200 m² anzusetzen). In der Praxis wurden regelmäßig 3 FLF pro Brutpaar geplant. Bei 15 Brutpaaren, die durch das	

Vorhaben betroffen sind, wären demnach wenigstens 45 FLF vorzusehen.	
2.3 Rastvögel	
Des Weiteren ist das Rastvogelvorkommen auf der Vorhabenfläche in der Planung zu berücksichtigen. Die *Staatliche Vogelschutzwarte* teilte hierzu folgendes mit:	
In der Relevanzprüfung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) wird richtigerweise das Vorkommen von Rastvogelarten berücksichtigt. Im Zuge der Prüfung wird für keine der vorkommenden Rastvogelarten eine mögliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben festgestellt. Diese Auffassung wird von der *Staatlichen Vogelschutzwarte*, insbesondere in Hinblick auf die regelmäßigen Rastvorkommen von Singschwänen im Bereich des B-Plangebietes, nicht geteilt. Die im AFB formulierte Begründung, dass nach Trautner (2020) bei betroffenen Nahrungsflächen regelhaft keine Auslösung von Verbotstatbeständen auftritt, gilt bspw. nicht für essentielle Nahrungsflächen, die mit den Rastplätzen (Schlafgewässern) im räumlichen Kontext stehen. Ein Wegfall dieser Nahrungsflächen kann als erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gewertet werden (ebd.). Ein pauschaler Ausschluss der Betroffenheit für alle Rastvogelarten ist damit ohne hinreichende Prüfung nicht gegeben. Vom Singschwan liegen aus dem Bereich der Vorhabenfläche mehrere, nicht systematisch erhobene Nachweise der vergangenen Jahre vor, die den Wintervorkommen der Art von Elbe/Boner Teich/Deetzer Teich zugeordnet werden. Das regelmäßige Auftreten im Plangebiet spricht dafür, dass es sich hier um traditionell genutzte Äsungsflächen handelt. Im räumlichen Umfeld existieren nur wenige weitere regelmäßig genutzte Nahrungsflächen (Neekener Ackerland, Ackerflächen bei Düben). Die Bebauung der Ackerflächen "Die breiten Stücke" nördlich von Mühlstedt mit Freiflächensolaranlagen, führt zwangsläufig zum dauerhaften Verlust einer von lediglich drei existierenden - und damit essentiellen - Nahrungsflächen für den Singschwan. Eine Betroffenheit dieser Art durch das geplante Vorhaben	Aufgrund der zunehmend milden Winter ist die Zahl der in unserer Region überwinternden Singschwäne in den letzten Jahren rückläufig. Die Offenflächen des B-Plangebietes boten in der Vergangenheit aufgrund günstiger Bedingungen (v.a. Maisstoppel) Nahrungsflächen für überwinternde Singschwäne, jedoch sind diese Flächen nicht stationär bzw. essentiell. So sind im Umfeld weitere großflächige Offenlandflächen vorhanden, die den weiterhin bei uns überwinternden Singschwänen bei entsprechenden Bedingungen (Nahrungsangebot) Nahrungsflächen als Tageseinstände bieten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist daher auszuschließen.

ist daher nicht ausgeschlossen und dementsprechend in der weiteren Planung zu berücksichtigen. **<u>Untere Immissionsschutzbehörde</u>** *(1)* *<u>zur 5. Änderung FNP für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt</u>* Immissionsschutzrechtliche Belange stehen der beabsichtigten Änderung des FNP für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt grundsätzlich nicht entgegen. *(2)* *<u>zum Bebauungsplan Nr. 230</u>* <u>Beeinträchtigung durch Blendwirkung:</u>	
Reflexionen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) stellen Immissionen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer FF-PVA entfernt befinden, sind erfahrungsgemäß nur kurzzeitigen Blendwirkungen ausgesetzt. Lediglich bei ausgedehnten Freiflächen-Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein. (Anhang 2 der LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen)	Dieser Teil der Stellungnahme betrifft die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau. Eine Abwägung im Kontext des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Zur Beurteilung der von der FF-PVA ausgehenden Emissionen wird in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, dass die Anfertigung eines Blendgutachtens im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes anlagenkonkret erarbeitet wird. Sofern das Fachgutachten im Ergebnis der Simulation bzgl. potenziell auftretender solarer Blendungen durch Reflexionen an den umliegenden, betrachteten Immissionsorten eine Überschreitung des LAI-Grenzwertes von 30 Stunden/Jahr bzw. 30 Minuten/Tag ausweist, sind entsprechende Blendschutzmaßnahmen zu betrachten.	Der vorliegende Bebauungsplan wird als sogenannte Angebotsplanung aufgestellt. Dabei steht noch nicht fest, wie letztendlich das Anlagenlayout auf der Fläche errichtet werden soll. Insofern ist es zweckmäßig, die Erstellung eines Blendgutachtens auf die Umsetzungsebene des Bebauungsplanes zu verlagern. In dieser Weise wird vorliegend verfahren. D. h., im Rahmen der Bauantragstellung für das Vorhaben ist ein entsprechendes Blendgutachten mit der Nachweisführung Gegenstand, dass eine erhebliche Belästigung der schützenswerten Nachbarschaften ausgeschlossen werden kann. Insofern wird der Empfehlung der unteren Immissionsschutzbehörde im vorliegenden Fall ent-

	sprochen. Der Konflikttransfer erfolgt auf die Ebene des Vollzugs des Bebauungsplanes. Dieses Vorgehen stellt sich als sachgerecht dar, da die Stadt Dessau-Roßlau davon ausgeht, dass der Nachweis erbracht werden kann, dass schützenswerte Nachbarschaften von signifikanten Blendwirkungen im Sinne der genannten technischen Regelwerke nicht betroffen sein werden.
Mögliche Blendschutzmaßnahmen* könnten sein: – Errichtung eines Blendschutzzauns, – Änderung der Modulausrichtung, – Einsatz eines nachgeführten Trackers (= Steuereinheit, die Motoren aktiviert, die die Module entsprechend der Sonnenbewegung ausrichten) u./o. – Aufbringung einer Anti-Blend-Folie. (* Die genannten Vorschläge zu möglichen Arten von Blendschutzmaßnahmen sind nicht abschließend.)	Die aufgezählten Blendschutzmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Rahmen der gutachterlichen Beurteilung solarer Blendungen durch Reflektionen zu beachten sein.
Das Blendgutachten ist der unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.	Das Blendgutachten wird Bestandteil des Bauantrages, zu dem die untere Immissionsschutzbehörde beteiligt wird.
<u>Begründung:</u> Die zur errichtende FF-PVA ist eine nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. d. § 22 BImSchG, die nach dieser Vorschrift u. a. so zu betreiben ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Betreiberpflichten gemäß § 22 BImSchG) Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. (§ 3 Abs. 1 BImSchG) Gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG sind Immissionen i. S. d. Gesetzes auf Menschen […] einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.	Die Ausführungen der Begründung werden zur Kenntnis genommen. In diesem Sinne hat die Stadt Dessau-Roßlau die Anfertigung eines Blendgutachtens im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes vorgesehen. Die hierzu zitierten gesetzlichen Vorgaben sind der Stadt Dessau-Roßlau bekannt. Sie werden maßgebend sein für die Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von Blendungen und Reflektionen.